Joachim Baum
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld
Tel. 0521-4329910 + 01575-0744329
Fax: 0521-4329911

Joachim Baum Windelsbleicher Str. 10, 33647 Bielefeld
Amtsgericht Heinsberg
Schafhausener Str. 47

52525 Heinsberg

vorab per Fax 02452-109-299 Internet-öffentlich

zur **Verhandlung Maskenzwang 8 OWi-408 Js 232/21-14/21**

Gesundheit, Corona, und Maßnahmen der neuen Weltordnung

Bielefeld, den 01.03.2022

Musterverteidigung für Maskenbußgeld-Prozesse

Inhaltsverzeichnis

1 Feststellungsanträge zur Rechtslage:

Wenn nicht anders angegeben, ist im Folgenden mit **CSV** die CoronaSchutzVerordnung NRW vom 30.10.2020 in der ab dem 05.11.2020 gültigen Fassung (**Anlage B100**) gemeint. Die hier dargelegte Argumentation ist aber auch auf zahlreiche andere Verordnungen anwendbar.

1.1 Bußgeld-Bewähr ist nur zum Zwecke des Fremdschutzes legitim.

Lt. Urteil **2 BvR 2347/15 vom 26.02.2020**[1] umfassen Freiheitsrechte sogar das selbstbestimmte Sterben. Daher kann der Staat das selbstbestimmte Leben einschließlich der selbst gewählten Risikogestaltung nicht mit dem Ziel seiner Bevormundung bestrafen.

1.2 Der Verordnungsgeber implizierte in seiner CSV eine Analogie zwischen Fremd- und Selbstschutzniveau auf unbegründete Art und Weise.

Die gesamte Norm **DIN EN 149** (**Anlage B101**) wurde mit ihren erlaubten prozentualen Durchlass-Werten als die den Schutz des Trägers gewährleistende Qualitätsmerkmale - also für den Selbstschutz - entwickelt. Der dort so genannte zulässige "**Durchlass**" des Filtermediums liegt für **FFP1**-, **FFP2**- und **FFP3**-Masken bei max. **20%**, **6%** und **1%**. Aber diese technische Norm und ihre dort definierte Leckage-Grenzwerte - erreichbar und praktikabel sind Leckage-Werte bis hinab zu **0,03%** (siehe **Anlage B102**!) - haben Relevanz nur für den Selbstschutz.

Die fehl gehende Annahme, dass ein Schutzniveau der vorgeschriebenen Bauarten für den Fremdschutz durch das des Selbstschutzes angenähert werden könnte, implizierte der Verordnungsgeber unbegründet, weil technisch unzulässig.

Das Schutzniveau für den Fremdschutz ist nicht gegeben. Die in der Norm vorgegebenen Aufbauten zur Überprüfung der tatsächlich produzierten Qualität sehen ausschließlich die Konstellation für den Selbstschutz vor. Unter Punkt 8.5.1.1 führt die technische Norm auf: eine (so wörtlich) "Gesamte nach innen gerichtete Leckage". Einen Punkt für nach außen gerichtete Leckage gibt es in der Norm nicht.

Auch das Weglassen der Erlaubnis von Ventilen zur Ausatmung (Punkt 7.15 der technischen Norm) in den Verordnungen ist nicht hinreichend, um die Zulässigkeit der Analogie zu erreichen.

Anmerkung: Auch in der technischen Norm DIN EN 14683 (**Anlage B103**) wird unter Punkt B.8 darauf abgestellt, dass

> "die bakterielle Filterleistung *B* ... als Prozentsatz zu berechnen"

ist.

1.3 Der Verordnungsgeber wies die Erreichbarkeit des implizierten Fremdschutzniveaus nicht nach.

Auch ohne Ventile zur Ausatmung ist es **unmöglich**, mit den Masken der vorgeschriebenen Bauart ein durch die Produktion erreichtes Schutzniveau für den Fremdschutz auch nur annähernd zu erreichen. Daher ist es auch unmöglich, das Erreichen eines solches Schutzniveaus auf einem Prüfstand in der Realität technisch nachzuweisen. Allenfalls wäre es für den Nachweis eines tatsächlich erreichten Fremdschutzes möglich, in der technischen Normen lächerliche – also von 0 Schutzwirkung kaum zu unterscheidende - Grenzwerte oder nur einen Kurzzeitschutz im Sekundenbereich (!) zu verlangen.

In der Konstellation der Ausatmung wird der Virenstrom durch die Masken nämlich nicht eliminiert, sondern zunächst nur aufgestaut. Wegen der Gültigkeit physikalischer Erhaltungssätze muss die Virenkonzentration unter der Maske bis zur Gleichheit von Zustrom und Abfluss anwachsen, wobei der sich einstellende Gleichgewichtszustand sich bereits im Vorhinein aus dem Kehrwert des im Einzelfall bei der Maske gegebenen (prozentualen) Durchlasses ergibt. Ein prozentual definierter Durchlass aber ist die **hinreichende Voraussetzung** für die Gültigkeit der im Maskenparadox aufgestellten These der nicht gegebenen Fremdschutzwirkung!

---

1 https://leak6.de/biblio/2_BvR_2347-2015_bis_2_BvR_2527-2016%20Selbstbestimmtes_Sterben.pdf

1.4 Masken der in § 3 (1) CSV vorgeschriebenen Bauart sind für den Fremdschutz untauglich.

Die fatale Wirklichkeit der zum (prozentualen) Durchlass reziproken Virenkonzentrationserhöhung unter der Maske bedeutet für FFP1-, FFP2- und FFP3-Masken einen Faktor von nominell dem 5-fachen, dem 16,6-fachen oder gar dem 100-fachen!

Denknotwendig ist bei den Masken der vorgeschriebenen Bauart nicht nur die Untauglichkeit gegeben, sondern sogar bezüglich eine negative Wirkung der beabsichtigten Hauptwirkung:

Gefährder kann nur sein, wer auch Ausscheider vermehrungsfähiger Viren ist.

Ausscheider vermehrungsfähiger Viren kann nur sein, bei wem die Krankheit 'gezündet' hat, sich die Viren (noch) im Organismus des Betroffenen (ggf. unbemerkt) vermehren, weil die Krankheit (vom Immunsystem) noch nicht hinreichend überwunden wurde.

Umso mehr Viren sich im Organismus dieses Personenkreises befinden, umso mehr Viren sind der weiteren Vermehrung zu besorgen. Die unter der Maske in gesteigerter Konzentration befindlichen Viren werden dieser Vermehrung durch Rückatmung zugeführt, sodass die gesamte Menge der ausgeschiedenen Viren durch die Masken sogar noch gesteigert wird - und auch der so sogar gesteigerte Virenstrom mit lediglich leichter Verzögerung in die Umgebung gelangt. Plausibel gemacht im 9-Minuten-Video "**das Maskenparadox**"[2] sowie per Simulation gemäß des in der **Anlage B104** gezeigten Schemas numerisch nachgerechnet.

Die Parole, "wer sich schützt, schützt auch andere" kann mit den Masken der vorgeschriebenen Bauarten jedenfalls **nicht** verwirklicht werden, sondern, wer sich selbst mit Masken schädigt, kann auch für seine Mitmenschen nur belastend wirken.

1.5 § 3 (1) CSV genügt in der Definition der 'Alltagsmaske' nicht dem Bestimmtheitsgebot.

Art. 103 (2) GG lautet:

> "Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich **bestimmt** war, bevor die Tat begangen wurde."

Der Bürger muss wissen, welchen Gesetzen und Verordnungen er unterworfen ist. Diese Regeln müssen nicht nur vorher bekannt sein, sondern auch präzise genug formuliert. Die Coronaschutzverordnungen schreiben das Tragen von Masken einer bestimmten Qualität vor und nehmen dabei Bezug auf technische Normen, welche dadurch zum Bestandteil der zu erfüllenden Regeln werden.

Jedermann, der sich über die negative Hauptwirkung des Fremdschutzes der Masken der vorgeschriebenen Bauart im klaren ist, kann den beabsichtigten Fremdschutz besser erreichen, indem er die Masken möglichst 'schlecht' sitzend trägt, dieselben in mit großen Löchern verschlissenen Zustand benutzt (die Coronaschutzverordnungen definieren für die Masken auch keine max. Nutzungsdauer oder Nachprüf-Pflicht), oder indem er sie - zwar provokant, aber dennoch am besten - auf der Schulter trägt.

Auch wird das Bestimmtheitsgebot verletzt, weil zum vorschriftsmäßigen Tragen nirgends max. zulässige **Spaltmaße** an ihren Rändern definiert wurden.

- Es ist unmöglich, Grenzwerte, produktionstechnisch zu überprüfen,
- Es ist für technische Normengeber ebenso unmöglich, dazu Prüfverfahren festzulegen
- Ergo kann auch vom Bürger nicht verlangt werden, so etwas einzuhalten.

Weiter wird der Mangel der Bestimmtheit durch die vorhandenen Öffnungsklauseln noch verstärkt:

- "einschließlich Schals, Tüchern **und so weiter**",
- "oder eine **gleich wirksame** ...",
- "**oder … aus anderen** Stoffen (OP-Maske **und so weiter**)"

An diesen Passagen – und explizit in § 12 (2) Nr. 4,

2 https://www.bitchute.com/video/N2IiEHWljwFf

> "Bei gesichtsnahen Dienstleistungen, bei denen die Kundin oder der Kunde keine Alltagsmaske tragen und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen Beschäftigte während der Behandlung mindestens eine **FFP2**-, eine **KN95**- oder eine **N95**-Maske tragen."

wird deutlich, dass der Normengeber **irrend** (wegen der denktechnisch unwiderlegten negativen Fremdschutz-Hauptwirkung) von einer den Durchlasswerten umgekehrten Fremdschutzwirkung ausging und dieses irrige Denken auch Grundlage der (milderen) Alltagsmasken-Definition war.

Insbesondere kann es weder eine gleiche noch eine bessere Wirksamkeit geben, sondern das einzig sinnvolle und beste für den Wissenden ist, den ganzen Unfug gleich zu lassen und darüber aufzuklären, wozu im Übrigen nicht nur die Freiheit der Lehre aus **Art. 5 (3) GG** berechtigt, was alle Beamten auch ungeachtet eines etwaig nicht gegebenen – und vor allem: nicht vorausgesetzten - Beratungswillen ihrer Vorgesetzten an dieselben aufgrund des **§ 62 (1) S. 1 BBG** an dieselben weiterzugeben haben:

> "Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen."

Es verbleibt das nicht legitime Ziel des Maskenzwanges: das Vollziehen eines symbolischen Rituals der Unterwerfung.

1.6 § 3 (1) CSV rekursiert in der Definition der 'Alltagsmaske' auf eine nicht gegebene 'Rechtssatzqualität' technischer Regelwerke.

Laut **BVerwG, Bs. 9 B 13.08 vom 08.04.2008**[3] LS.1 und Rn. 8 weisen technische Regelwerke keine 'Rechtssatzqualität' auf. Zu

> "Fragen [der] ... Handhabung technischer Regelwerke ... ist die Revision nicht … zuzulassen. Mangels Rechtssatzqualität der technischen Regelwerke sind diese Fragen nicht revisibel, auch wenn hiervon im Einzelfall das Ergebnis der Rechtsanwendung abhängig sein mag. … Von diesen Grundsätzen ausgehend lässt es das Beschwerdevorbringen nicht zu, der vom Kläger aufgeworfenen Frage grundsätzliche Bedeutung beizumessen."

Also: Die Handhabung technischer Normen hat keine grundsätzliche Bedeutung und keine Revisibilität. Hiervon ausgehend ist nicht zu erwarten, dass die technischen Normen von Verfassungs wegen gebotene Überprüfungen oder Korrekturen erführen. Die Handhabung bleibt – in Grenzen – Objekt der Beliebigkeit. Eine von Verfassungs wegen gebotene Schranke wird aber verletzt, wenn diese Beliebigkeit zur Grundlage von Bußgeld- und Strafvorschriften gemacht wird.

1.7 § 3 (1) CSV verletzt bezüglich der verlangten Masken das Gleichheitsgebot.

Die Verpflichtung zum Tragen von Masken ist unbegründet, weil sie nicht auf Ausscheider von Viren abstellt. Die Tragepflicht besteht unbeschadet des Infektions-, Impf-, Booster- oder Genesenenstatus für alle gleich. Es gibt aber z. B. für einen Genesenen, der selbst keine vermehrungsfähigen Viren ausscheiden kann (weil er diese bereits selbst erfolgreich bekämpft hat), keinen Grund, anderen Menschen mit einer Schutz-Simulation auf der Nase zu begegnen und sich dazu zu bekennen, entweder unwissend, krank oder sonst wie gefährlich zu sein. Der Beschluss **2 BvR 804/75 vom 24.03.1976**[4] sagt unter B, I. 1.:

> "Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn wesentlich Gleiches willkürlich ungleich oder wesentlich Ungleiches willkürlich gleich behandelt wird."

Weiter zwingt die Verordnung in § 3 (2) Nr. 6 Menschen bei

> "ausnahmsweise zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen unter freiem Himmel,"

unter die Maske, während sie unter ebenda Nr. 8 Menschen in Büroräumen von der Tragepflicht ausnimmt:

> "In Büroräumen gilt abweichend von Satz 1 Nummer 1 die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske nur, soweit ein Kontakt zwischen Beschäftigten und Kundinnen, Kunden oder ihnen vergleichbaren Personen ohne Einhaltung des Mindestabstands besteht."

---

3 https://leak6.de/biblio/BVerwG%209_B_0013-2008%20aktenwidrige_Willkür_ist_reversibel.pdf

4 https://leak6.de/biblio/2_BvR_0804-1975%20Gleichbehandlung%20von_Ungleichem_verletzt_Gleichheitsgebot.pdf

Wohlgemerkt gilt diese Ausnahme für Innenräume unter den im Vergleich zu 'unter freiem Himmel' fraglos schlechteren Lüftungsbedingungen auch für Großraumbüros mit mehr als 25 Mitarbeitern.

1.8 § 3 (2) CSV verletzt unter Nr. 6 das Bestimmtheitsgebot.

Dortiger Text lautet:

> "Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands … bei den nach dieser Verordnung ausnahmsweise zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen unter freiem Himmel."

Hierbei ist es vollkommen unbestimmt, wie weit zwei Demonstrationen voneinander entfernt sein müssten, damit z. B. die Annäherung zweier 25-Personen-Ansammlungen kein gegenseitiges Infektionsrisiko darstellte.

1.9 Der Verordnungsgeber NRW möge zur Stellungnahme gehört werden!

1.10 §§ 2(3); 3; 12(2)S.4; 18(2)Nr.2 CSV sind NICHTIG, weil mit dem Grundgesetz unvereinbar.

2 Begründungen zur Rechtslage:

Staatliche Maßnahmen müssen

- (nicht nur vorgeblich) ein legitimes Ziel – oder Zwischenziel - verfolgen,
- sie müssen notwendig (erforderlich) sein,
- geeignet (tauglich) und
- verhältnismäßig. Weiter müssen sie selbst
- der Verfassung genügen, insbesondere dem
- Wesentlichkeitsgrundsatz des Grundgesetzes und
- zur Verfügung stehende mildere Mittel müssen bereits ausgeschöpft sein.

2.1 Gewaltwirkungsordnung nach Art. 20 GG

Art. 20 GG beschreibt die Gewaltwirkungsordnung wie folgt:

> "(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
> (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
> (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
> (4) Gegen jeden, der es unternimmt, **diese Ordnung** zu beseitigen, haben **alle Deutschen** das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

2.2 Die Befugnis zur Feststellung etwaiger Ordnungsbeseitigung

Die Bürgerperspektive: Da denknotwendig Widerstandsleistungen nur von Andersdenkenden geleistet werden, müssen es auch dieselben sein, welche dieses Recht erkennen - in Juristendeutsch: die Befugten sind zur Feststellung der Voraussetzungen und der etwaigen 'Ordnungsbeseitiger'.

Ebenfalls gehört die Beurteilung der Frage der (individuell eigenen) Möglichkeiten anderer Abhilfe: Die selbst zu beurteilende **andere Abhilfe** ist nicht tatenloses Warten auf einen verheißenen Retter, nicht das Hinnehmen von Vertröstungen und auch nicht das Fügen in von Unordnung getriebene Deutungen. Die Möglichkeit anderer Abhilfe muss im eigenen Rahmen tatsächlich und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit effektiv und rechtzeitig durchsetzbar erscheinen. Beispiel: Wenn Verfassungsbeschwerden mehrheitlich ohne Begründung als offensichtlich unzulässig abgewiesen werden, gehören sie ebenso offensichtlich nicht mehr zum Umfang der Möglichkeiten aller Deutschen.

Aus der Perspektive des Rechtsstaates, der Staat der in Eigensicht immer Recht hat, gibt es "zur anderen Abhilfe" für seine Bürger sehr lange den z. B. mit **Art. 19 (4) GG** garantierten, theoretisch offen stehenden Rechtsweg und wenn der Bürger diesen nicht geht, "ist er selber Schuld".

Mit wie großen Verlusten diese beiden Perspektiven miteinander zum Ausgleich gebracht werden können,

dürfte sich an dem Maß der auf beiden Seiten mehr oder weniger vorhandenen Einsicht und Friedensliebe entscheiden.

2.3 Rechtliches Gehör zur Rechtslage

Art. 103 (1) GG lautet:

> "Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör."

Dieses wurde ausgelegt durch Beschluss BVerfGE 86, 133 vom 19.05.1992[5] beginnend mit:

> "1. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) gewährleistet den Verfahrensbeteiligten das Recht, sich **nicht nur zu dem** der Entscheidung zugrunde liegenden **Sachverhalt, sondern auch zur Rechtslage** zu äußern. Es verstößt gegen Art. 103 Abs. 1 GG, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozeßbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (Anschluß an BVerfGE 84, 188).
>
> 2. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so läßt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war (Fortführung von BVerfGE 47, 182 [189])."

2.4 Natürliche Ordnungsmerkmale, Gleichgewichte, Sprache

Gerade weil die Feststellungsbefugnis einer etwaigen Ordnungsbeseitigung bei "allen Deutschen", also auch bei zahlreichen Laien liegt, dient es dem Rechtsfrieden, das bei Jedermann bereits unscharf vorhandene 'Gefühl', gegenüber der altbekannten, Geborgenheit stiftenden "**alten Normalität**" "**stimme etwas nicht**", zu präzisieren.

Die Phyik sagt: Kraft und Gegenkraft sind gleich: Das Spiel der Kräfte kann sichtbar sein (Beschleunigung), unsichtbar (Schwerkraft und Wage), verzögert (Pendel), oder kompliziert (Kreiselkräfte). In statischen Fällen, oder gleichförmigen Schwingungen ist die dem Gleichgewichtszustand zugrunde liegende Ordnung am einfachsten ersichtlich.

In der Tierwelt wird die Population i.d.R. durch die gegebenen Ressourcen reguliert.

Im funktionierenden Regelkreis wird die Ordnung (Übereinstimmung von Soll- und Istwert) trotz Störgröße durch eine hinreichend klug ermittelte Korrekturantwort gewährleistet. Schlecht eingestellte Regler führen zu Abweichungen, Schwingungen oder "Katastrophen" im mathematischen Sinn (Elektrotechnisch: "Latching"). Wenn ein Regler außer Kontrolle gerät, kann es nach einer anschwellenden Schwingung zur Katastrophe kommen. Z. B. wenn der Leerlaufdrehzahlregler eines Verbrennungsmotors bewirkt, dass der Motor ausgeht oder überdreht.

Auch die Demokratie ist als Regelkreis gedacht und hat das Volkswohl zum Ziel. Die Einflussmöglichkeiten aus Wahlen und Abstimmungen **müssen** hinreichend groß sein.

In der Virologie ergibt sich eine **übergeordnete Ordnung** aus ständig wechselnden Katastrophen: Regelmäßig besiegen die Immunsystem der Menschen alle akuten virologischen Angriffe, benötigen aber zur Erstellung der passenden Immunantwort ebenso regelmäßig eine gewisse Zeit. Während der Kampf für die aktuelle Virenvariante regelmäßig in tödlicher Katastrophe endet, können die Viren die Zwischenzeit zu spontanen Mutationen nutzen auf welche zu Antworten das Immunsystem erst wieder Zeit benötigt.

Nur einzelne Virenstämme können sich zeitweise exponentiell ausbreiten, während die übergeordnete Ordnung aus mutierenden Viren und nach lernendem Immunsystem schon seit Jahrtausenden ohne Katastrophe für die Menschheit gehandhabt wird.

Wenn es nach tausenden oder Milliarden Jahren der natürlichen Gleichgewichte nun seit dem Jahr 2019 doch ein den Fortbestand der Menschheit bedrohendes Ausnahme-Szenario geben soll, dann muss diesem denknotwendig auch ein außerordentlicher Auslöser zugrunde liegen. Hier ist vor allem die

'Gain of Function'

5 https://leak6.de/biblio/BVerfGE%20086-133%20Rechtliches_Gehoer_auch_zur_Rechtslage.pdf

genannte Virenforschung zu nennen, welche aufgrund ihrer Tragweite allein schon bei bloßem Verdacht dringend und zuverlässig zu ermitteln und zu stoppen ist!

Die ordentliche Entscheidung setzt Ordnung im Denken voraus, das aus ordentlichen, einzeln nachvollziehbaren Zwischenschritten besteht. Schon die kleinste Etappe, ein einziges Wort, kann ein zielführender Schlüsselbegriff, Verwirrung, Kampfbegriff oder blanke Diskriminierung sein. Z. B. sei genannt: Souverän, systemrelevant, Putsch (oder wie darf man das in Ägyten nennen?), Pandemie, Escape-Variante, Boostern, R-Wert, Evidenz, 7-Tage-Inzidenz, Gewaltenteilung (richtig: Gewaltentrennung), neue Normalität, Querdenker, Kostenwahrheit, Gewaltwirkungsordnung, Neue-Welt-Ordnung, Plandemie.

Beispiel: Vor der neuen Normalität gab es den Begriff "**Lockerungen**" nur im Strafvollzug.

Blinde Flecken des Denkens entlarven sich bereits in wichtigen Vokabeln, die man vor ihrer Einführung weder gebrauchte, noch vermisste. Auf eine bedarfsgerechte Vergesslichkeit des Wahlvolkes ist in Grenzen Verlass, solange man die Medien unter Kontrolle hat und in soweit auch auf die Kontinuität des kollektiven Bewusstseins.

2.5 Die freiheitlich demokratische Grundordnung

Der Staat handelt im Auftrag der Bürger (**Prinzipal-Agent-Prinzip**[6]) und ist ihnen prinzipiell rechenschaftspflichtig. So jedenfalls **BVerfG 1 BvR 699/06 - Urt.v. 22.02.2011**, Rn. 49:

> "[49] ... Während der Bürger prinzipiell frei ist, ist der Staat prinzipiell gebunden. ... Demgegenüber handelt der Staat in treuhänderischer Aufgabenwahrnehmung für die Bürger und ist ihnen rechenschaftspflichtig."

In allen seinen Aufgaben muss der Staat frei von Willkür handeln. Er muss die ihm zur Verfügung gestellten **Steuermittel** sorgfältig, treu und sparsam den allgemein anerkannten Zwecken dienend verwenden. Der Staat muss seine Rechenschaftspflicht frei von Unwahrheiten erfüllen!

Er hat keine letztgültige Deutungshoheit und **kein Wahrheitsmonopol!** Gerade weil er der Wahrheit verpflichtet ist, darf er sie nicht (einfach) selbst definieren und sich der Kritik entziehen!

Staatliche Sanktionierung angeblicher Falschinformationen ist bereits Zensur.

Zensur darf auch nicht an privat (Youtube) delegiert[7] werden!

Doch gerade solches verlangt z. B. Bill Gates in seiner Zunkunftsprognose für 2022-2030 von Staaten (siehe **Anlage B105**! sowie Überschrift 7 des **Event201** - Call to Action, **Anlage B106**!).

2.5.1 Staatsmonopole nur Willkür frei für Gewalt und Bestrafung

Nicht aber für Wahrheit, oder gar für den Glauben an eine mit Massivität dem Volke eingehämmerte Gefahrenlage und die erforderliche Sicherheits-, Opfer oder gar Erlösungs-Mechanik.

Das AG-Weimar stellte im Beschluss 9 F 148/21 vom 08.04.2021

Das Legalitätsprinzip (allein der Staat darf strafen) schützt uns vor Selbstjustiz.

Das sehr Gewaltmonopol schützt uns vor grober Eigenmacht von Einzeltätern.

Der Grundsatz aus **Art. 20 (2) GG**,

> "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus."

bedeutet bereits, dass ein Narrativ, das unser gesamtes Zusammenleben mit Gewalt bestimmt, uns nicht vom Ausland her übergestülpt werden darf.

2.5.2 Wer darf dumm sein, "Wissen müssen" und der Amtseid!

Der Staat muss die **Regeln der Wissenschaftlichkeit**[8] zwingend einhalten:

- Ursache und Wirkung eineindeutig zuzuordnen. Die Kausalität, welche der angenommenen Ursa-

---

6 https://leak6.de/biblio/Schabert-Schulterschlusseffekt_mit_Prinzipal-Agent-Ansatz.pdf

7 Die Leak6-Corona-Chronik 2020 (https://leak6.de/yt-reuploads/2020-12-31%20Leak6-Corona_Chronik.pdf) enthält 359x das Suchwort "zensiert" (mit Strg+F)

8 vgl. S. 11f von https://leak6.de/biblio/Psychiatrische%20Gutachten.pdf

chen zu welchen Beobachtungen führen, muss nachgewiesen werden.
- Wirkliche und vermeintliche Ursachen für eine Beobachtung müssen voneinander getrennt werden.
- Erklärungsmuster müssen durch Wiederholung der so genannten 'Experimente' überprüfbar sein. Anerkannte Theorien müssen sich z. B. durch zutreffende Vorhersagen beweisen lassen.
- Erklärungsmuster müssen logisch sein, z. B. kann eine Wirkung nicht schon vor ihrer Ursache auftreten.
- Willkürliche Deutungen sind auszuschließen. Das Maß der Unsicherheit ist anzugeben.

Wissenschaftliche Theorien (Deutungsmuster) sind **der Kritik und Weiterentwicklung gegenüber offen** (vgl. Peer-Review-Verfahren), die als zutreffend behauptete Theorie ist nicht selbst ein Geheimnis.

Nach **Art. 56, 64 GG** leisten Bundespräsident, Bundeskanzler und Bundesminister den Amtseid,

> "meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. ..."

Weder kommt das finanzielle Wohl internationaler Pharmakonzerne darin vor, noch besteht das Volkeswohl in der ausschließlichen Jagd der Beseitigung einer – lediglich gewähnten – Unsicherheit, während Sicherheit als solches nicht einmal ein explizit grundgesetzliches Schutzziel ist.

Nach **§ 38 DRiG** schwören Richter,

> "nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen."

Wie also könnten sie ihr 'bestes Wissen' zu Hause lassen?

Wer hat das Recht auf Panikmache?

Ausländische – in Deutschland kaum Steuern zahlende Internetkonzerne wurden zu Profiteuren der Lockdowns und zum Ausgleich ihrer Bevorzugung nicht einmal mit Solidaritätsabgaben belegt.

2.5.3 Sogar die Gesundheitsbehörde ECDC zweifelt am Nutzen von FFP2-Masken

Das ZDF berichtete (in Gänze siehe **Anlage B107**)[9]:

Stella Kyriakides:

> "Die ECDC sagt, die Beweislage sei im Moment nicht stark genug für eine Notwendigkeit, dies im Alltag zu empfehlen."

Prof. Dr. Andreas Podbielski vom Institut für Medizinische Mikrobiologie, Virologie & Hygiene in Rostock

> "Um die tatsächliche Schutzwirkung der FFP2-Masken im Alltag zu überprüfen, hätte man eine Studie durchführen müssen, bei der ein Teil der Bevölkerung FFP2-Masken trägt und der andere Teil einen herkömmlichen Mund-Nasen-Schutz. Eine solche Studie sei ihm jedoch nicht bekannt."

2.6 Ordnung aus Verordnungen, Allgemeinverfügungen, techn. Normen

Wie nicht zuletzt das wegweisende Weimaer Urteil **6 OWi - 523 Js 202518/20 vom 11.01.2021**[10] auf Seite 2 (**Anlage B108**) ausführt, hat ein Gericht

> "selbst über die Verfassungsmäßigkeit … [von] Normen zu entscheiden, weil die Vorlagepflicht gem. Art. 100 Abs. 1 GG {https://dejure.org/gesetze/GG/100.html} nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (grundlegend BVerfGE 1, 184 (195ff) {https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=BVerfGE%201,%20184}) nur für förmliche Gesetze des Bundes und der Länder, nicht aber für nur materielle Gesetze wie Rechtsverordnungen gilt. Über deren Vereinbarkeit mit der Verfassung hat jedes Gericht selbst zu entscheiden."

Noch viel mehr gilt die richterliche Prüfpflicht den technischen Normen, denen ja, wie schon ausgeführt, die Rechtssatzqualität ermangelt. Nicht einmal werden diese Normen von gewählten Volksvertreten verabschiedet, sondern gerade mal von privatrechtlichen Expertengremien.

---

9 https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/corona-ffp2-masken-zweifel-100.html

10 vollständig inkl. Anlagen zu finden: https://leak6.de/biblio/AG-Weimar%206_OWi-523_Js_202518-2020.pdf

Am oberen Ende dieser "**Normregenten**" treten laut eigenem Bekunden (**DIN EN 31000** **Anlage B109**, Einleitung) so genannte "**Stakeholder**" auf und schreiben die Prinzipien des Risikomanagements fest. So in der Einleitung:

> "Dieses Dokument richtet sich an Personen, die **Werte** in Organisationen schaffen und bewahren, indem sie mit Risiken umgehen. Entscheidungen treffen, Ziele festlegen und erreichen sowie Leistung verbessern.
>
> **Organisationen jeglicher Art und Größe** unterliegen externen und internen Faktoren und Einflüssen, die das Erreichen ihrer Ziele unsicher machen können.
>
> Das Umgehen mit Risiken erfolgt iterativ und unterstützt Organisationen dabei, Strategien festzulegen, Ziele zu erreichen und fundierte Entscheidungen zu treffen.
>
> Das Umgehen mit Risiken ist Teil der Leitung und Führung und entscheidet darüber, wie diese Organisation auf allen Ebenen geführt wird. Es trägt zu der Verbesserung von Managementsystemen bei.
>
> Das Umgehen mit Risiken ist Teil aller Aktivitäten einer Organisation und umfasst die Interaktion mit Stakeholdern.
>
> Das Umgehen mit Risiken berücksichtigt den externen und internen Kontext der Organisation einschließlich menschlichen Verhaltens und kultureller Faktoren.
>
> Das Umgehen mit Risiken basiert auf den Grundsätzen dem Rahmenwerk und dem Prozess, wie sie in diesem Dokument beschrieben und in Bild 1 dargestellt sind. Diese Komponenten bestehen möglicherweise bereits vollständig oder teilweise in der Organisation, müssten aber möglicherweise angepasst oder verbessert werden, damit das Umgehen mit Risiken effizient, wirksam und konsistent erfolgt."

Man beachte:

- Die Ausschüsse, welche diese Norm und ihr Denken erstellen, sind privatrechtliche Zusammenschlüsse, also von Profit orientierten NGOs (Nichtregierungsorganisationen).
- Ganze Staaten sind als Organisationen jeglicher Art und Größe mit umfasst.
- **Erklärte höchste Ziele sind auf einmal "Werte" und nicht mehr die Würde des Menschen. (Werte, die nicht einmal selbstredend ethisch sein müssen, sondern ebensogut pekuniärer Natur sein können).**

Weiter definiert die Norm **DIN EN 31000** (**Anlage B109**) unter Punkt 3.3 - 3.5 die Begrifflichkeiten:

- **Stakeholder** als Person oder Organisation, die eine Entscheidung oder Aktivität beeinflussen kann, von dieser beeinflusst werden kann oder den Eindruck haben kann, davon beeinflusst zu werden - Es darf auch der Begriff "interessierter Kreis" (im Englischen in **ISO 22301** unter Punkt 3.15 der "preferred term: **interested party**").
- **Risikoquelle** als Risikoursache, Element, das alleine oder gemeinsam mit andere n Faktoren potenziell zu Risiken führt
- **Ereignis** als Eintritt oder Veränderung einer bestimmten Kombination von Umständen

Brisant am Begriff Stakeholder ist, dass die "interessierte Parteien" nicht nur die potentiell (Schutz-)Anspruchsberechtigten umfasst, sondern auch potentielle Profiteure von Krisen! Schließlich erklärt diese Norm im Nationalen Vorwort:

> "a) Diese Internationale Norm kann für jegliche Art von Risiko von Organisationen angewendet werden, seien die Auswirkungen **positiv** oder negativ."

ISO 22395 (**Anlage B110**) spricht in seiner "Introduction" sogar:

- "This document emphasizes capacity building and community resilience. It recognizes that **vulnerable persons** and their representatives are **key stakeholders** and planning partners."

  Auf deutsch übersetzt: "Dieses Dokument betont den Aufbau von Kapazitäten und die Resilienz der Gemeinschaft. Es erkennt an, dass diese verwundbaren Personen und ihre Vertreter wichtige Stakeholder und Planungspartner sind."

Sowie unter Punkt 4.5 (Establishing information sharing arrangements) von:

- "The organization should **identify the stakeholder relationships** (e.g. with the local emergency management organizations) **needed to effectively share information** for the support of vulnerable persons in an emergency,"

  Auf deutsch übersetzt: "die Beziehungen zu Interessenvertretern (i.d.R. mit den lokalen Notfallmanagementorganisationen) auszumachen, die erforderlich sind, um effektiv Informationen zur Unterstützung der in einem Notfall gefährdeten Personen auszutauschen,"
- "**identify how, when and what information can be shared** about vulnerable persons with stakeholders within an ap-

plicable privacy protection framework, and ..."

Auf deutsch übersetzt: "ermitteln, wie, wann und welche Informationen über schutzbedürftige Personen innerhalb eines geltenden Datenschutzrahmens mit Interessengruppen geteilt werden können, und ... "

- "**share the information with stakeholders** who need to consider vulnerable persons when they conduct their work (e.g. local partners in emergency management)."

  Auf deutsch übersetzt: "Die Informationen mit Stakeholdern zu teilen, die bei ihrer Arbeit schutzbedürftige Personen berücksichtigen müssen (i.d.R. lokale Partner im Notfallmanagement). "

Die Beziehungen der vulnerablen Gruppen und der Informationsfluss zu ihnen und zurück sind zu erforschen und zu organisieren. - Natürlich zum Zwecke der Ziele, also nicht der Würde sondern der (in böser Lesart: ganz oder teilweise abluchsbaren) Werte, die von den Stakeholdern gehaltenen Ansprüche.

2.7 Keinerlei nachweisliche Tauglichkeit der Eindämmungs-Anordnungen

Der Gesetzgeber verfiel auf eine Unsumme von Anordnungen, angefangen bei Abstands- und und Hygiene-Regeln, über Abschottungen, Lockdowns und der Nachverfolgung Infizierter. Während wir zu Beginn der angeblichen Pandemie – auf viele in der Weltkarte eingetragene rote Punkte starrend – noch hofften, die aus China stammende Seuche könne über geeignete Einreisebeschränkungen vom eigenen Land fern gehalten werden, wurde doch bald schon klar, dass sich die Verbreitung des Virus überhaupt nicht verhindern lies. Weder irgend ein Land der Welt noch irgend ein Bundesland Deutschlands konnte sich des Einzugs der roten Punkte erwehren.

Zu der Behauptung einer exponentiell wachsenden Schadensausweitung muss man denknotwendig auch die Tauglichkeit von Maßnahmen auf logarithmischer Skala abbilden. War es zu Beginn nicht gelungen, Infizierte im 1- oder 2- stelligen Bereich ausfindig zu machen und die 'Fallzahlen' unter das 3- und 4 Stellige zu halten, so würde – wenn denn das Narrativ der Wehrlosigkeit der Immunabwehr stimmen sollte – die Weiterverbreitung in gleichen Zeiträumen um jeweils die **nächste 10er-Potenz** um sich greifen.

Doch dass die zu bekämpfende Lage nicht dem verbreiteten Narrativ entspricht bewies bereits der vor Beginn der ersten Maßnahmen im Frühjahr 2020 unter eins gesunkene so genannte 'R-Wert'.

Mittlerweile wird all überall von 'Wellen' gesprochen, ohne jedoch auch nur ansatzweise über die

Gründe des Abweichens von
Wellenform und Exponentialfunktion

nachzudenken! Viele Monate vor Einführung der als Heilsbringer gepriesenen Impfungen musste es schon passende Antworten der Immunsysteme der Menschen geben, während aber Corona-Viren genauso wie Grippe Viren immer schon (i. d. R. zum harmloseren) mutierten, die sich mit der Impfstoffentwicklung seit deren Einführung ein stetiges Hase-und-Igel-Rennen liefern. Sogar die Vogelgrippe mit ihrer weit über 10-fach höheren IFR (Infection Fatality Rate, Sterberate bei Infektion) wurde ohne den Einsatz von Impfungen überwunden, weil sie von selbst 'von der Bildfläche weg' mutierte.

3 Zur Lage der Nation:

3.1 Selbstwiderlegung der Pandemischen Lage Nationaler Tragweite

Jedermann, dem das angeblich nahezu Schlimmste Denkbare überhaupt widerfuhr - eine symptomatisch bemerkbare Infektion – gilt nach 10 Tagen (Stand 02/2022) Quarantäne ohne jede Behandlung und ohne jeden weiteren Nachweis als frei. Nach 24 Monaten angeblicher Pandemie und seinen untauglichen Maßnahmen zur Eindämmung, der milderen Delta-Variante und der nochmals milderen Omikron-Variante dürfte das natürliche Virus ohnehin nur noch wenige Todesopfer verursachen können, die ja nach statistischen Analysen und Obduktionsergebnissen (Prof. Püschel, Hamburg) zum Sterben nahezu immer auch erhebliche Co-Morbiditäten aufweisen mussten.

Wenn nun Jedermann mit 10 Tagen Urlaub die Nationale Bedrohung für sich selbst abzuwenden vermag, dann kann nicht das ganze Land vor dem Untergang stehen (außer natürlich vor dem selbstgemachten)!

3.2 Gerichtlich aberkannte Nationale Tragweite der Pandemie

Das schon zitierte, mit Anlagen 756 Seiten umfassende Weimaer Urteil **6 OWi - 523 Js 202518/20 vom 11.01.2021**[11] (**Anlage B108**) führt auf Seite 7 aus,

> "Es gab keine 'epidemische Lage von nationaler Tragweite' (§ 5 Abs. 1 IfSG {https://dejure.org/gesetze/IfSG/5.html}), wenngleich dies der Bundestag mit Wirkung ab 28.03.2020 festgestellt hat."

3.3 Ermittlungstechnische Indikatoren

Unter Corona wird jeder gesunde Mensch zum potentiellen Gefährder erklärt und damit **zum bloßen Objekt** staatlichen Handelns herabgewürdigt. Der Rechtsstaat

- erklärt, dass er genug über die Krankheit und ihre Verbreitung wisse, obwohl es trotz ausgelobten Preisgeldes von 1,5 Mio (**Anlage B111**) bis heute **kein Isolat** (was allerdings viel mehr für den nachhaltig verweigerten Wissenschaftsdialog als gegen die Existenz eines isolierbaren Virus spricht) gibt
- und sagt, dass ein Mensch **schon auf Abstand für jedermann gefährlich** sei,
- dringt tief in ihn ein um einen bloßen Verdacht (**Nukleinsäureschnipsel**) zu belegen,
- weist die Möglichkeit der symptomlosen Weitergabe nicht einmal statistisch nach und
- tritt auch nicht gegenteiligen Studien, wie z. B. der in der Nature erschienenen Wuhanstudie (siehe **Anlage B112!**) entgegen, welche aus knapp 10 Mio Teilnehmern per Tracking-App 1174 asymptomatische Kontakte ermittelte, die 0 neue Positivfälle nach sich zogen,
- während aber die WHO im Juni 2020 ihre Position bereits revidieren konnte und
- uns von den Gesundheitsämtern über Weihnachten 2020 und Weihnachten 2021 nur unzuverlässige Zahlen geliefert wurden, weil man ja auch in der größten Pandemie aller Zeiten nicht auf Weihnachtsurlaub verzichtet.

3.4 Willkür in jedem Detail

Nach den – zum Abbau des Föderalismus im April 2021 aus 48 Quellen zusammen getragenen - Erkenntnissen des Unterzeichners beruht die staatlich selbst erteilte Eingriffsbefugnis auf einer in 8 Hinsichten krass willkürlich berechneten und gewürdigten so genannten Inzidenz (**Anlage B113**) [12]:

1. **Manipulierte Medizintheorie:** Kein Isolat, Kochsche Postulate unerfüllt, umdefinierte Begriffe: Pandemie und Herdenimmunität.
2. **Untauglicher Drosten-PCR-Test:** von internationalen Wissenschaftlern in 10 Punkten als unhaltbar kritisiert.
3. **Fehlende sachliche Abgrenzung:** 'an oder mit Corona' Infektions- u. Todesfälle ohne Begleitumstände wie z. B. Symptome.
4. **Nicht berücksichtigter Testumfang:** Dunkelziffer bleibt verdunkelt, Hochrechnung auf die Bevölkerung fehlt.
5. **Fehlende personelle Abgrenzung:** Mehrfachtests der selben Personen werden nicht herausgerechnet.
6. **Fehlende zeitliche Abgrenzung:** In die sog. '7-Tages-Inzidenz' fließen z. T. uralte Daten ein.
7. **Bewirkte Verschlimmerung:** Unter der erzeugten Panik war die Behandlung nicht selten suboptimal, (z. B. viel zu frühe Druckbeatmung).
8. **Willkürlich festgelegter Grenzwert:** keine Berücksichtigung der tatsächlichen Belastungssituation des Gesundheitssystems.

Willkürlich muss auch die später vorgenommene Verkürzung des Genesenenstatus von 6 auf 3 Monate erscheinen. Empörend war am 26.01.2022 (siehe **Anlage B114**!) vor allem die längst beseitigte Ungleichbehandlung von Abgeordneten mit den übrigen Bürgern.

Willkürlich und sachwidrig ist aber die Konstruktion, dass

Genesene, welche nachweislich eine Originalbedrohung besiegt haben,
schlechter gestellt werden,
als **Geboosterte, die nur mit dem Glauben an eine richtig eingestellte Booster-Rezeptur**
in Wahrheit als ungefährlich erscheinen können.

---

11 vollständig inkl. Anlagen zu finden: https://leak6.de/biblio/AG-Weimar%206_OWi-523_Js_202518-2020.pdf
12 einzeln online: https://leak6.de/Die_8x-willkuerliche_Inzidenz.pdf

Nach diesem dürfte der Politik jeglicher Realitätsbezug verloren gegangen sein, während sie außerdem die Gefährlichkeit biotechnologischer Genexperimente weder im Auge hat, noch thematisiert oder gar eindämmt, sondern als Heilsbringer verkauft.

3.5 Böse Parallelen der Halt- und Maßlosigkeit

Politik Spezial - Stimme der Vernunft brachten am 21.01.2022 die Aufzeichnung eines Teledialoges[13] von Olaf Scholz (Bundeskanzler) mit Klaus Schwab (führender Kopf der Superreichen). Mit Unterwürfigkeit wird – anstatt die Sprache einmal auf Steuern für die stattlichen Gewinne zu bringen - auch die künftige finanzielle Unterstützung von BIG-PHARMA gelobt. Weiter wird auch der feste Glaube an das etablierte Narrativ 'vorgebetet'. Das Credo lautet nun:

> "**COVAX** soll 70 % der Weltbevölkerung erreichen, damit uns die Buchstaben des griechischen Alphabetes nicht ausgehen."

Nur mit **COVAX** sollen wir also in der Lage sein, das permanente Mutieren der Viren (siehe **Anlage B115**!) ein für alle Mal zu beenden. Dies aber kann nur möglich sein, wenn das per sé instabile Virus vollständig eradiziert ist, denn wenn auch nur ein Virenstamm überlebt, gehen ja die Mutationen von diesem Ausgangspunkt munter weiter.

COVAX ist also der Name der neuen Endlösung!

und es drängt sich auf, Denkverbote bezüglich ihres Realitätsbezuges, ihrer Erreichbarkeit, Sinnhaftigkeit und ihrer ethischen Wertigkeit ohne Verharmlosungen historisch bekannter angeblicher 'Endlösungen' zu überdenken, um Gefahren zu erkennen. Immerhin gehen die Denkmöglichkeiten der Gentechnik bis hin zu kontrollfreien, zeitlich programmierbaren rassistischen genetischen Schlüsseln!

Karl Lauterbach (Gesundheitsminister) sagte am 18.02.2022[14],

> dass für "ganz konservativ gemessen: … mehr als 2% der Bevölkerung … die Impfung nicht ausreichend wirkt … und für diese Leute die Pandemie nicht mit der Impfung endet … und gerade deshalb **wir** nicht zur Normalität zurückkehren können", sondern "in Zeiträumen von 10-Jahren denken" müssen.

Bill Gates hingegen sagte (**Anlage B116**), ebenfalls am 18.02.2022 auf der Münchener Sicherheitskonferenz,

> "dass die Omikron-Variante in der Corona-Pandemie „bessere Arbeit“ geleistet habe als die Impfung."

Gänzlich frei von Logik der Grünen-Gesundheitspolitiker **Dahmen** (ebenda):

> "Eine dauerhafte Rückkehr zur Freiheit gibt es nur mit der Impfpflicht"

Schon **Angela Merkel** sagte (damals Bundeskanzlerin)[15],

"Aber es gibt in dem Ganzen auch politische Grunschentscheidungen, die haben mit Wissenschaft nichts zu tun … ich habe es auch in meinem Beitrag deutlich gemacht, dass dass die Pandemie erst besiegt ist, wenn alle Menschen auf der Welt geimpft sind, …"

3.6 Zustand von Demokratie und Rechtsstaat

3.6.1 Keine Gewaltentrennung

Art. 20 (2) GG verlangt "besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung". Diesem Wortlaut zufolge müssen die Organe der Staatsgewalt getrennt voneinander – **nicht lediglich geteilt** – betrieben werden, also "**sonders**" Einflussnahme durch Budgetierungen, Personalunion, Weisungsgebundenheit (insbesondere der Staatsanwaltschaften sowie der Institute wie RKI, Paul-Ehrlich-Institut, Leopoldina, ...) und dergleichen (Richterwahlausschüsse).

Die Rechtsprechung ist von den Haushaltsplänen der Exekutive so unabhängig,
wie ein Formel-1-Motor vom Gaspedal.

---

13 https://youtu.be/3gFxhLVLU9I
14 https://youtu.be/SjhOMRYLnBQ
15 https://leak6.de/yt-reuploads/2021-02-23%20Mutti_mutante.mp4

3.6.2 Nahezu kein Einfluss durch Wahlen und Abstimmungen

- Als wir grün wählten, bekamen wir in Jugoslawien den ersten Bundeswehr-Auslandseinsatz der Nachkriegszeit,
- als wir rot wählten, bekamen wir HARTZ-IV und die Agenda 2010,
- als wir schwarz wählten, bekamen wir die Energiewende und
- Abstimmungen finden (fast) überhaupt nicht statt.

3.6.3 Wissenschaftsprostitution

Nach Art. 5 GG sind "Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre frei". Seit Freigabe des Einsatzes von Drittmitteln an den Universitäten und anderen Hochschulen kauft sich das Interesse des Großkapitals selbstverständlich auch in der Wissenschaft ein (siehe **Anlage B117**!).

3.6.4 Event201 (Plandemie), NWO und die Rolle der WHO

Die Überschriften der PUBLIC-PRIVATE COOPERATION FOR PANDEMIC PREPAREDNESS AND RESPONSE - A CALL TO ACTION (**18.10.2019**, **Anlage B106**):

1. **Governments, international organizations, and businesses should plan now for how essential corporate capabilities will be utilized during a large-scale pandemic.**

   Regierungen, internationale Organisationen und Unternehmen sollten jetzt planen, wie **während einer groß angelegten Pandemie** wesentliche Unternehmenskapazitäten genutzt werden können.

2. **Industry, national governments, and international organizations should work together to enhance internationally held stockpiles of medical countermeasures (MCMs) to enable rapid and equitable distribution during a severe pandemic.**

   Die Industrie, nationale Regierungen und internationale Organisationen sollten zusammenarbeiten, um dies zu erreichen: Aufstockung international gehaltener Bestände an medizinischen Gegenmaßnahmen (MCMs), um dies zu ermöglichen schnelle und gerechte Verteilung während einer schweren Pandemie.

3. **Countries, international organizations, and global transportation companies should work together to maintain travel and trade during severe pandemics.**

   Länder, internationale Organisationen und globale Transportunternehmen sollten zusammen funktionieren, um Reisen und Handel während schwerer Pandemien aufrechtzuerhalten.

4. **Governments should provide more resources and support for the development and surge manufacturing of vaccines, therapeutics, and diagnostics that will be needed during a severe pandemic.**

   Die Regierungen sollten mehr Ressourcen und Unterstützung bereitstellen für die Entwicklung und den Anstieg der Herstellung von Impfstoffen, Therapeutika und Diagnostika, die während einer schweren Pandemie benötigt werden.

5. **Global business should recognize the economic burden of pandemics and fight for stronger preparedness.**

   Globale Unternehmen sollten die wirtschaftliche Belastung durch Pandemien erkennen und für eine stärkere Vorsorge kämpfen.

6. **International organizations should prioritize reducing economic impacts of epidemics and pandemics.**

   Internationale Organisationen sollten der Verringerung der wirtschaftlichen Auswirkungen von Epidemien und Pandemien Vorrang einräumen.

7. **Governments and the private sector should assign a greater priority to developing methods to combat mis- and disinformation prior to the next pandemic response.**

> Regierungen und der Privatsektor sollten der Entwicklung von Methoden zur Bekämpfung von Fehl- und Desinformationen vor der nächsten Reaktion auf eine Pandemie eine höhere Priorität einräumen.

Bereits im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018[16] wird von der Neuen Weltordnung gesprochen.

Whistleblowerin **Dr. Astrid Stuckelberger** bezeugt die verdeckte Steuerung der Länder durch die WHO über Geheimverträge mit den Ländern[17], wobei regelmäßig auch die eigenen Regeln verletzt würden.

3.6.5 Nudging und Esotherik, statt Wissenschaft und gebotener Normen-Diktion

Marcel Luthe MdB (Freie Wähler, ex FDP, Anfragekönig, Initiator des Tegel-Volksentscheides) im Interview gegenüber Jasmin Kousbek (ab 12:22)[18]:

- **polemisiert**: "Diese 2G, 2G+ oder sonstige, 3F, 4G, 5½G oder sonstige Quatsch-Regelungen schon von der Begrifflichkeit her zeigten, dass wir uns im Bereich von Kindergarten-Sprech befinden",
- **beklagt**: "Dass die dem Rechtsstaat gebotene Normenhierchie: Verfassung, Gesetze, Verordnungen, Hausrecht [zu ergänzen: technische Regeln] im Moment durch den Staat selbst durchbrochen werde, wenn z. B. die Präsidentin des Bundestages glaubt, über das Hausrecht in das freie Mandat eines Abgeordneten eingreifen zu können",
- **spitzt zu**: "Wenn unser Hausrecht sagt, dass du Test X, -Y machen oder ein Partyhütchen tragen musst, dann kann das dort gerne stehen - ändert aber nichts am freien Mandat nach Art. 38 GG.",
- **analysiert**, "Eine 2G-Regelung ist nicht zum gesundheitlichen Zweck geeignet (und das sei auch nicht dargelegt), sondern habe zum Ziel, die freiwillige Impfung zu erreichen (und eben das ist das 'Nudging')",
- **fordert**, "ein redlich agierender Staat sagt, was er will, bewegt sich auch in einer entsprechend klaren Normen-Diktion und hat klare Verfahren. - Die Verordnungs-Politik ist aber das genaue Gegenteil."
- **und vermisst die Frage**, "ob es physikalisch überhaupt möglich wäre, dass es nützt?

3.6.6 Zustand der Presse

Aus **Anlage B118** geht hervor, wie sehr die scheinbar vielen deutschen und amerikanischen Medienhäuser bezüglich der allgemeinen Darstellungsrichtung 'synchronisiert' (gesteuert) werden.

Gegen den **Pressekodex-2017**[19] wird von Seiten der Regierung - und auch von den öffentlich Rechtlichen Medien - regelmäßig verstoßen, welcher unter **Ziffer 14** besagt:

> "MEDIZIN-BERICHTERSTATTUNG
> Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden."

3.6.7 Meinungsfreiheit auf der Straße

Die Entscheidung **1 BVR 444/13 vom 24.07.2013** besagt unter RN. 23[20]:

> "Dabei erlaubt es die Meinungsfreiheit insbesondere nicht, die Beschwerdeführer auf das zur Kritik am Rechtsstaat Erforderliche zu beschränken"

1 BvR 1476/91 vom 10.10.1995 besagt unter Rn. 119[21]:

> "… Meinungsfreiheit [ist] schlechthin konstituierend für die freiheitlich-demokratische Ordnung … [und dieses Grundrecht ist] gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen."

Dennoch wird die Normenhierarchie von § 3 (2) Nr. 6 CSV auf den Kopf gestellt und gesagt, dass Versammlungen nur

> "ausnahmsweise zulässig"

---

16 Zeile 6912 in https://archiv.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1#Page=146
17 https://www.kla.tv/2022-02-13/21620
18 https://youtu.be/P4Gm5bOJlOg?t=742
19 https://leak6.de/biblio/Pressekodex2017_web.pdf
20 https://leak6.de/biblio/1_BVR_0444-2013%20identifizierbares_Meinungverbot_muss_Schwerpunkt_umfassen.pdf
21 https://leak6.de/biblio/1_BvR_1476-1991%20Soldaten_sind_Moerder.pdf

seien. Das Urteil 2 Cs 12 Js 47757/20 des AG Garmisch-Partenkirchen vom 05.08.2021[22] besagt unter Rn. 44:

> "Eine verfassungskonforme Auslegung gebietet jedoch, die Rechtmäßigkeit der Anordnung wegen der Bedeutung der Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 Abs. 1 GG als ungeschriebene objektive Bedingung der Strafbarkeit zu verstehen. Eine Bestrafung wegen versammlungsbezogener Straftaten und Ordnungswidrigkeiten kommt demnach nur in Betracht, wenn **als objektive Bedingung der Strafbarkeit die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme gegen die Versammlung oder einen einzelnen Teilnehmer festgestellt wurde.**"

Weiter unter Rn. 62:

> "Geht man mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus davon aus, dass für eine Ansteckung unter freiem Himmel allenfalls eine äußeret geringe Wahrscheinlichkeit besteht, war die hier im Raum stehende Beschränkung in Form einer Maskenpflicht entsprechend den Vorgaben von Ziffer II.A.4. des Genehmigungsbescheides **jedenfalls unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht mehr angemessen.**"

3.6.8 Korruption – Bandenmäßige Straftäter im Amt

Insbesondere bei Pflege und Betreuung, zur Wahrung des Kindeswohles und zum Unschädlichmachen von Kritikern, Querulanten, unliebsamen Zeugen und anderen missliebigen Stimmen in der Psychiatrie gibt es zum einen Unsummen zu verdienen (Fehlanreize) und zum anderen kaum eine wirksame Kontrolle. 'Gepflogenheiten' breiten sich aus, alle im System mitverdienenden Funktionsträger kennen einander schon lange und loben sich regelmäßig gegenseitig. Strafanzeigen werden 'zuständigkeitshalber' als erstes an die örtlich zuständigen Täter gesandt, welche ganz bestimmt nicht mit Eifer gegen sich selbst ermitteln. In Einzelfällen werden sogar – in Blackwater-Manier – gedungene Schergen für notwendig erscheinende Drecksarbeiten herangezogen.[23]

Korruption findet grundsätzlich überall statt, wo man sie zulässt, also nicht nur in Politik und Verwaltung, sondern ebenso in der Justiz, bei der Polizei und bei der Presse.

Die eingefahrene Korruption kumuliert auf Seiten der Tatmotivation eine stetig wachsende Notwendigkeit der Verschleierung der eigenen Schuld. Löste man die Finanzkrise von 2008 nur mit Bilanzverlängerungen (gedrucktem Geld und lauter Eventualverpflichtungen) so wird das nüchterne Nachprüfen der damaligen Maßnahmen durch die nochmals größere Unsummen der Corona-Hilfsgelder verzögert. - Und zwar insbesondere durch das Vermeiden der Konkurse der Zombi-Firmen und Zombi-Staaten.

4 Ergebnisse zur Rechtslage des Rechtsstaates:

4.1 Menschenwürde und Wesenskern verloren – und statt dessen: Gesundheitsdiktatur!

Art. 1 (1) GG lautet:

> "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Art. 19 (2) GG lautet:

> "In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden."

Gezwungen zu werden, mit den Masken der vorgeschriebenen Bauart die **eigenen Exkremente** zurück zu atmen, wird als entwürdigend geltend gemacht!

1 BvR 1476/91 vom 10.10.1995 besagt unter Rn. 121:

> "… die Menschenwürde ist als Wurzel aller Grundrechte mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig. …"

1 BVR 357/05 vom 09.11.2005 verneinte die vorgelegte Frage, ob der Rechtsstaat "**Leben gegen Leben** abwägen dürfe" nur indirekt, erklärte jedoch unter Rn. 85[24]:

> "Jedes menschliche Leben ist als solches gleich wertvoll … Obwohl es innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert darstellt, ... [kann] in das Grundrecht auf Leben ... auf der Grundlage eines förmlichen Parlaments-

---

22 https://leak6.de/biblio/AG-Garmisch-Partenkirchen%202%20Cs%2012%20Js%2047757-2020%20keine_Coronainfektion_im_Freien.pdf
23 Siehe z. B. den begleiteten Überfall vom 03.03.2021 auf Frau Dr. Svetlana Heuser: https://heuser-und-schneeberger.de
24 https://leak6.de/biblio/1_BvR_0357-2005%20Kein_vorbeugender_Flugzeugabschuss.pdf

gesetzes … eingegriffen werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass das betreffende Gesetz in jeder Hinsicht den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht.

- Es muss kompetenzgemäß erlassen worden sein,
- nach **Art. 19 Abs. 2 GG** den Wesensgehalt des Grundrechts unangetastet lassen und
- darf auch sonst den Grundentscheidungen der Verfassung nicht widersprechen."

Art. 20 (2) S. 1 GG lautet:

"Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus."

Zu spüren sind aber nur lauter Machtwirkungen die das Volk niemals veranlasst hat.

4.2 Untaugliche Maßnahmen können nur gegen unwirkliche Bedrohung wirksam erscheinen

Und auch das nur unter braver und unkritischer Akzeptanz des offiziellen Narratives, "Wir sind die Guten". Tatsächlich aber sind die Politiker aber nicht die Guten:

- Sie lügen uns an[25],
- sie stellen sich nicht dem Dialog,
- sie klatschen, wenn sie für ihren Parteikollegen dran sind,
- sie sind Mitmacher und Dilettanten, nicht selten ohne eigenen Beruf,
- dabei sein (auf dem Wahlzettel) ist für sie alles.

4.3 Nicht mehr als Propaganda

Die Politik kommt aus ihrem Lügengebäude nicht mehr heraus und muss es mit immer mehr Nachdruck verteidigen. Insbesondere kann sie es sich nicht eingestehen, dass sie nicht viel tun konnte und nicht viel tun kann, als lauter Unfug. Dabei muss sie das Heft des Handelns krampfhaft festhalten, bevor man dieses bemerkt.

Ungeimpfte erfreuen sich keiner schlechteren Gesundheit, als Geimpfte und versterben jedenfalls schon mal nicht an Impfnebenwirkungen.

Nicht einmal die Freiheit des Einzelnen zum Verzicht auf die Impfung darf denen gewährt werden, welche es am besten wissen müssen, weil sie die Krankenhäuser täglich von innen sehen.

Wenn diese angeblichen Wahrheiten plausibel wären, dann bräuchte man sie nicht erzwingen!

Ebenso erfüllte das **Maskentragen im Supermarkt** allein den psychologischen Zweck: Wir bringen zum Ausdruck, wir sind alle konform und vernünftig – und selbstverständlich leisten wir unseren Beitrag zum Schutz der Gemeinschaft. Man stelle sich nur einmal das Pendant zu dieser Message vor:

Der ungeimpfte Senior verkündete nach 10 Tagen Quarantäne ohne Maske im Supermarkt:

**Ich bin ganz von alleine genesen,
produziere deshalb keine Viren mehr
und brauche daher auch keine Maske!**

Dann wäre die ganze schöne Pandemie in Nullkommanichts kaputt gewesen.

Der psychologische Effekt der Maske ist – angesichts der für den Fremdschutz negativen Hauptwirkung auch der einzige nachweisliche Zweck.

4.4 Die Maske ist Propagandawaffe im Propagandakrieg

Das Tragen von Propagandawaffen darf nach **Art. 4 (3) GG** verweigert werden, welcher besagt:

"Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden."

Artikel 1 der UN-Menschenrechtserklärung, Resolution 217 A (III)[26] lautet:

"Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und

25 https://youtu.be/h-wTUg2DuQ4
26 https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf

> sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen."

Der Geist der Brüderlichkeit aber verbietet es, seinen Mitmenschen so zu begegnen, dass man nicht signalisiert, es besser zu wissen.

4.5 Die beseitigte Ordnung eröffnet das Widerstandsrecht

Die als Schreckgespenst an die Wand gemalte drohende Überlastung des Gesundheitssystems fand nicht statt, während die Exekutive nicht einmal ihrem Schutzauftrag nachkam, sondern vielmehr Intensivbetten abbaute und im Jahr 2020 mindestens **20 Krankenhäuser geschlossen werden mussten**.

Auch die als drohend beschriebene Triage fand nicht für die Behandlung von Coronaerkrankten statt, sondern in der überlasteten Kinderpsychologie.

Uns allen wurden zwei Jahre gestohlen und der größte Unfug in uns reingehämmert. Doch die Realität wird uns einholen; nach Ansicht des Unterzeichners ist es schon jetzt

Zeit für bedingungslose Aufklärung![27]

Die Regierung arbeitet somit längst nicht mehr Amtseid gemäß an unserem Wohl, sondern zwingt uns mit Gewalt in ihre Erzählung. Spätestens der Zwangsglaube an die heilbringende Wirkung für den Einzelnen unkontrollierbarer Inhaltsstoffe stellt die grundsätzliche Rechenschaftspflicht des Staates vollends auf den Kopf.

Das Weimaer Urteil **6 OWi - 523 Js 202518/20 vom 11.01.2021**[28] (**Anlage B108**) sagt auf Seite 2, dass

> "§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO **verfassungswidrig und damit nichtig** sind."

Das Bundesverfassungsgericht ist ebenfalls in einer äußerst seltsamen Logik verfangen. Mit dem Beschluss **1 BvR 781/21 vom 19.11.2021**[29] winkte es die Bundesnotbremse auf widersinnige Art und Weise durch:

Unter Rn. 178 stellte es fest,

> "Der Sieben-Tage-Reproduktionswert-Wert (R-Wert) lag um 1."

Um dann unter Rn. 182 eine der dargelegten **FDGO** zuwider laufende **Beweislastverkehr** zu begehen. Nicht der Eingriff in die Freiheitsrechte muss belastbar bewiesen werden, sondern das Nichtvorliegen einer Gefahr:

> "Belastbare Erkenntnisse, wonach nur geringe oder keine Gefahren für Leben und Gesundheit durch eine Infektion oder nur geringe oder keine Gefahren auch durch Überlastung des Gesundheitssystems vorlägen, waren jedoch nicht vorhanden."

< Und der Blick nach Schweden war natürlich auch nicht möglich>

Zusammenfassung der Rechtslage:

Zwar könnte aus Richtermacht heraus - verurteilt werden, aus dem Recht heraus aber keinesfalls, jedenfalls nicht solange:

- die Zweckdienlichkeit der Masken vorgeschriebenen Art nicht nachgewiesen wäre, wozu denknotwendig:
- auch das Maskenparadox widerlegt werden müsste, wozu wiederum denknotwendig:
- die seit 1845 anerkannte von Kirchhoff postulierte physikalische Knotenregel widerlegt werden müsste.

Richter, die nicht der Wissenschaft und der Logik folgen, sind selbst Teil des Problems, welches bereits als ein in fortgeschrittenem Stadium der Abschaffung des Rechtsstaates und der Freiheitlich-Demokratischen-Grundordnung bezeichnet werden muss! Die richterliche Unabhängigkeit aus Art. 97 (1) GG erlaubt es aber dennoch jedem einzelnen, gerechte Urteile zu sprechen, wozu der Autor ermutigen möchte.

---

27 https://leak6.de/Zeit_fuer_bedingungslose_Aufklaerung.pdf
28 vollständig inkl. Anlagen zu finden: https://leak6.de/biblio/AG-Weimar%206_OWi-523_Js_202518-2020.pdf
29 https://leak6.de/biblio/1_BvR_0781-2021%20Bundesnotbremse_verfassungsgemaess.pdf

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) Vom 30. Oktober 2020

In der ab dem 5. November 2020 gültigen Fassung

Auf Grund der §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1010) geändert worden sind, sowie des § 10 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

§ 1
Allgemeine Grundsätze

(1) Zur Fortsetzung der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie und insbesondere zur Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten werden mit dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet begrenzen und Infektionswege nachvollziehbar machen.
(2) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.
(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich bei den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung. Die vorgelegten Regelungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften treten für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der Regelungen dieser Verordnung. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine entsprechenden Regelungen vorlegen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Regelungen dieser Verordnung beziehungsweise den Verfügungen der nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden.
(4) Betriebe, Unternehmen, Behörden und andere Arbeitgeber haben die Regelungen dieser Verordnung zu beachten, soweit ein Kontakt zwischen Beschäftigten und Kundinnen, Kunden oder ihnen vergleichbaren Personen besteht. Ansonsten richten sich die Vorgaben für die Arbeitswelt nach den Anforderungen des Arbeitsschutzes und weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften. Das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen ist dabei zu berücksichtigen. Insbesondere sollten nicht erforderliche Kontakte in der Belegschaft und mit Kunden möglichst vermieden werden (zum Beispiel durch die Nutzung besonderer Schutzeinrichtungen und der Heimarbeit), allgemeine Hygienemaßnahmen umgesetzt und die Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen minimiert werden.

(5) Öffentlicher Raum im Sinne dieser Verordnung sind alle Bereiche mit Ausnahme des nach Art. 13 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützten Bereichs.
(6) Weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften wie zum Beispiel dem Arbeitsschutzrecht oder der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygieneverordnung NRW) bleiben unberührt und sind neben den Regelungen dieser Verordnung zu beachten.
(7) Die besonderen Regelungen der Coronabetreuungsverordnung insbesondere für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bleiben unberührt.
(8) Soweit die Regelungen dieser Verordnung bestimmte Veranstaltungen, Angebote und Tätigkeiten untersagen, gilt dies nicht für rein digitale Formate, bei denen die teilnehmenden oder leistungserbringenden Personen sich nicht am selben Ort befinden und ein Kontakt deshalb ausgeschlossen ist.

§ 2
Mindestabstand, Kontaktbeschränkung

(1) Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern (Mindestabstand) einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist oder die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist. Im öffentlichen Raum ist ein Zusammentreffen von Personen nur zulässig, wenn nach den nachfolgenden Regelungen der Mindestabstand unterschritten werden darf oder wenn das Zusammentreffen nach anderen Vorschriften dieser Verordnung unter Wahrung des Mindestabstands ausdrücklich zulässig ist.
(2) Der Mindestabstand darf unterschritten werden
1. beim Zusammentreffen mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, jedoch auch in diesen Fällen mit höchstens insgesamt zehn Personen,
2. wenn dies zur Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen oder aus betreuungsrelevanten Gründen erforderlich ist,
3. bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, der Kindestagespflege und heilpädagogischen Einrichtungen sowie bei Angeboten der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung,
4. in Schulklassen, Kursen und festen Gruppen der Ganztagsbetreuung in öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW einschließlich schulischer Veranstaltungen außerhalb der Schulgebäude nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung,
5. bei Bildungsveranstaltungen nach § 6 und § 7, bei Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 sowie bei Sitzungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 für fest zugeteilte Sitzplätze, wenn die Raumgröße eine andere Anordnung der Sitzplätze nicht zulässt,
6. durch Kinder bei der Nutzung von Spielplätzen im Freien,
7. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen,

8. in Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,
9. bei zwingenden Zusammenkünften zur Berufsausübung,
10. bei nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen zur Jagdausübung bezogen auf feste und namentlich dokumentierte Gruppen von jeweils höchstens fünf Personen innerhalb der Gesamtgruppe der Teilnehmer,
11. zwischen nahen Angehörigen bei Beerdigungen und standesamtlichen Trauungen sowie Zusammenkünften unmittelbar vor dem Ort der Trauung.

(3) Soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung von nach dieser Verordnung zugelassenen Einrichtungen und Angeboten erforderlich ist, kann auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden, wenn zur vollständigen Verhinderung von Tröpfcheninfektionen geeignete Schutzmaßnahmen (bauliche Abtrennung, Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) vorhanden sind oder die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske nach § 3 besteht. Dasselbe gilt für Ausbildungstätigkeiten oder Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (körpernahe Ausbildungen, körpernahe Dienstleistungen).

(4) Abweichend von Absatz 1 müssen Personen, die Blasinstrumente spielen oder singen, einen Mindestabstand von 2 Metern untereinander und zu anderen Personen einhalten.

§ 3
Alltagsmaske

(1) Eine Alltagsmaske im Sinne dieser Verordnung ist eine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (OP-Maske und so weiter).

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands

1. in geschlossenen Räumlichkeiten im öffentlichen Raum, soweit diese – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind, sowie auf Märkten und ähnlichen Verkaufsstellen im Außenbereich,
2. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen,
3. in den Innenbereichen sonstiger Beförderungsmittel, mit Ausnahme der privaten Fahrzeugnutzung und von Einsatzfahrzeugen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz,
4. bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen und bei körpernahen Ausbildungstätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 2,
5. bei Bildungsveranstaltungen nach § 6 und § 7, die in Gebäuden und geschlossenen Räumen stattfinden,
6. bei den nach dieser Verordnung ausnahmsweise zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen unter freiem Himmel,
7. auf Spielplätzen und

8. an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft oder bereits getroffen hat, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

In Büroräumen gilt abweichend von Satz 1 Nummer 1 die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske nur, soweit ein Kontakt zwischen Beschäftigten und Kundinnen, Kunden oder ihnen vergleichbaren Personen ohne Einhaltung des Mindestabstands besteht.

(3) Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt in Kindertageseinrichtungen, in Angeboten der Kindertagespflege und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sowie in Angeboten der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) sowie in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung.

(4) Von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen sind

1. Lehrkräfte bei Bildungsangeboten nach § 6 und § 7 sowie Beteiligte an Prüfungen nach § 6 Absatz 2, wenn der Mindestabstand zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird,
2. Kinder bis zum Schuleintritt,
3. Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen sowie
4. Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können.

Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

(5) Die Verpflichtung nach Absatz 2 kann für Inhaber und Inhaberinnen sowie Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) oder das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden.

(6) Die Alltagsmaske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung, auf behördliche oder richterliche Anordnung oder aus anderen Gründen (zum Beispiel Vortragstätigkeit, Redebeiträge mit Mindestabstand zu anderen Personen bei zulässigen Veranstaltungen und so weiter, Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken) erforderlich ist.

(7) Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen.

§ 4
Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen

(1) Bei Angeboten und Einrichtungen, die für einen Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind, sind folgende Hygieneanforderungen sicherzustellen:

1. Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen,

2. die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen,
3. die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt,
4. das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend,
5. das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei Handtücher und Bettwäsche nach jedem Gast- beziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und
6. gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches.

Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Angebote und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs.

(2) In geschlossenen Räumen, die für einen Kunden- und Besucherverkehr geöffnet sind, ist zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten (zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen und Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß) anzupassen. Soweit andere Behörden (zum Beispiel Arbeitsschutz, Schulaufsicht, Bauaufsicht) Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese auch im Rahmen dieser Verordnung verbindlich zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls (zum Beispiel aus Sicherheitsgründen) machen.

(3) Bei der Durchführung von Tätigkeiten der Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstiger Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden. Dasselbe gilt für zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 4a
Rückverfolgbarkeit

(1) Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Person alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer und so weiter) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt,

wenn die nach Satz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Satz 1 einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gesessen hat.
(2) Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen
1. bei der Nutzung von Sitz- beziehungsweise Stehplätzen in zulässigen gastronomischen Einrichtungen,
2. bei körpernahen Dienstleistungen und körpernahen Ausbildungstätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 4 Satz 2,
3. bei der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzung von Angeboten eines Beherbergungsbetriebs,
4. für Kurse, Klassengemeinschaften und weitere Angebote in Schulungs- und Bildungsangeboten nach § 6 und § 7,
5. in Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, und Archiven,
6. beim praktischen Fahrunterricht,
7. bei nach dieser Verordnung zulässigen Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sowie bei zulässigen Veranstaltungen zur Jagdausübung,
8. beim Unterschreiten des Mindestabstands für nahe Angehörige bei Beerdigungen, standesamtlichen Trauungen und Zusammenkünften unmittelbar vor dem Ort der Trauung.

Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind, wie beispielsweise bei Beschäftigten, die eine Betriebskantine oder eine vergleichbare Einrichtung nutzen.
(3) Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen für Kurse und Klassengemeinschaften in Schul- und Bildungsangeboten nach § 6 und § 7, bei Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 sowie bei Sitzungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 3, wenn zulässigerweise die Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.
(4) Die in den vorstehenden Absätzen genannten personenbezogenen Daten sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten. Die für die Datenerhebung gemäß Absatz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format, auf Anforderung auch papiergebunden, zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.
(5) Die Regelungen zur Rückverfolgbarkeit gelten nicht, soweit gesetzlich eine Anonymität der Personen, die ein Angebot in Anspruch nehmen beziehungsweise eine Einrichtung aufsuchen, vorgesehen ist.

§ 4b
Innovationsklausel

Im Rahmen eines Multi-Barrieren-Systems zur Verhinderung von Infektionen können anstelle einer Lüftung mit Frischluft auch innovative Techniken der Luftfilterung zum Einsatz kommen, wenn deren ausreichende Wirksamkeit bezogen auf die betreffenden Räumlichkeiten wissenschaftlich plausibel belegt ist. Die zuständigen Behörden in den Bereichen Infektions-, Arbeits- und Gesundheitsschutz sollen den Einsatz solcher technischen Innovationen ausdrücklich fördern und ermöglichen. Darüber hinaus kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausnahmen von Anforderungen dieser Verordnung erteilen, wenn die Wirksamkeit der innovativen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen mittels technischer Einrichtungen, insbesondere zur Luftreinigung und Luftfilterung, mit Bezug auf die Anforderungen dieser Verordnung zertifiziert ist.

§ 5
Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

(1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Patienten, Bewohner und Personal zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.
(2) Besuche in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts zulässig, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz umsetzt. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Regelungen nicht zu einer vollständigen Isolation der Betroffenen führen dürfen. Weitergehende Einzelheiten kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Allgemeinverfügungen regeln.
(3) Die in Absatz 1 genannten Gesundheitseinrichtungen haben im Rahmen ihres einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts nach Absatz 2 in Abstimmung mit der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Begleitung des Geburtsprozesses und der Geburt infektionsschutzgerecht zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Begleitung Sterbender.

§ 6
Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote im öffentlichen Dienst, Bibliotheken

(1) Der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen und an den Schulen des Gesundheitswesens ist nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zulässig.

(2) Interne Unterrichtsveranstaltungen und praktische Übungen einschließlich dazugehöriger Prüfungen im Rahmen von Vorbereitungsdiensten und der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung an den der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung im Öffentlichen Dienst dienenden Hochschulen, Schulen, Instituten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Gerichten und Behörden sowie sonstige staatliche Prüfungen sind unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a zulässig.
(3) Bei Aus-, Fort- und Weiterbildungstätigkeiten, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern (zum Beispiel bei praktischen Übungen zur Selbstverteidigung oder zur Durchsuchung von Personen) und bei entsprechenden Prüfungen ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen beziehungsweise Händedesinfektion, das Tragen einer Alltagsmaske (soweit tätigkeitsabhängig möglich) zu achten.
(4) In Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken sowie Archiven Entfällt das Erfordernis der einfachen Rückverfolgbarkeit für Personen, die die Einrichtung ausschließlich zur Abholung bestellter Medien oder zur Rückgabe von Medien aufsuchen.

§ 7
Weitere außerschulische Bildungsangebote

(1) Ausbildungs- und berufsbezogene Aus- und Weiterbildungsangebote einschließlich kompensatorischer Grundbildungsangebote sowie Angebote, die der Integration dienen, und Prüfungen von
1. Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
2. Volkshochschulen sowie
3. sonstigen nicht unter § 6 fallenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Einrichtungen und Organisationen
sowie Angebote der Selbsthilfe und musikalischer Unterricht sind unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a zulässig. Andere Bildungsangebote sind bis zum 30. November 2020 untersagt. Hierzu gehören insbesondere Sportangebote der Bildungsträger sowie Freizeitangebote wie Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche.
(1a) Abweichend von Absatz 1 bleiben Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe geöffnet, wobei die zulässige Gruppengröße höchstens 10 Personen beträgt.
(2) Bei Aus-, Fort- und Weiterbildungstätigkeiten, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern und bei entsprechenden Prüfungen ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen beziehungsweise Händedesinfektion und das Tragen einer Alltagsmaske (soweit tätigkeitsabhängig möglich) zu achten.
(3) Das Erfordernis des Mindestabstands gilt nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen, wobei sich im Fahrzeug nur Fahrschülerinnen und Fahrschüler, Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, Fahrlehreranwärterinnen und -anwärter sowie Prüfungspersonen aufhalten dürfen.

§ 8
Kultur

(1) Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sowie der Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sind bis zum 30. November 2020 unzulässig. Der zur Berufsausübung zählende Probebetrieb ist weiterhin zulässig.
(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen zulässig, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt.
(3) Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt.

§ 9
Sport

(1) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist bis zum 30. November 2020 unzulässig. Ausgenommen ist der Individualsport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes außerhalb geschlossener Räumlichkeiten von Sportanlagen. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen von Sportanlagen durch mehrere Personen gleichzeitig ist unzulässig.
(2) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt.
(3) Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung sind zulässig, soweit die Vereine beziehungsweise die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen. Zuschauer dürfen bei den Wettbewerben bis zum 30. November 2020 nicht zugelassen werden.
(4) Ausgenommen von Absatz 1 und damit unter Beachtung der allgemeinen Regeln dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften (Arbeitsschutzrecht und so weiter) zulässig sind der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.
(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen auch in geschlossenen Räumen zulässig.

§ 10
Freizeit- und Vergnügungsstätten

(1) Der Betrieb von
1. Schwimm- und Spaßbädern, Saunen und Thermen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Freizeitparks, Indoor-Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen),
3. Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnlichen Einrichtungen,
4. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen

ist bis zum 30. November 2020 untersagt. Ausgenommen ist der Betrieb von Einrichtungen für die in § 9 Absatz 4 genannten Ausbildungsangebote.
(2) Der Betrieb von Bordellen, Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt. Dies gilt auch für die Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen sowie für Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen.
(3) Zoologische Gärten und Tierparks dürfen bis zum 30. November 2020 für Besucherinnen und Besucher nicht geöffnet werden.
(4) Das Angebot von Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen ist bis zum 30. November 2020 unzulässig.

§ 11
Handel, Messen und Märkte, Alkoholverkauf

(1) Die Anzahl von gleichzeitig in Handelseinrichtungen anwesenden Kundinnen und Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen. Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist zwischen 23 Uhr und 6 Uhr untersagt.
(2) Messen, Ausstellungen, Jahrmärkte im Sinne von § 68 Absatz 2 der Gewerbeordnung (zum Beispiel Trödelmärkte), Spezialmärkte im Sinne von § 68 Absatz 1 der Gewerbeordnung und ähnliche Veranstaltungen sind bis zum 30. November 2020 unzulässig. Wochenmärkte mit dem Schwerpunkt Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs bleiben unter Beachtung der §§ 2 bis 4a zulässig.
(3) Zur Vermeidung von Infektionsgefahren durch einen unregulierbaren Kundenandrang an den Wochenenden vor und nach Weihnachten dürfen Verkaufsstellen des Einzelhandels ausnahmsweise zur Entzerrung des Einkaufsgeschehens am 29. November 2020, 6., 13. und 20. Dezember 2020 sowie am 3. Januar 2021 ihre Geschäfte auch sonntags im Zeitraum zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr öffnen.

§ 12
Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe

(1) Für die Geschäftslokale von Handwerkern und Dienstleistern gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.

(2) Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercen), sind bis zum 30. November 2020 untersagt. Davon ausgenommen sind

1. Handwerker und – unabhängig vom Vorliegen einer eigenen Heilkundeerlaubnis – Dienstleister im Gesundheitswesen (einschließlich Physio-, Ergotherapeuten, Logopäden, Hebammen und so weiter, Hörgeräteakustikern, Optikern, orthopädischen Schuhmachern und so weiter),
2. Fußpflege- und Friseurleistungen,
3. medizinisch notwendige Handwerks- und Dienstleistungen sowie
4. die gewerbsmäßige Personenbeförderung in Personenkraftwagen.

Bei den nach Satz 2 ausnahmsweise zulässigen Handwerks- und Dienstleistungen ist neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln nach § 4 auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten. Bei gesichtsnahen Dienstleistungen, bei denen die Kundin oder der Kunde keine Alltagsmaske tragen und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen Beschäftigte während der Behandlung mindestens eine FFP2-, eine KN95- oder eine N95-Maske tragen.

(3) Die Tätigkeiten von Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstigen Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, zählen ebenso wie zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht zu den Dienstleistungen im Sinne der vorstehenden Absätze. Das gilt auch für die mobile Frühförderung sowie Therapiemaßnahmen im Rahmen der Frühförderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die in Kooperationspraxen stattfinden. Diese Tätigkeiten sind weiterhin zulässig. Bei der Durchführung sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden.

§ 13
Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, sind bis zum 30. November 2020 untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a zulässig

1. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz,
2. Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Aufstellungsversammlungen von Parteien zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blut- und Knochenmarkspendetermine) zu dienen bestimmt sind,
3. Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Parteien oder Vereine
   a) mit bis zu zwanzig Personen, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können,

b) mit mehr als zwanzig, aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen beziehungsweise 500 Personen unter freiem Himmel, nur nach Zulassung durch die zuständigen Behörden, wenn die Sitzung aus triftigem Grund im Monat November 2020, in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss,

4. Veranstaltungen zur Jagdausübung, soweit diese zur Erfüllung des Schalenwildabschusses oder zur Seuchenvorbeugung durch Reduktion der Wildschweinpopulation erforderlich sind,
5. Beerdigungen und
6. standesamtliche Trauungen.

Die behördliche Zulassung nach Satz 1 Nummer 3 setzt bei mehr als 100 Teilnehmern ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept voraus.

(3) Große Festveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt. Große Festveranstaltungen in diesem Sinne sind in der Regel

1. Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung (einschließlich Kirmesveranstaltungen und ähnlichem),
2. Stadt-, Dorf- und Straßenfeste,
3. Schützenfeste,
4. Weinfeste und
5. ähnliche Festveranstaltungen.

§ 14
Gastronomie

(1) Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist bis zum 30. November 2020 untersagt. Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten bzw. der Nutzerinnen und Nutzer der Bildungseinrichtungen betrieben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken zulässig, wenn die Mindestabstände und Hygieneanforderungen nach dieser Verordnung eingehalten werden. § 11 Absatz 1 gilt entsprechend. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Räume und erforderliche Verpflegung für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 15
Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote

(1) Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken, die nach dem 29. Oktober 2020 angetreten worden sind, sind bis zum 30. November 2020 untersagt. Die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und so weiter ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten ist

keine touristische Nutzung im Sinne des Satzes 1. Beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen und so weiter sowie bei der Beherbergung von Geschäftsreisenden einschließlich ihrer gastronomischen Versorgung sind Hygiene- und Infektionsschutzstandards nach § 4 zu beachten.
(2) Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken sind unzulässig.

§ 16
Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor. Unbeschadet davon bleiben die zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Ausnahmen von Geboten und Verboten dieser Verordnung können die zuständigen Behörden nur in den ausdrücklich in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen erteilen.

§ 17
Festlegung und Aufgaben der zuständigen Behörden

(1) Zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind die nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden. Sie werden bei ihrer Arbeit von den unteren Gesundheitsbehörden und im Vollzug dieser Verordnung von der Polizei im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe unterstützt.
(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.
(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 Nummer 1 im öffentlichen Raum mit anderen Personen als den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstands zusammentrifft oder mit mehr als 10 Personen aus dem eigenen und einem weiteren Hausstand zusammentrifft,
2. entgegen § 3 Absatz 2 trotz bestehender Verpflichtung keine Alltagsmaske trägt,
3. entgegen § 4a als anwesende Person (Gast, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunde, Nutzer und so weiter) unrichtige Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) angibt,

4. entgegen § 5 Absatz 1 erforderliche Maßnahmen zur Erschwerung des Vireneintrags, zum Schutz von Patienten, Bewohnern oder Personal nicht ergreift,
5. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 Bildungsangebote und Prüfungen durchführt, ohne die Regelungen der §§ 2 bis 4a zu beachten,
6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 andere Bildungsangebote durchführt,
7. entgegen § 8 Absatz 1 Konzerte oder Aufführungen durchführt oder Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten oder ähnlichen Einrichtungen betreibt,
8. entgegen § 8 Absatz 2 Autokinos, Autotheater oder ähnliche Einrichtungen ohne Sicherstellung des Abstands betreibt,
9. entgegen § 8 Absatz 3 Musikfeste, Festivals oder ähnliche Kulturveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
10. entgegen § 9 Absatz 1 Freizeit- und Amateursportbetrieb durchführt oder daran teilnimmt,
11. entgegen § 9 Absatz 2 Sportfeste oder ähnliche Sportveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
12. entgegen § 9 Absatz 3 das Betreten der Wettbewerbsanlage durch Zuschauer zulässt,
13. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
14. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Freizeitparks, Indoor-Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) betreibt,
15. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
16. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Clubs, Diskotheken oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
17. entgegen § 10 Absatz 2 Bordelle, Prostitutionsstätten oder ähnliche Einrichtungen beziehungsweise Swingerclubs oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
18. entgegen § 10 Absatz 3 einen Zoologischen Garten oder Tierpark für Besucher öffnet,
19. entgegen § 10 Absatz 4 eine Ausflugsfahrt mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen oder ähnlichen Einrichtungen anbietet,
20. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,
20a. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 14 Absatz 2, zwischen 23 Uhr und 6 Uhr alkoholische Getränke verkauft,
21. entgegen § 11 Absatz 2 eine Messe, eine Ausstellung, einen Jahrmarkt, einen Spezialmarkt oder eine ähnliche Veranstaltung durchführt,
22. entgegen § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,
23. entgegen § 12 Absatz 2 eine Dienst- oder Handwerksleistung, bei der ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, anbietet,
24. entgegen § 13 Absatz 1 Veranstaltungen oder Versammlungen durchführt oder daran teilnimmt,
25. entgegen § 13 Absatz 3 große Festveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
26. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung betreibt,
27. entgegen § 15 Absatz 1 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken durchführt oder wahrnimmt,

28. entgegen § 15 Absatz 2 Reisebusreisen oder sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken durchführt oder daran teilnimmt,

ohne dass es zusätzlich einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung auf Grund dieser Verordnung bedarf.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwider gegen eine andere, nicht in Absatz 2 genannte Regelung dieser Verordnung verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden, der Polizei und der Bundespolizei besteht unmittelbar kraft Gesetzes (für die örtlichen Ordnungsbehörden: § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes; für die Polizei und die Bundespolizei: § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation

(1) Diese Verordnung tritt am 2. November 2020 in Kraft.

(2) Ziel der mit dieser Verordnung in Kraft tretenden zusätzlichen Einschränkungen ist es, die derzeitige Infektionsdynamik schnellstmöglich zu unterbrechen und so weit zu reduzieren, dass es in der Weihnachtszeit keiner weitreichenden Beschränkungen der persönlichen Kontakte und der wirtschaftlichen Tätigkeit bedarf. Vor diesem Hintergrund tritt diese Verordnung mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft; davon abweichend treten § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 2 und § 13 Absatz 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2020 sowie § 11 Absatz 3 mit Ablauf des 3. Januar 2021 außer Kraft.

(3) Die Landesregierung überprüft die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen fortlaufend und passt die Regelungen insbesondere dem aktuellen Infektionsgeschehen und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Verlauf der Covid-19-Pandemie an.

Düsseldorf, den 30. Oktober 2020

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

- Leerseite -

DEUTSCHE NORM

August 2009



DIN EN 149

ICS 13.340.30

Ersatz für
DIN EN 149:2001-10

Atemschutzgeräte – Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 149:2001+A1:2009

Respiratory protective devices –
Filtering half masks to protect against particles –
Requirements, testing, marking;
German version EN 149:2001+A1:2009

Appareils de protection respiratoire –
Demi-masques filtrants contre les particules –
Exigences, essais, marquage;
Version allemande EN 149:2001+A1:2009

Gesamtumfang 39 Seiten

Normenausschuss Feinmechanik und Optik (NAFuO) im DIN

www.din.de
www.beuth.de

1527555

Für partikelfiltrierende Halbmasken, die entsprechend der Informationsbroschüre des Herstellers angelegt sind, dürfen wenigstens 46 der 50 Einzelergebnisse der Übungen (d. h. 10 Personen × 5 Übungen) für die gesamte nach innen gerichtete Leckage nicht größer sein als

25 % für FFP1
11 % für FFP2
5 % für FFP3

und zusätzlich dürfen wenigstens 8 der 10 arithmetischen Mittelwerte für die gesamte nach innen gerichtete Leckage der einzelnen Geräteträger nicht größer sein als

22 % für FFP1
8 % für FFP2
2 % für FFP3.

Die Prüfung muss nach 8.5 erfolgen.

7.9.2 Durchlass des Filtermediums

Der Durchlass des Filters der partikelfiltrierenden Halbmaske muss die Anforderungen in Tabelle 1 erfüllen.

Tabelle 1 — Durchlass des Filtermediums

Klasse	A1) Maximaler Durchlass des Prüfaerosols (A1	
	Natriumchloridprüfung 95 l/min % max.	Paraffinölprüfung 95 l/min % max.
FFP1	20	20
FFP2	6	6
FFP3	1	1

A1) Es müssen insgesamt neun Muster der partikelfiltrierenden Halbmasken für jedes Prüfaerosol geprüft werden.

Die Prüfung nach 8.11 mit der Prüfung des Durchlasses nach EN 13274-7 muss durchgeführt werden mit:

— drei fabrikfrischen Mustern;

— drei Mustern nach der in 8.3.1 beschriebenen Gebrauchssimulation.

Die Prüfung nach 8.11 bei der Exposition mit einer festgelegten Masse an Prüfaerosol von 120 mg sowie für partikelfiltrierende Geräte, für die beansprucht wird, dass sie wiederverwendbar sind und zusätzlich der Lagerprüfung nach EN 13274-7 zu unterziehen sind, muss durchgeführt werden:

— bei nicht wiederverwendbaren Geräten mit:

  — drei Mustern nach der Prüfung der mechanischen Widerstandsfähigkeit nach 8.3.3, gefolgt von dem Temperaturkonditionieren nach 8.3.2.

— bei wiederverwendbaren Geräten mit:

  — drei Mustern nach der Prüfung der mechanischen Widerstandsfähigkeit nach 8.3.3, gefolgt von dem Temperaturkonditionieren nach 8.3.2 und gefolgt von einem Reinigungs- und Desinfektionszyklus entsprechend der Informationsbroschüre des Herstellers. (A1

8.5.2.2.8 Sonde für Druckmessung

Eine zweite Sonde wird nahe der Sonde für Probenahme angebracht und mit dem Drucksensor verbunden.

8.5.2.3 Angabe der Ergebnisse

Die Leckage P muss aus den Messungen der letzten 100 s jedes Übungsabschnittes berechnet werden, um ein Verschleppen von Ergebnissen von einer Prüfung in die andere zu vermeiden.

$$P(\%) = \frac{C_2}{C_1} \times \left(\frac{t_{IN} + t_{EX}}{t_{IN}} \right) \times 100$$

Dabei ist

C_1 die Prüfkonzentration;

C_2 die gemessene mittlere Konzentration im Atembereich der Versuchsperson;

t_{IN} die Gesamtdauer der Einatmung;

t_{EX} die Gesamtdauer der Ausatmung.

Die Messung von C_2 erfolgt vorzugsweise mit einem integrierenden Recorder.

8.6 Entflammbarkeit

Es müssen vier partikelfiltrierende Halbmasken geprüft werden: zwei in fabrikfrischem Zustand und zwei nach Temperaturkonditionieren nach 8.3.2.

Die Ein-Brenner-Prüfung wird nach folgendem Verfahren durchgeführt.

Der Atemanschluss wird an einem metallischen Prüfkopf befestigt. Dieser muss mit einem Motor so schwenkbar sein, dass er einen horizontalen Kreis mit einer linearen Geschwindigkeit von (60 ± 5) mm/s, gemessen an der Nasenspitze, beschreibt.

Der Kopf wird über einem Propan-Brenner angeordnet, dessen Position eingestellt werden kann. Mit Hilfe einer geeigneten Lehre muss der Abstand zwischen Brennerspitze und dem niedrigsten Teil des Atemanschlusses (wenn er sich direkt über dem Brenner befindet) auf (20 ± 2) mm eingestellt werden.

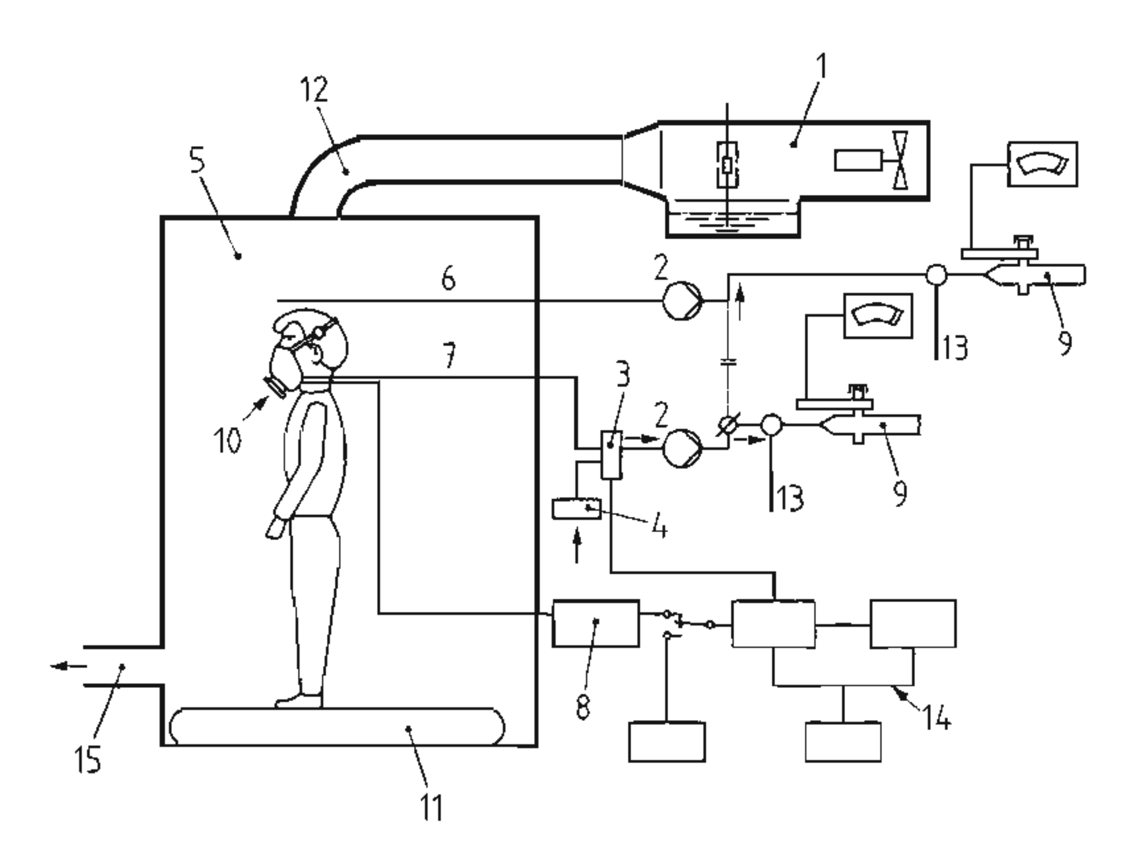
Ein-Brenner, wie in ISO 6941 beschrieben, wurde als geeignet befunden.

Der Kopf wird aus der unmittelbaren Nähe des Brenners weggedreht, die Propan-Zufuhr angestellt, der Druck auf einen Wert zwischen 0,2 bar und 0,3 bar eingestellt und das Gas gezündet. Mit Hilfe eines Nadelventils und durch Feineinstellungen des Versorgungsdruckes muss die Flammenhöhe auf (40 ± 4) mm eingestellt werden. Dies wird mit einer geeigneten Lehre gemessen. Die Temperatur der Flamme, gemessen mit einer keramikisolierten Thermoelementsonde von 1,5 mm Durchmesser, in einer Höhe von (20 ± 2) mm über der Brennerspitze muss (800 ± 50) °C sein.

Wenn es nicht möglich ist, die Temperaturanforderung zu erfüllen, so deutet dies darauf hin, dass ein Fehler, wie z. B. ein teilweise verstopfter Brenner, vorliegt. Dies muss beseitigt werden.

Der Kopf wird in Bewegung gesetzt und die Wirkung des einmaligen Flammendurchganges muss protokolliert werden.

Die Prüfung muss wiederholt werden, damit eine Beurteilung aller Werkstoffe auf der Außenseite des Gerätes möglich ist. Jedes Bauteil darf nur ein Mal durch die Flamme geführt werden.



Legende

1	Zerstäuber	9	Fotometer
2	Pumpe	10	partikelfiltrierende Halbmaske
3	Umschaltventil	11	Laufband
4	Filter	12	Leitung und Prallplatte
5	Abdeckung	13	Zusatzluft
6	Probe aus der Abeckung	14	Einrichtung für gepulste Probenahme
7	Probe aus der Maske	15	Fortluft
8	Manometer		

Bild 3 — Typische Einrichtung zum Bestimmen der nach innen gerichteten Leckage mit Natriumchlorid

Tabelle 4 — Übersicht der Anforderungen und Prüfungen

(A1)

Titel	Anforderung Abschnitt	Anzahl der Muster [a]	Konditionieren [b]	Prüfung Abschnitt
Sichtprüfung	7.3, 7.4, 7.5, 7.6, 7.15, 7.18	alle	–	8.2
Werkstoff	7.5	6	S.W. (3) T.C. (3)	8.2
Reinigen und Desinfizieren	7.6	5	A.R. (5)	Information des Herstellers
Praktische Leistung	7.7	2	A.R. (2)	8.4
Gesamte nach innen gerichtete Leckage	7.9.1	10	A.R. (5) T.C. (5)	8.5
Durchlass des Filtermediums	7.9.2	9 (für jedes Aerosol)	A.R. (3), S.W. (3), (M.S. + T.C. + C.D.) (3)	8.11
Hautverträglichkeit	7.10	10	A.R. (5), T.C. (5)	8.4, 8.5
Entflammbarkeit	7.11	4	A.R. (2), T.C. (2)	8.6
Kohlendioxid-Gehalt	7.12	3	A.R. (3)	8.7
Kopfbänderung	7.13	10	A.R. (5), T.C. (5)	8.4, 8.5
Gesichtsfeld	7.14	2	A.R. (2)	8.4
Ausatemventil	7.15	10	A.R. (5), T.C. (5)	8.5, 8.2
Ausatemventil-Durchströmung	7.15	3	A.R. (1), T.C. (2)	8.3.4, 8.2
Ausatemventil-Zugkraft	7.15	3	A.R. (1), M.S. (1), T.C. (1)	8.8, 8.2
Atemwiderstand (Geräte mit Ventil)	7.16	12	A.R. (3), S.W. (3), T.C. (3), F.C. (3)	8.9
Atemwiderstand (Geräte ohne Ventil)	7.16	9	A.R. (3), S.W. (3), T.C. (3)	8.9
Einspeicherprüfung (optional nur für FFP1 + FFP2 + FFP3-Geräte für nur eine Schicht)	7.17	3	A.R. (1), T.C. (2)	8.10
Austauschbare Teile	7.18	alle	A.R.	8.2

[a] Die meisten Muster werden für mehr als eine Prüfung benutzt.

[b] Abkürzungen:

A.R.: fabrikfrisch
M.S.: Mechanische Widerstandsfähigkeit
S.W.: Behandlung zur Gebrauchssimulation
T.C.: Temperaturkonditioniert
F.C.: Durchströmungskonditioniert
C.D.: Reinigen und Desinfizieren, falls anwendbar



- Leerseite -

MULTICAPWelding

Von:	Ultramasx Technologies <azdlmmeuoyad@rabbitandjohn.com>
Gesendet:	19. 01 2021 18:13
An:	info@multicapwelding.com
Betreff:	THIS SMART MASK IS REVOLUTIONARY



THE WORLD'S BEST SELLING ELECTRICALLY VENTILATED MASK

THE MOST TECHNOLOGICALLY ADVANCED
SMART MASK

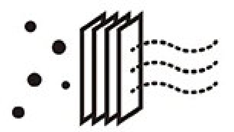


SHOP NOW

DISCOVER THE MOST ADVANCED FAN POWERED SMART MASK IN THE WORLD.
KN100/N100/FFP3 GRADE. U.S. FDA REGISTERED.



DISCOVER OUR FOUR KEY FEATURES



ULTRAPROTECTION

State of the art 4 stage HEPA and ultra fine activated carbon filter catrdidge removes more than 99.97% of suspended particles above PM0.3.



ULTRAVENTILATION

Active 2-speed electric turbofan provides optimal air-flow even during sports activities and a refreshing feeling in warm and humid climates.



ULTRACOMFORTABLE

No more vapor fogging your glasses. Soft medical-grade silicon face seal. Thin straps wearable either behind the head or behind the ears.



ULTRASUSTAINABLE

Re-chargeable via USB and re-usable with our refill filters. The mask lasts years minimising environmental impact. 80% savings vs disposable respirators.

Gekürzt nach § 131 (2+3) ZPO

DIN EN 14683



ICS 11.140

Ersatz für
DIN EN 14683:2019-06

Medizinische Gesichtsmasken – Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14683:2019+AC:2019

Medical face masks –
Requirements and test methods;
German version EN 14683:2019+AC:2019

Masques à usage médical –
Exigences et méthodes d'essai;
Version allemande EN 14683:2019+AC:2019

kostenlos zulässig
nur für den Gebrauch vor Gericht!

Gesamtumfang 28 Seiten

Um die Herausforderungen der Corona-Krise zu bekämpfen, stellt DIN diese Fassung der Norm bis auf Weiteres kostenlos bereit.
Weitere aktuell kostenlose Normen für medizinische Ausrüstung unter www.beuth.de/go/kostenlose-normen

DIN-Normenausschuss Medizin (NAMed)

www.din.de
www.beuth.de



3089330

5.2.7 Zusammenfassung der Leistungsanforderungen

Tabelle 1 — Leistungsanforderungen für medizinische Gesichtsmasken

Prüfung	Typ I[a]	Typ II	Typ IIR
Bakterielle Filterleistung (BFE), (%)	≥ 95	≥ 98	≥ 98
Druckdifferenz (Pa/cm^2)	< 40	< 40	< 60
Druck des Spritzwiderstandes (kPA)	entfällt	entfällt	≥ 16,0
Mikrobiologische Reinheit (KBE/g)	≤ 30	≤ 30	≤ 30

[a] Medizinische Gesichtsmasken des Typs I sollten ausschließlich bei Patienten und anderen Personen zur Verminderung des Risikos einer Infektionsverbreitung insbesondere in epidemischen oder pandemischen Situationen verwendet werden. Masken des Typs I sind nicht für medizinisches Fachpersonal in Operationsräumen oder in anderen medizinischen Einrichtungen mit ähnlichen Anforderungen gedacht.

6 Kennzeichnung, Etikettierung und Verpackung

In Anhang I, §13 der Richtlinie über Medizinprodukte (93/42/EWG) bzw. Anhang I, §23 der Verordnung (EU) über Medizinprodukte 2017/745 sind die Informationen festgelegt, die auf der Verpackung, in der die medizinische Gesichtsmaske geliefert wird, angebracht sein sollten.

Folgende Informationen sind bereitzustellen:

a) Nummer dieser Europäischen Norm;

b) Typ der Maske (nach den Angaben in Tabelle 1).

EN ISO 15223-1:2016 und EN 1041:2008+A1:2013 sollten berücksichtigt werden.

Die bakterielle Belastung muss auf $1,7 \times 10^3$ bis $3,0 \times 10^3$ KBE je Prüfung eingestellt werden. Die bakterielle Belastung ist auf der Grundlage von Erfahrung und vorangegangener Positiv-Kontrollplatten (siehe B.7.3) zu bestimmen und die Verdünnung der Belastungssuspension ist entsprechend einzustellen. Die mittlere Teilchengröße (MPS) in der bakteriellen Belastungssubstanz muss auf $(3,0 \pm 0,3)$ µm gehalten werden (siehe B.7.9).

Tabelle B.1 — Stufenanordnung des Kaskaden-Aufprallgeräts

Stufennummer	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
Teilchengröße	P1	P2	P3	P4	P5	P6
Plattenauszählung für lebensfähige „Teilchen"	C1	C2	C3	C4	C5	C6

Dabei ist

P1 = 7,00 µm

P2 = 4,70 µm

P3 = 3,30 µm

P4 = 2,10 µm

P5 = 1,10 µm

P6 = 0,65 µm

$$MPS = \frac{(P1 \times C1) + (P2 \times C2) + (P3 \times C3) + (P4 \times C4) + (P5 \times C5) + (P6 \times C6)}{C1 + C2 + C3 + C4 + C5 + C6} \quad \text{(B.1)}$$

Die Werte der Plattenauszählung für lebensfähige „Teilchen", die zur Berechnung der mittleren Teilchengröße (MPS) verwendet werden, stellen die Zählungen der „wahrscheinlichen Treffer" dar, die unter Verwendung der „Positive hole"-Umrechnungstabelle in der Bedienungsanleitung des Kaskaden-Aufprallgeräts berechnet werden.

Der oben angeführte MPS-Wert ist der 50%ige effektive Trenndurchmesser, der für jede Stufe mit der Gleichung und den Informationen der Bedienungsanleitung des Kaskaden-Aufprallgeräts berechnet wird.

B.7 Verfahren

B.7.1 Das Prüfgerät ist nach dem in Bild B.1 oder Bild B.3 dargestellten Fließdiagramm zusammenzustellen.

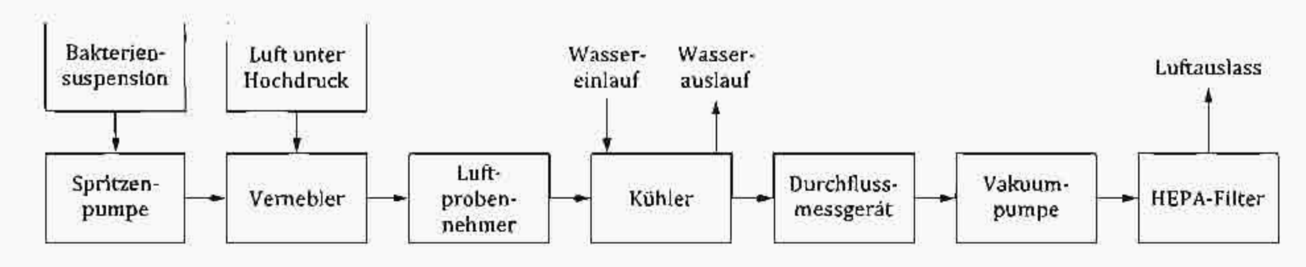


Bild B.1 — Aufbau des BFE-Prüfgeräts

B.7.2 Die bakterielle Belastungssubstanz ist mittels der Umlauf- oder Spritzenpumpe in den Vernebler zu geben.

B.7.9 Bei jedem Probekörper und jedem Kontrolllauf sind die Anzahl der Kolonien auf jeder Petrischale zu zählen und die Zahlen zu addieren, um die Gesamtzahl der durch das Kaskaden-Aufprallgerät gesammelten KBE anzugeben. Die „Positive hole"-Umrechnungstabelle[1] ist nach den Anweisungen des Herstellers des Kaskaden-Aufprallgerätes für die Stufen 3 bis 6 anzuwenden. Für die beiden positiven Kontrollläufe ist der Mittelwert der beiden Gesamtzahlen zu nehmen. Aus den Positiv-Kontrollplatten ist die mittlere Teilchengröße (MPS) des bakteriellen Belastungsaerosols unter Anwendung der in B.6 angegebenen Formel zu berechnen.

B.8 Berechnung der bakteriellen Filterleistung (BFE)

Für jeden Probekörper ist die bakterielle Filterleistung B nach folgender Formel als Prozentsatz zu berechnen:

$$B = (C - T)/C \times 100 \tag{B.2}$$

Dabei ist

C der Mittelwert der gesamten Plattenauszählung für die beiden positiven Kontrollläufe;

T die gesamte Plattenauszählung für den Probekörper.

B.9 Prüfbericht

Der Prüfbericht muss folgende Angaben enthalten:

a) Nummer und Datum dieser Europäischen Norm;

b) Losnummer oder Chargenbezeichnung der geprüften Masken;

c) Maße der Probekörper und die Größe des geprüften Bereichs;

d) welche Seite des Probekörpers dem Belastungsaerosol zugewandt war;

e) Volumendurchfluss während der Prüfung;

f) Mittelwert der gesamten Plattenauszählung für die beiden positiven Kontrollläufe;

g) Mittelwert der Plattenauszählung für die negativen Kontrollläufe;

h) bakterielle Filterleistung (BFE) für jeden Probekörper.

1 Siehe die „Positive hole"-Umrechnungstabelle in der Bedienungsanleitung des Kaskaden-Aufprallgeräts.

2020-09-24 Joachim Baum:

„Schutz- und Schadwirkung der MNBs“ -

Model zur numerischen Simulation

U Umfeld

Q_{UA} Q_{AU} Q_{UT} Lüftung ∞

A Außenseite MNB

Q_{UL} Q_{AI} Q_{IA} Q_{AT} ††† Q_{LU}

I Innenseite MNB

Q_{IL} Q_{LI} Q_{IT} †††

L Luftbereich Atemwege

Q_{LR} Q_{RL} Q_{LT} †††

R Reproduktionsbereich (Wirtszellen)

Virusvermehrung Q_R Q_{RT} †††

Körpereigene Abwehr

Der Autor, ein Elektro-Ing., ist u. a. Messgeräteentwickler (youmet.eu) mit Expertise in Validierung und Justizkritiker (Stiftung-Richtertest).



http://leak6.de/yt-reuploads/2020-09-24%20Joachim_Baum-Schutz-und_Schadwirkung_der_MNBs.pdf

- Leerseite -

die Welt klar Sehen: **Prognosen 2022 bis 2030 - Bill Gates** hat klare Vorstellungen für dieses Jahr und auch danach

Zusammenfassung

1. **COVID-19-Pandemie**
   - endet 2022 und soll die letzte Pandemie sein
     - Gates will dazu in 2022 ein Buch schreiben
   - doch nächste Pandemien werden mit mRNA-Impfstoffen bekämpft
2. **Kampf gegen die Desinformation**
   - wegen Impfunwilligkeit.
   - Regierungen müssen Soziale Medien regulieren.
   - Auswahl der "richtigen" politischen Führungskräfte
3. **Neue internationale Verpflichtungen zum Klimaschutz**
   - Investition in saubere Technologien
   - Verringerung der Methanemissionen
   - Beendigung der Entwaldung bis 2030
   - Gründung einer Koalition die Landwirten bei der Anpassung helfen wird
4. **Digitalisierung bis mindestens 2030**
   - **Büroarbeit**
     - in Hybrid-Version (teilweise Homeoffice, teilweise im Büro)
     - bis 2023/ 2024 virtuelle Meetings mit 3D-Avataren
   - **Schule**
     - Präsenzunterricht für Schüler in der Unter- und Mittelstufen
     - Fernunterricht nur in der Oberstufe
     - digitale, individualisierte Lehrpläne
   - **Telemedizin**
     - Blutdruck messen
     - Einsicht in Smartwatch-Daten
       - Schlafdaten
       - Herzfrequenz
     - Bluttest vor Ort mit Datenübermittlung an Arzt
5. **neue Medikamente in 2022**
   - Islatravir (H IV-Prävention)
   - Bluttest für Alzheimer-Diagnostik
6. **Innovationen für preiswertere saubere Technologien**
   - grüner Wasserstoff als Kraftstoff
     - langfristige Energiespeicherung für
       - große Flugzeuge
       - industrielle Prozess
7. **Resistenz der Menschen gegen große Veränderungen**
   - Menschen
     - passen sich an große Umwälzungen an
     - gewöhnen sich an die neue Normalität

Quelle: https://youtu.be/-SODf3qKsWg

- Leerseite -



PUBLIC-PRIVATE COOPERATION FOR PANDEMIC PREPAREDNESS AND RESPONSE

A CALL TO ACTION

The next severe pandemic will not only cause great illness and loss of life but could also trigger major cascading economic and societal consequences that could contribute greatly to global impact and suffering. Efforts to prevent such consequences or respond to them as they unfold will require unprecedented levels of collaboration between governments, international organizations, and the private sector. There have been important efforts to engage the private sector in epidemic and outbreak preparedness at the national or regional level.[i,ii] However, there are major unmet global vulnerabilities and international system challenges posed by pandemics that will require new robust forms of public-private cooperation to address.

The *Event 201* pandemic exercise, conducted on October 18, 2019, vividly demonstrated a number of these important gaps in pandemic preparedness as well as some of the elements of the solutions between the public and private sectors that will be needed to fill them. The Johns Hopkins Center for Health Security, World Economic Forum, and Bill & Melinda Gates Foundation jointly propose the following:

1. **Governments, international organizations, and businesses should plan now for how essential corporate capabilities will be utilized during a large-scale pandemic.** During a severe pandemic, public sector efforts to control the outbreak are likely to become overwhelmed. But industry assets, if swiftly and appropriately deployed, could help to save lives and reduce economic losses. For instance, companies with operations focused on logistics, social media, or distribution systems will be needed to enable governments' emergency response, risk communications, and medical countermeasure distribution efforts during a pandemic. This includes working together to ensure that strategic commodities are available and accessible for public health response. Contingency planning for a potential operational partnership between government and business will be complex, with many legal and organizational details to be addressed. Governments should work now to identify the most critical areas of need and reach out to industry players with the goal of finalizing agreements in advance of the next large pandemic. The Global Preparedness Monitoring Board would be well positioned to help monitor





BILL & MELINDA GATES foundation

and contribute to the efforts that governments, international organizations and businesses should take for pandemic preparedness and response.

2. **Industry, national governments, and international organizations should work together to enhance internationally held stockpiles of medical countermeasures (MCMs) to enable rapid and equitable distribution during a severe pandemic.** The World Health Organization (WHO) currently has an influenza vaccine virtual stockpile, with contracts in place with pharmaceutical companies that have agreed to supply vaccines should WHO request them. As one possible approach, this virtual stockpile model could be expanded to augment WHO's ability to distribute vaccines and therapeutics to countries in the greatest need during a severe pandemic. This should also include any available experimental vaccine stockpiles for any WHO R&D Blueprint pathogens to deploy in a clinical trial during outbreaks in collaboration with CEPI, GAVI, and WHO. Other approaches could involve regional stockpiles or bi- or multinational agreements. During a catastrophic outbreak, countries may be reluctant to part with scarce medical resources. A robust international stockpile could therefore help to ensure that low and middle resource settings receive needed supplies regardless of whether they produce such supplies domestically. Countries with national supplies or domestic manufacturing capabilities should commit to donating some supply/product to this virtual stockpile. Countries should support this effort through the provision of additional funding.

3. **Countries, international organizations, and global transportation companies should work together to maintain travel and trade during severe pandemics.** Travel and trade are essential to the global economy as well as to national and even local economies, and they should be maintained even in the face of a pandemic. Improved decision-making, coordination, and communications between the public and private sectors, relating to risk, travel advisories, import/export restrictions, and border measures will be needed. The fear and uncertainty experienced during past outbreaks, even those limited to a national or regional level, have sometimes led to unjustified border measures, the closure of customer-facing businesses, import bans, and the cancellation of airline flights and international shipping. A particularly fast-moving and lethal pandemic could therefore result in political decisions to slow or stop movement of people and goods, potentially harming economies already vulnerable in the face of an outbreak. Ministries of Health and other government agencies should work together now with international airlines and global shipping companies to develop realistic response scenarios and start a contingency planning process with the goal of mitigating economic damage by maintaining key travel and trade routes during a large-scale pandemic. Supporting continued trade and travel in such an extreme circumstance may require the provision of enhanced disease control measures and personal protective equipment for transportation workers, government subsidies to support critical trade routes, and potentially liability protection in certain cases. International

organizations including WHO, the International Air Transport Association, and the International Civil Aviation Organization should be partners in these preparedness and response efforts.

4. **Governments should provide more resources and support for the development and surge manufacturing of vaccines, therapeutics, and diagnostics that will be needed during a severe pandemic.** In the event of a severe pandemic, countries may need population-level supplies of safe and effective medical countermeasures, including vaccines, therapeutics, and diagnostics. Therefore, the ability to rapidly develop, manufacture, distribute, and dispense large quantities of MCMs will be needed to contain and control a global outbreak. Countries with enough resources should greatly increase this capability. In coordination with WHO, CEPI, GAVI, and other relevant multilateral and domestic mechanisms, investments should be made in new technologies and industrial approaches, that will allow concomitant distributed manufacturing. This will require addressing legal and regulatory barriers among other issues.

5. **Global business should recognize the economic burden of pandemics and fight for stronger preparedness.** In addition to investing more in preparing their own companies and industries, business leaders and their shareholders should actively engage with governments and advocate for increased resources for pandemic preparedness. Globally, there has been a lack of attention and investment in preparing for high-impact pandemics, and business is largely not involved in existing efforts. To a significant extent this is due to a lack of awareness of the business risks posed by a pandemic. Tools should be built that help large private sector companies visualize business risks posed by infectious disease and pathways to mitigate risk through public-private cooperation to strengthen preparedness. A severe pandemic would greatly interfere with workforce health, business operations, and the movement of goods and services.[iii] A catastrophic-level outbreak can also have profound and long-lasting effects on entire industries, the economy, and societies in which business operates. While governments and public health authorities serve as the first line of defense against fast-moving outbreaks, their efforts are chronically under-funded and lack sustained support. Global business leaders should play a far more dynamic role as advocates with a stake in stronger pandemic preparedness.

6. **International organizations should prioritize reducing economic impacts of epidemics and pandemics.** Much of the economic harm resulting from a pandemic is likely to be due to counterproductive behavior of individuals, companies, and countries. For example, actions that lead to disruption of travel and trade or that change consumer behavior can greatly damage economies. In addition to other response activities, an increase in and reassessment of pandemic financial support will certainly be needed in a severe pandemic as many sectors of society may need financial support during or after a severe pandemic, including healthcare institutions, essential businesses, and national governments Furthermore, the ways in which these existing funds can now be used are limited. The International Health Regulations prioritize both

minimizing public health risks and avoiding unnecessary interference with international traffic and trade. But there will also be a need to identify critical nodes of the banking system and global and national economies that are too essential to fail – there are some that are likely to need emergency international financial support as well. The World Bank, the International Monetary Fund, regional development banks, national governments, foundations, and others should explore ways to increase the amount and availability of funds in a pandemic and ensure that they can be flexibly used where needed.

7. **Governments and the private sector should assign a greater priority to developing methods to combat mis- and disinformation prior to the next pandemic response.** Governments will need to partner with traditional and social media companies to research and develop nimble approaches to countering misinformation. This will require developing the ability to flood media with fast, accurate, and consistent information. Public health authorities should work with private employers and trusted community leaders such as faith leaders, to promulgate factual information to employees and citizens. Trusted, influential private-sector employers should create the capacity to readily and reliably augment public messaging, manage rumors and misinformation, and amplify credible information to support emergency public communications. National public health agencies should work in close collaboration with WHO to create the capability to rapidly develop and release consistent health messages. For their part, media companies should commit to ensuring that authoritative messages are prioritized and that false messages are suppressed including though the use of technology.

Accomplishing the above goals will require collaboration among governments, international organizations and global business. If these recommendations are robustly pursued, major progress can be made to diminish the potential impact and consequences of pandemics. We call on leaders in global business, international organizations, and national governments to launch an ambitious effort to work together to build a world better prepared for a severe pandemic.

---

[i] Global Health Security: Epidemics Readiness Accelerator. World Economic Forum. https://www.weforum.org/projects/managing-the-risk-and-impact-of-future-epidemics. Accessed 11/19/19
[ii] Private Sector Roundtable. Global health Security Agenda. https://ghsagenda.org/home/joining-the-ghsa/psrt/. Accessed 11/19/19
[iii] Peter Sands. Outbreak readiness and business impact: protecting lives and livelihoods across the global economy. World Economic Forum 2019. https://www.weforum.org/whitepapers/outbreak-readiness-and-business-impact-protecting-lives-and-livelihoods-across-the-global-economy. Accessed 12/5/19



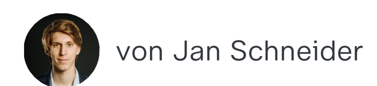




Anlage B107

Gesundheitsbehörde ECDC

EU-Behörde zweifelt am Nutzen von FFP2-Masken



von Jan Schneider

04.02.2021 16:02 Uhr

FFP2-Masken wurden zum Goldstandard der Pandemiebekämpfung erklärt. Die EU-Gesundheitsbehörde ECDC sieht jedoch keinen Mehrwert in der universellen Verwendung im Alltag.



Quelle: Frank Rumpenhorst/dpa

Viel wurde schon über den Nutzen von Masken in der Corona-Krise geschrieben und diskutiert. Am Anfang waren selbstgenähte Mund-Nasen-Bedeckungen der Renner, im zweiten Shutdown kamen medizinische Masken in Mode und mittlerweile ist die FFP2-Maske zum Goldstandard der Pandemiebekämpfung geworden.

Die besonders dichten, aber teureren Masken sollen vor Schadstoffpartikeln wie Staub oder auch Aerosolen schützen. Sie werden inzwischen vielerorts anstelle normaler Alltagsmasken verlangt. Mitte Januar hatten Bundeskanzlerin Angela Merkel und die Ministerpräsidenten vereinbart, in Öffentlichen Verkehrsmitteln und Geschäften FFP2-Masken, OP-Masken oder Mund-Nase-Bedeckungen der Standards KN95/N95 zu fordern.

EU-Gesundheitsbehörde hat Zweifel am Nutzen der Masken

Doch es gibt auch Zweifel am Nutzen der FFP2-Masken: Die EU-Gesundheitsbehörde ECDC steht dem zusätzlichen Nutzen von FFP2-Masken im Alltag skeptisch gegenüber. So teilte die in Stockholm ansässige Behörde auf Anfrage der Nachrichtenagentur dpa mit:

> **Der erwartete Mehrwert der universellen Verwendung von FFP2-Atemschutzmasken in der Gemeinschaft ist sehr gering.**

Darüber hinaus rechtfertigten die möglichen Kosten und Schäden keine Empfehlung dafür, FFP2-Masken anstelle von anderen Masken in der Öffentlichkeit zu tragen. Welche potentiellen Schäden dabei genau gemeint waren, beantwortete die Behörde bisher nicht. Nach eigenen Angaben werde ein Dokument mit Einschätzungen zum Maskengebrauch im sozialen Umfeld zur Verringerung der Coronavirus-Übertragung gerade aktualisiert.

EU-Gesundheitskommissarin Stella Kyriakides bestätigte in Brüssel die Einschätzung der EU-Behörde:

> **Die ECDC sagt, die Beweislage sei im Moment nicht stark genug für eine Notwendigkeit, dies im Alltag zu empfehlen.**
>
> **Stella Kyriakides**

Welche Schutzwirkung haben FFP2-Masken?

Wie auch Medizinische Gesichtsmasken müssen FFP-Masken klare Anforderungen von Gesetzen und technischen Normen einhalten. Dabei wird insbesondere die Filterleistung des Maskenmaterials mit Aerosolen getestet. FFP2-Masken müssen mindestens **94 Prozent** der Aerosole filtern.

Diese 94 Prozent sind jedoch nur **ein theoretischer Wert** aus dem Labor. Das gelingt aber nur, wenn die Maske an den Seiten dicht anliegt. Ist zum Beispiel ein Bart im Weg, ist die Filterwirkung eingeschränkt.

Fragen zu Mund-Nasen-Schutz

FFP2-Masken: Warum der Vollbart ab muss

Bayern macht FFP2-Masken zur Pflicht. Experten begrüßen das - vorausgesetzt, sie werden auch richtig getragen. Aerosol-Experte Asbach warnt

zudem vor trügerischer Sicherheit.

Und wie wirken die FFP2-Masken im Alltag?

Die tatsächliche Schutzwirkung der FFP2-Masken im Alltag ist schwer nachzuvollziehen. Um sie zu überprüfen, hätte man eine Studie durchführen müssen, bei der ein Teil der Bevölkerung FFP2-Masken trägt und der andere Teil einen herkömmlichen Mund-Nasen-Schutz, meint Prof. Dr. Andreas Podbielski vom Institut für Medizinische Mikrobiologie, Virologie & Hygiene in Rostock. Eine solche Studie sei ihm jedoch nicht bekannt.

> **Die politische Entscheidung, diese Masken zu nutzen, basiert allein auf technischen Messwerten. Und diese Messwerte korrelieren im Bereich der Hygiene häufig nicht mit dem, was im Alltag passiert.**
>
> **Andreas Podbielski**

Welche Kritikpunkte gibt es an den FFP2-Masken?

Da das Gewebe der FFP2-Masken enger ist, haben Sie einen höheren Atemwegswiderstand. Das Atmen fällt dem Träger also schwerer. Außerdem müssen Sie sehr eng am Gesicht anliegen, sind also auch unangenehmer zu tragen. Darunter kann die "Tragedisziplin" leiden. So berichtet die Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) das aus Stoff gefertigte Mund-Nasen-Bedeckungen überwiegend sehr korrekt getragen werden, beim Tragen von medizinischen Masken - chirurgischem Mund-Nasenschutz und FFP-Atemschutzmasken mit und ohne Ventil - gebe es aber häufig Defizite.

Die medizinischen Masken würden häufig **nicht korrekt an die Gesichtskonturen und die Nase anmodelliert**, so dass sowohl der mögliche Schutz des Maskenträgers, als auch der Schutz von Kontaktpersonen reduziert oder auch aufgehoben werden kann.

Anwendungsfehler verringern die Schutzwirkung

Auch andere Anwendungsfehler durch den Träger können die Schutzwirkung einschränken: Einerseits kann es durch Unachtsamkeit zu einem Kontakt der möglicherweise kontaminierten Außenseite mit der Mund- oder Nasenschleimhaut kommen. Außerdem komme es vor, dass sich die Träger von FFP2-Masken ein **falsches**

Gefühl von Sicherheit entwickelten und sich weniger konsequent an die Abstandsgebote halten.

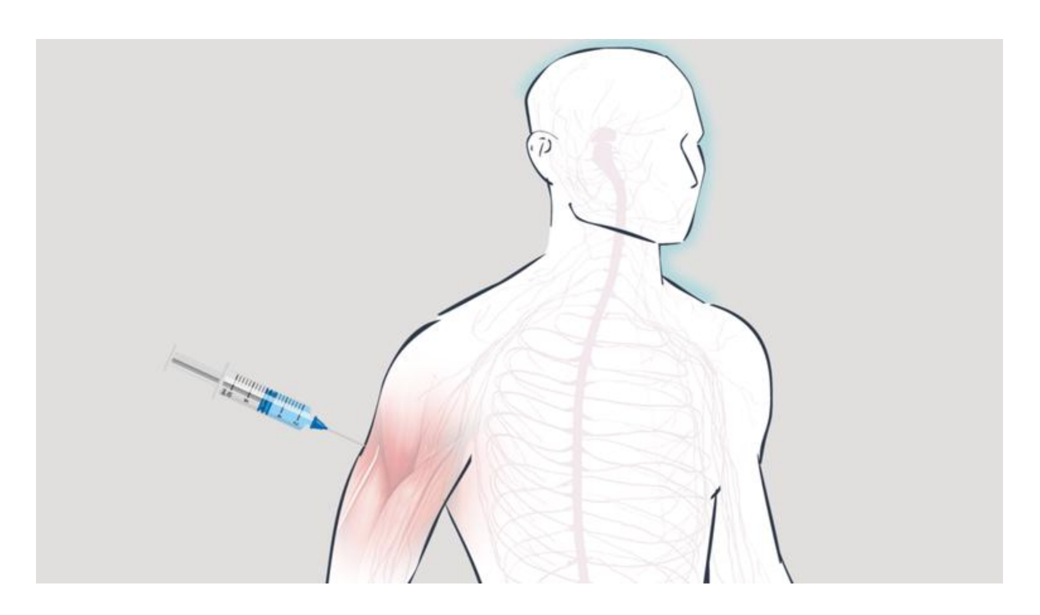
Für Podbielski gehören die FFP-Masken eher in den professionellen Bereich, etwa Krankenhäuser. Im Alltag fände er es besser, die Norm etwas tiefer aber dafür besser einhaltbar für die Normalbürger anzusetzen und dann auf dieser Basis darauf hinzuwirken, dass sie flächendeckend konsequent eingehalten wird.

Und was ist mit den Kosten?

Der Preisunterschied zwischen den unterschiedlichen Masken ist erheblich. In größeren Packungen gibt es OP-Masken zum Stückpreis von 50 Cent und weniger. Dagegen kosten FFP2-Masken nur in den günstigsten Varianten etwas unter einem Euro pro Stück, viele Händler verlangen zwei Euro oder oft auch deutlich mehr für eine einzelne Maske.

Damit der Schutz der Bevölkerung nicht am Geldbeutel scheitert, sollen in Deutschland 34 Millionen Bürger Gutscheine für zwölf FFP2-Masken bekommen, die in der Apotheke eingelöst werden können. Dazu zählen Über-60-Jährige und Menschen mit bestimmten chronischen Erkrankungen. In der Apotheke zahlen die Anspruchsberechtigten pro eingelöstem Coupon (gilt für sechs Masken) einen Eigenanteil von zwei Euro. Eine Maske kostet dort 6 Euro.

Gedruckt werden die fälschungssicheren Gutscheine in der Bundesdruckerei, danach werden Sie an die Krankenkassen geschickt und von dort an die Empfänger versendet. Das logistisch herausfordernde Unterfangen ist auch ein teures für den Bund: die Verteilung der Masken soll rund **2,5 Milliarden Euro** kosten.



Nachrichten | Panorama

Nebenwirkungen bei Corona-Impfstoffen

›

Quelle: Mit Material von dpa und AFP

Gekürzt nach § 131 (2+3) ZPO

Anlage B108

Siehe auch Summary und Inhaltsverzeichnis am Schluss dieses PDFs!

AG Weimar {https://openjur.de/th/ag_weimar.html}, Urteil vom 11.01.2021 - 6 OWi - 523 Js 202518/20

Fundstelle openJur 2021, 3576

- Rkr:
- AmtlSlg:
- PM:

Tenor

Der Betroffene wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen hat die Staatskasse zu tragen.

Gründe

I.

Am 24.04.2020 hielt sich der Betroffene in den Abendstunden zusammen mit mindestens sieben weiteren Personen im Hinterhof des Hauses X-Straße 1 in W. auf, um den Geburtstag eines der Beteiligten zu feiern. Die insgesamt acht Beteiligten verteilten sich auf sieben verschiedene Haushalte.

Diese Feststellungen beruhen auf den glaubhaften Angaben des Betroffenen in der Hauptverhandlung und dem verlesenen Einsatzbericht der Polizei.

II.

Dieses Verhalten des Betroffenen verstieß gegen § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Dritten Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO) vom 18.04.2020 in der Fassung vom 23.04.2020.

Diese Normen lauteten wie folgt.

§ 2 Abs. 1: Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts und zusätzlich höchstens mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet.

§ 3 Abs. 1: Veranstaltungen, Versammlungen im Sinne des § 1 {https://dejure.org/gesetze/VersG/1.html} des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15.

November 1978 (**BGBl. I S. 1789** {https://dejure.org/BGBl/BGBl%20I%201978,%201789}) in der jeweils geltenden Fassung, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte mit mehr als zwei Personen sind verboten mit der Ausnahme, dass es sich um Angehörige des eigenen Haushalts handelt und zusätzlich höchstens eine haushaltsfremde Person hinzukommt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

§ 2 Abs. 2 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO regelte Ausnahmen vom Verbot nach § 2 Abs. 1 für die Berichterstattung durch Medienvertreter, die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten im Freien und die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und von Kraftfahrzeugen, § 3 Abs. 2-4 regelten Ausnahmen vom Verbot nach § 3 Abs. 1 für bestimmte Arten von Veranstaltungen, (öffentliche) Versammlungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel, Gottesdienste und sonstige religiöse Zusammenkünfte, Trauerfeiern und Eheschließungen. Keine dieser Ausnahmen ist vorliegend einschlägig.

Dieser Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 14 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO i. V. m. § **73** Abs. 1a Nr. 24 {https://dejure.org/gesetze/IfSG/73.html} i. V. m. § **32** Satz 1 IfSG {https://dejure.org/gesetze/IfSG/32.html} dar.

Der Betroffene war dennoch aus rechtlichen Gründen freizusprechen, weil § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO verfassungswidrig und damit nichtig sind.

Das Gericht hatte selbst über die Verfassungsmäßigkeit der Normen zu entscheiden, weil die Vorlagepflicht gem. Art. **100** Abs. 1 GG {https://dejure.org/gesetze/GG/100.html} nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (grundlegend **BVerfGE 1, 184** (195ff) {https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=BVerfGE%201,%20184}) nur für förmliche Gesetze des Bundes und der Länder, nicht aber für nur materielle Gesetze wie Rechtsverordnungen gilt. Über deren Vereinbarkeit mit der Verfassung hat jedes Gericht selbst zu entscheiden.

III.

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO sind aus formellen Gründen verfassungswidrig, da die tief in die Grundrechte eingreifenden Regelungen von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage im Infektionsschutzgesetz nicht gedeckt sind.

1. Gemäß Art. **80** Abs. 1 S. 1 GG {https://dejure.org/gesetze/GG/80.html} kann die Exekutive durch ein Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei

Soweit eingriffsintensive Maßnahmen, die an sich einer besonderen Regelung bedürften, unter Rückgriff auf Generalklauseln nur im Rahmen "unvorhergesehener Entwicklungen" zulässig sein sollen, ist diese Voraussetzung vorliegend nicht erfüllt. Bereits im Jahr 2013 lag dem Bundestag eine unter Mitarbeit des Robert Koch-Instituts erstellte Risikoanalyse zu einer Pandemie durch einen "Virus Modi-SARS" vor, in der ein Szenario mit 7,5 Millionen (!) Toten in Deutschland in einem Zeitraum von drei Jahren beschrieben und antiepidemische Maßnahmen in einer solchen Pandemie diskutiert wurden (**Bundestagsdrucksache 17/12051** {https://dejure.org/Drucksachen/Bundestag/Bundestagsdrucksache 17/12051}). Der Gesetzgeber hätte daher im Hinblick auf ein solches Ereignis, das zumindest für "bedingt wahrscheinlich" (Eintrittswahrscheinlichkeit Klasse C) gehalten wurde, die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes prüfen und ggf. anpassen können.

Hinzu kommt – und dieses Argument ist gewichtiger –, dass am 18.04.2020, dem Tag des Erlasses der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO, weder in Deutschland im Ganzen betrachtet, noch in Thüringen eine epidemische Lage bestand, angesichts derer es ohne die Ergreifung von einschneidenden Maßnahmen durch die Exekutive unter Rückgriff auf die infektionsschutzrechtliche Generalklausel bzw. die (den Anforderungen der Wesentlichkeitslehre ebenfalls nicht genügenden) Spezialermächtigungen des § **28** Abs. 1 S. 2 IfSG {https://dejure.org/gesetze/IfSG/28.html} zu "nicht mehr vertretbaren Schutzlücken" gekommen wäre. Es gab keine "epidemische Lage von nationaler Tragweite" (§ **5** Abs. 1 IfSG {https://dejure.org/gesetze/IfSG/5.html}), wenngleich dies der Bundestag mit Wirkung ab 28.03.2020 festgestellt hat.

Diese Einschätzung ergibt sich bereits allein aus den veröffentlichten Daten des Robert Koch-Instituts:

- Der Höhepunkt der COVID-19-Neuerkrankungen (Erkrankungsbeginn = Beginn der klinischen Symptome) war bereits am 18.03.2020 erreicht. Dies ergibt sich aus einer Grafik, die seit dem 15.04.2020 täglich in den Situationsberichten des Robert Koch-Instituts veröffentlicht wurde und die den zeitlichen Verlauf der Neuerkrankungen zeigt (z.B. Lagebericht vom 16.04.2020, S. 6, Abb. 6). Bringt man hier noch die laut Robert Koch-Institut durchschnittliche Inkubationszeit von 5 Tagen in Abzug, ergibt sich als Tag des Höhepunktes der Neuinfektionen der 13.03.2020. Zum Zeitpunkt des Beginns des Lockdowns am 22.03.2020 sank damit die Zahl der Neuinfektionen bereits seit 10 Tagen. Einschränkend ist lediglich zu bemerken, dass die Ermittlung des Verlaufs der Neuerkrankungen durch das Robert Koch-Institut insoweit mit einer Unsicherheit behaftet ist, als sie allein auf den gemeldeten Positivtests (und dem dabei entweder mit gemeldeten Erkrankungsbeginn bzw. – soweit nicht bekannt – dem geschätzten Erkrankungsbeginn) beruht und die Zahl der durchgeführten Tests nicht konstant war. Da aber von der 11. Kalenderwoche (09.-15.03.) bis zur 14. Kalenderwoche die wöchentlichen Testzahlen gesteigert wurden – von der 11. auf die 12.

https://rp-online.de/panorama/coronavirus/mehr-als-10000-kinder-verhungern-jeden-monat-krise-durch-corona-verschaerft_aid-52446949 {Q30 - S.737}). Allein in Afrika werden laut Bundesentwicklungsminister Müller zusätzlich 400.000 Opfer durch Malaria und HIV und eine halbe Million Tuberkulose-Tote als Folge des Lockdowns erwartet (Mehr Corona-Opfer durch Lockdown als durch das Virus: In Afrika wurden die Krisen massiv verschärft, Berliner Zeitung vom 01.10.2020, **https://www.berliner-zeitung.de/gesundheit-oekologie/mehr-tote-durch-lockdown-als-durch-corona-in-afrika-hat-die-pandemie-die-krisen-massiv-verschaerft-li.108228** {Q31 - S.739}). Laut einem Artikel von John Ioannidis (Global perspective of COVID-19 epidemiology for a full-cycle pandemic, **https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/eci.13423** {Q32 - S.745}) sollen in den nächsten 5 Jahren sogar 1,4 Millionen zusätzliche Tuberkulose-Tote zu befürchten sein. Langfristig werde die Übersterblichkeit durch die Maßnahmen wahrscheinlich deutlich größer als die Zahl der COVID-19-Toten sein.

Da die Lockdown-Politik in Thüringen ein – wenn auch natürlich sehr kleiner – Teil einer nahezu alle westlichen Industrieländer betreffenden Lockdown-Politik ist, sind diese Schäden, soweit sie nicht aus von den betroffenen Staaten selbst zu verantwortenden politischen Entscheidungen resultieren, sondern indirekte Folge der Lockdowns in den Industrieländern sind, auch anteilig ihr zuzurechnen und deshalb grundsätzlich in die Verhältnismäßigkeitsprüfung mit einzustellen.

d. Nach dem Gesagten kann kein Zweifel daran bestehen, dass allein die Zahl der Todesfälle, die auf die Maßnahmen der Lockdown-Politik zurückzuführen sind, die Zahl der durch den Lockdown verhinderten Todesfälle um ein Vielfaches übersteigt. Schon aus diesem Grund genügen die hier zu beurteilenden Normen nicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Hinzu kommen die unmittelbaren und mittelbaren Freiheitseinschränkungen, die gigantischen finanziellen Schäden, die immensen gesundheitlichen und die ideellen Schäden. Das Wort "unverhältnismäßig" ist dabei zu farblos, um die Dimensionen des Geschehens auch nur anzudeuten. Bei der von der Landesregierung im Frühjahr (und jetzt erneut) verfolgten Politik des Lockdowns, deren wesentlicher Bestandteil das allgemeine Kontaktverbot war (und ist), handelt es sich um eine katastrophale politische Fehlentscheidung mit dramatischen Konsequenzen für nahezu alle Lebensbereiche der Menschen, für die Gesellschaft, für den Staat und für die Länder des Globalen Südens.

Permalink: **https://openjur.de/u/2316798.html** (**https://oj.is/2316798**)

ICS 03.100.01

Risikomanagement – Leitlinien (ISO 31000:2018)

Risk management – Guidelines (ISO 31000:2018)

Management du risque – Lignes directrices (ISO 31000:2018)

Gesamtumfang 24 Seiten

DIN-Normenausschuss Organisationsprozesse (NAOrg)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument enthält die deutsche Übersetzung der Internationalen Norm ISO 31000:2018, die unter Beteiligung deutscher Experten vom Technischen Komitee ISO/TC 262 „Risk Management" erarbeitet wurde, dessen Sekretariat von BSI (Vereinigtes Königreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 175-00-04 AA „Grundlagen des Risikomanagements" im DIN-Normenausschuss Organisationsprozesse (NAOrg).

Der Veröffentlichung des vorliegenden Dokuments liegt der Beschluss 12/2017 des NA 175-00-04 AA zu Grunde, die Internationale Norm ISO 31000:2018 nach deren Erscheinen als DIN-ISO-Norm in das DIN-Normenwerk übernehmen zu wollen. Die ISO-Vorgängerausgabe von 2009 war seinerzeit seitens DIN als deutschsprachiger Norm-Entwurf E DIN 31000:2011-01 veröffentlicht und nach Ablauf der zweijährigen Laufzeit des Norm-Entwurfs wegen damals vom zuständigen Spiegelgremium im Nationalen Vorwort und in den Nationalen Fußnoten dargelegter, kritisch zu bewertender Aspekte ersatzlos zurückgezogen worden.

Die vorliegende deutsche Übersetzung der ISO 31000:2018 wurde in Zusammenarbeit mit Experten des zuständigen Spiegelgremiums der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV) und unter Mitwirkung des zuständigen Vertreters des Austrian Standards Institute (ASI) erarbeitet.

Nach Auffassung des NA 175-00-04 AA sind mit dem Ergebnis der Revision die seinerzeit von deutscher Seite eingebrachten kritisch bewerteten Aspekte erledigt. Die wesentlichen Ergebnisse der Revision der Norm sind:

a) Diese Internationale Norm kann für jegliche Art von Risiko von Organisationen angewendet werden, seien die Auswirkungen positiv oder negativ. Somit kann die Norm auch dort angewendet werden, wo ausschließlich positive oder ausschließlich negative Auswirkungen auftreten.

b) Das Risikomanagement ist auf den internen und externen Kontext ausgerichtet. Dies erfordert eine Anpassung an alle relevanten rechtlichen und regulatorischen Anforderungen sowie an allgemein anerkannte Grundsätze von Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz.

c) Die Auswahl der am besten geeigneten Risiko-Behandlungsoption beinhaltet grundsätzlich die Abwägung der Kosten und des Implementierungsaufwands gegen die zu erwartenden Vorteile. Wenn allerdings einige Risiken aus rein ökonomischen Gründen keine Risikobehandlung rechtfertigen, sollte dennoch eine Risikobehandlung erfolgen, insbesondere wenn davon Rechtspflichten oder die Sicherheit, der Gesundheitsschutz oder der Umweltschutz betroffen sind. Des Weiteren wird, unabhängig von der Höhe der Kosten, die Betrachtung von Risiken nicht ausgeschlossen, deren Auswirkungen hoch und somit von besonderer Bedeutung sind.

Mit der Revision ist unter Beibehaltung der Gesamtstruktur eine kürzere Norm mit klarerem Wortlaut entstanden, so dass weiterhin generische Empfehlungen zum Risikomangement für Organisationen aller Art und Größenordnung und für jede Risikoart zur Verfügung stehen. Die Norm ist damit zugleich der Maßstab für Managementsystemnormen der ISO, deren Ansatz aufgrund der Vorgaben der ISO auf dem Risikomanagement aufbauen muss, ohne selbst eine Managementsystemnorm zu sein. Da die ISO 31000 Empfehlungen liefert, die an die spezifische Organisation angepasst werden können oder müssen, und keine Anforderungen vorgibt, ist weiterhin kein Raum für eine Zertifizierung nach dieser Norm gegeben.

Während die Abschnitte zum Risikomangement-Rahmenwerk und zum Prozess im Wesentlichen im Wortlaut aktualisiert und noch besser aufeinander abgestimmt wurden, wurden der Anwendungsbereich, die Begriffe sowie der Abschnitt zu den Grundsätzen gründlich überarbeitet und dabei gekürzt. Der Anwendungsbereich wurde auf das Notwendigste beschränkt und enthält damit nicht mehr das in Deutschland

Einleitung

Dieses Dokument richtet sich an Personen, die Werte in Organisationen schaffen und bewahren, indem sie mit Risiken umgehen, Entscheidungen treffen, Ziele festlegen und erreichen sowie Leistung verbessern.

Organisationen jeglicher Art und Größe unterliegen externen und internen Faktoren und Einflüssen, die das Erreichen ihrer Ziele unsicher machen können.

Das Umgehen mit Risiken erfolgt iterativ und unterstützt Organisationen dabei, Strategien festzulegen, Ziele zu erreichen und fundierte Entscheidungen zu treffen.

Das Umgehen mit Risiken ist Teil der Leitung und Führung und entscheidet darüber, wie diese Organisation auf allen Ebenen geführt wird. Es trägt zu der Verbesserung von Managementsystemen bei.

Das Umgehen mit Risiken ist Teil aller Aktivitäten einer Organisation und umfasst die Interaktion mit Stakeholdern.

Das Umgehen mit Risiken berücksichtigt den externen und internen Kontext der Organisation einschließlich menschlichen Verhaltens und kultureller Faktoren.

Das Umgehen mit Risiken basiert auf den Grundsätzen dem Rahmenwerk und dem Prozess, wie sie in diesem Dokument beschrieben und in Bild 1 dargestellt sind. Diese Komponenten bestehen möglicherweise bereits vollständig oder teilweise in der Organisation, müssten aber möglicherweise angepasst oder verbessert werden, damit das Umgehen mit Risiken effizient, wirksam und konsistent erfolgt.

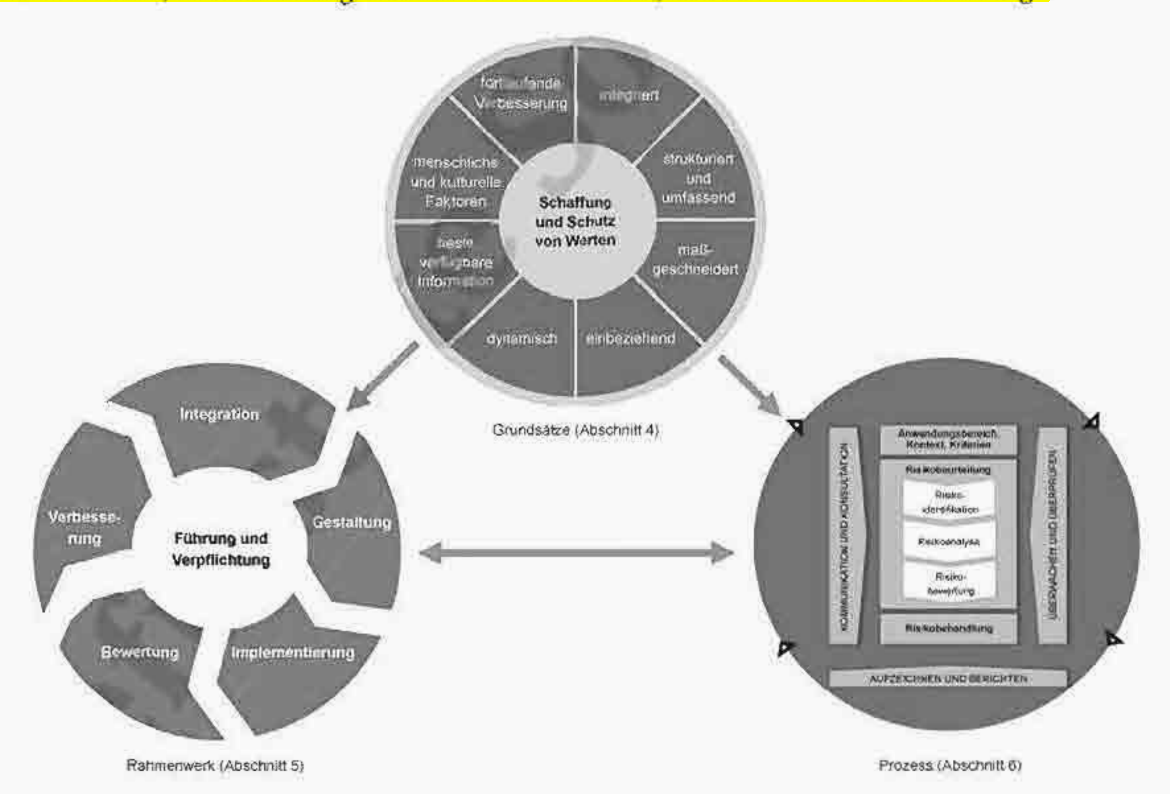


Bild 1 —Grundsätze, Rahmenwerk und Prozess

3.3
Stakeholder
(en: stakeholder)
Person oder Organisation, die eine Entscheidung oder Aktivität beeinflussen kann, von dieser beeinflusst werden kann oder den Eindruck haben kann, davon beeinflusst zu werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Begriff „interessierter Kreis"[N1)] kann alternativ zu „Stakeholder" verwendet werden.

3.4
Risikoquelle
(en: risk source)
Risikoursache
Element, das alleine oder gemeinsam mit anderen Faktoren potenziell zu *Risiken* (3.1) führt

3.5
Ereignis
(en: event)
Eintritt oder Veränderung einer bestimmten Kombination von Umständen

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Ereignis kann einmal oder mehrmals eintreten und mehrere Ursachen und mehrere *Auswirkungen* (3.6) haben.

Anmerkung 2 zum Begriff: Ein Ereignis kann auch etwas sein, das erwartet wird und nicht eintritt oder etwas, das unerwartet eintritt.

Anmerkung 3 zum Begriff: Ein Ereignis kann eine Risikoquelle sein.

3.6
Auswirkung
(en: consequence)
Ergebnis eines *Ereignisses* (3.5), welches die Ziele betrifft

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Auswirkung kann gewiss oder ungewiss sein und sich direkt oder indirekt bzw. positiv oder negativ auf Ziele auswirken.

Anmerkung 2 zum Begriff: Auswirkungen können qualitativ oder quantitativ beschrieben werden.

Anmerkung 3 zum Begriff: Jede Auswirkung kann durch kaskadierende und kumulative Effekte eskalieren.

3.7
Wahrscheinlichkeit
(en: likelihood)
Möglichkeit, dass etwas geschieht

Anmerkung 1 zum Begriff: In der Terminologie des *Risikomanagements* (3.2) bezeichnet der Begriff „Wahrscheinlichkeit" die Möglichkeit, dass etwas geschieht, gleichgültig ob diese Möglichkeit objektiv oder subjektiv, qualitativ oder quantitativ definiert, gemessen oder bestimmt und mit allgemeinen Begriffen oder mathematisch (z. B. durch die statistische Wahrscheinlichkeit oder die Häufigkeit in einem bestimmten Zeitraum) beschrieben wird.

Anmerkung 2 zum Begriff: Der englische Begriff „likelihood" hat in einigen Sprachen keine direkte Entsprechung, wo für „likelihood" (subjektive Wahrscheinlichkeit) und „probability" (objektive, mathematische Wahrscheinlichkeit) oft ein und dasselbe Wort verwendet wird. In der englischen Sprache ist der Begriff „probability" jedoch oftmals sehr eng als mathematischer Begriff definiert. Deshalb wird in der englischen Terminologie des Risikomanagements der Begriff „likelihood" mit der Absicht verwendet, dass er dieselbe weit gefasste Bedeutung haben sollte wie der Begriff „Wahrscheinlichkeit" in vielen anderen Sprachen.

N1) Nationale Fußnote: Für den Begriff „interessierter Kreis" wird als Synonym auch der Begriff „interessierte Partei" (en: interested party) verwendet.

INTERNATIONAL STANDARD

ISO 22395

First edition
2018-10

Security and resilience — Community resilience — Guidelines for supporting vulnerable persons in an emergency

Sécurité et résilience — Résilience des communautés — Lignes directrices pour soutenir la réponse communautaire aux personnes vulnérables



Reference number
ISO 22395:2018(E)

Introduction

This document gives guidelines for identifying individuals who are the most vulnerable to an emergency and how to include them in the preparation, response and recovery from events, incidents and emergencies. Emergencies have different effects on people; for example, some individuals will become less able to anticipate, cope with, resist or recover from the impacts of an emergency. An individual is not defined as vulnerable by the nature of their vulnerability, but by their personal circumstances at the time of the emergency. A person's vulnerability to an emergency is influenced by many factors and can vary in different environmental, political, cultural and social contexts. It is widely acknowledged that persons who are vulnerable to an emergency require specific kinds of assistance. However, there is less understanding and guidance on how to recognize the individuals who are vulnerable in different emergency situations, and how to support them. This can be because vulnerability changes over time, so persons move in and out of being vulnerable, even to the same event, incident or emergency. Relevant factors include age, economic security, language and health, but also the effects of broader processes such as climate change, international security and national political trends.

In large numbers and in different contexts, vulnerable persons are not always recognized or there are too many and they could overwhelm emergency response teams. Furthermore, other types of support structures exist for vulnerable persons, but these might be fractured in an emergency. It is important to understand and implement best practices for recognizing and including vulnerable persons in all phases of emergency preparedness, response and recovery. In particular, this requires an understanding of what creates vulnerability in order to ensure persons are not overlooked or more negatively impacted through the management of emergencies.

This document emphasizes capacity building and community resilience. It recognizes that vulnerable persons and their representatives are key stakeholders and planning partners. It considers the preparatory measures for involving vulnerable persons in decisions made about providing assistance before, during and after an emergency, the planning required to engage vulnerable persons and their representatives, and the ways in which including vulnerable persons will help to increase understanding about those vulnerabilities and contribute towards their personal well-being during an emergency.

— include that carers might support vulnerable persons and need assistance to do this during an emergency,

— learn from past emergencies and where vulnerable persons were located, and

— recognize the differences between vulnerable persons who live in remote, rural, urban and transient populations.

4.3 Identifying vulnerable persons

The organization should

— analyse how the impacts of an emergency might cause individuals to be vulnerable,

— develop and implement a process to identify the number of vulnerable persons and places where they might be (e.g. schools, hospitals, care homes); this process should acknowledge the changing nature of vulnerabilities and emergencies and be regularly updated, especially when major changes occur in the demographic,

— identify and prioritize vulnerable persons using databases from service providers,

— provide a system that allows vulnerable persons and their carers to voluntarily register before an emergency,

— identify contact points with vulnerable persons before an emergency as part of a communication strategy (see Clause 5),

— assess the number of individuals who might be vulnerable to different emergencies,

— assess the number of vulnerable persons who might benefit from particular types of support,

— assess the number of vulnerable persons who have prepared for an emergency and the types of preparations they have made, and

— recognize that not all vulnerable persons will require assistance.

4.4 Identifying how vulnerable persons can assist others

The organization should

— determine how vulnerable persons can assist other people who are affected by the emergency,

— identify opportunities for vulnerable persons who want to provide assistance to others, and

NOTE For further guidance on planning the involvement of spontaneous volunteers in incident response and recovery, see ISO 22319.

— support vulnerable persons as they provide assistance to ensure their own stresses are recognized.

4.5 Establishing information sharing arrangements

The organization should

— identify the stakeholder relationships (e.g. with the local emergency management organizations) needed to effectively share information for the support of vulnerable persons in an emergency,

— identify how, when and what information can be shared about vulnerable persons with stakeholders within an applicable privacy protection framework, and

— share the information with stakeholders who need to consider vulnerable persons when they conduct their work (e.g. local partners in emergency management).

ICS 03.100.01

Price based on 10 pages

Anlage B111



HOME ARTIKEL VIDEOS/UNZENSIERT LIVESTREAMS ISOLATE TRUTH FUND ÜBER MICH GET IN TOUCH



WIR HABEN FESTGESTELLT...

Alle Virologen, nicht nur die abgebildeten, haben sich selbst und die Öffentlichkeit getäuscht, wenn sie die Existenz von krankmachenden Viren wie z.B. SARS-CoV-2 behaupten. Virologen töten unbeabsichtigt Zellen im Reagenzglas und glauben, dass das ein Beweis für die Anwesenheit und die Isolation eines Virus ist. Nur aus Bruchstücken sterbender Zellen konstruieren Virologen gedanklich eine Gensequenz und geben diese als Tatsache aus. Die Testverfahren bieten daher keinerlei Aussagekraft und Bedeutung. Typische Strukturen sterbender Zellen im Elektronenmikroskop werden als Viren ausgegeben. Solche Strukturen konnten bisher noch nie in einem Menschen nachgewiesen oder erkannt werden!

WE NOTICED...

All virologists, not just those pictured, have deceived themselves and the public when they claim the existence of disease-causing viruses such as SARS-CoV-2.

Virologists inadvertently kill cells in test tubes, believing that this is proof of the presence and isolation of a virus. Only from fragments of dying cells do virologists mentally construct a gene sequence and pass it off as fact. Therefore, the test procedures do not offer any significance or meaning. Typical structures of dying cells in the electron microscope are passed off as viruses. Such structures could never be detected or recognized in a human being so far!

UNSER ZIEL

Diese Fehlentwicklungen haben die Medizin weit von der Realität und dem Verständnis von wahrer Gesundheit entfernt. Wir möchten einen Beitrag leisten, allen Menschen das Verständnis über Krankheit und Gesundheit umfassend näherzubringen.

OUR GOAL

These misguided developments have distanced medicine far from the reality and understanding of true health. We would like to contribute to a comprehensive understanding of disease and health for all people.

WIR GARANTIEREN:

1,5 Million € für einen Virologen, der den wissenschaftlichen Beweis der Existenz eines Corona-Virus vorlegt, inklusive der dokumentierten Kontrollversuche aller getätigten Schritte der Beweisführung.

Top, die Wette gilt!

WE GUARANTEE:

1,5 million € for a virologist who presents scientific proof of the existence of a corona virus, including documented control experiments of all steps taken in the proof.

You're on!

Es gilt zu widerlegen:

1. Virologen deuten das Sterben von Zellen im Labor als viral bedingt. Sie übersehen aufgrund fehlender Kontrollversuche, dass sie die Zellen im Labor selbst und unbeabsichtigt, durch Verhungern und Vergiften töten. Dieser Fehldeutung liegt eine einzige Publikation von John Franklin Enders und einem Kollegen vom 1.6.1954 zugrunde. Über diese Publikation wurde im Masern-Virus-Prozess höchstrichterlich entschieden, dass darin keine Beweise für ein Virus enthalten sind. Diese Publikation wurde zur exklusiven Grundlage nicht nur der Masern-Virologie, sondern der gesamten Virologie seit 1954 und der Corona-Hysterie.

1. Virologists interpret the death of cells in the laboratory as being caused by viruses. Due to a lack of control experiments, they overlook the fact that they kill the cells in the laboratory themselves and unintentionally, by starvation and poisoning. This misinterpretation is based on a single publication by John Franklin Enders and a colleague on 6/1/1954. This publication was ruled by the highest court in the measles virus trial to contain no evidence of a virus. This publication became the exclusive basis not only of measles virology, but of all virology since 1954 and of the Corona hysteria.

2. Virologen setzen gedanklich kürzeste Stückchen an sog. Erbinformationen absterbender Zellen gedanklich/rechnerisch zu einem sehr langen Erbgutstrang zusammen, den sie als den Erbgutstrang eines Virus ausgeben. Dieser gedanklich/rechnerische Vorgang wird als Alignment bezeichnet. Dabei haben sie die Kontrollversuche nicht getätigt, den Versuch, auch aus kurzen Stückchen sog. Erbinformation nicht-infizierter Quellen, den erwünschten Erbgutstrang gedanklich/rechnerisch zu konstruieren.

2. Virologists mentally/computationally assemble the shortest pieces of so-called genetic information of dying cells into a very long genetic strand, which they pass off as the genetic strand of a virus. This mental/computational process is called alignment. In doing so, they have not carried out the control experiments, the attempt to mentally/computationally construct the desired hereditary strand even from short pieces of so-called genetic information from non-infected sources.

3. Virologen benötigen für das Alignment eines Virus immer einen vorgegebenen Erbgutstrang eines Virus. Sie benutzen aber hierzu immer einen auch nur gedanklich/rechnerisch erzeugten Erbgutstrang und niemals einen echten, einen in der Realität gefundenen. Sie tätigen dabei niemals die Kontrollversuche, ob aus dem vorhandenen Datensatz sog. Erbinformationen auch „virale“ Erbsubstanzstränge ganz anderer Viren konstruiert werden könnten oder nicht.

3. Virologists always need a given genetic strand of a virus for the alignment of a virus. However, they always use a hereditary strand that has only been generated mentally/computationally and never a real one that has been found in reality. They never make thereby the control attempts whether from the available data set so-called hereditary information also "viral" hereditary substance strands of completely different viruses could be constructed or not.

4. Virologen haben „Viren“ niemals in Menschen, Tieren, Pflanzen und deren Flüssigkeiten gesehen oder daraus isoliert. Sie haben das nur scheinbar, indirekt und immer nur mittels ganz spezieller und künstlicher Zellsysteme im Labor getan. Sie haben niemals die Kontrollversuche erwähnt oder dokumentiert, ob ihnen die Darstellung und die Isolation von Viren auch in und aus Menschen, Tieren, Pflanzen oder deren Flüssigkeiten gelungen ist.

4. Virologists have never seen or isolated "viruses" in humans, animals, plants and their fluids. They have done this only apparently, indirectly and always only by means of very special and artificial cell systems in the laboratory. They have never mentioned or documented the control attempts whether they have succeeded in the representation and the isolation of viruses also in and from humans, animals, plants or their liquids.

5. Virologen haben diejenigen vermeintlichen Viren, die sie mittels elektronenmikroskopischer Aufnahmen fotografieren, niemals isoliert, biochemisch charakterisiert oder daraus ihre vermeintliche Erbsubstanz gewonnen. Sie haben niemals Kontrollexperimente getätigt oder veröffentlicht, ob nach der Isolation dieser Strukturen auch tatsächlich „virale“ Eiweiße (der Hülle des Virus) und vor allem der virale Erbgutstrang nachgewiesen werden konnte, der ja das zentrale Bestandteil und Charakteristikum eines Virus darstellen soll.

5. Virologists have never isolated those supposed viruses which they photograph by means of electron micrographs, characterized them biochemically or obtained their supposed genetic material from them. They have never performed or published control experiments to determine whether, after isolating these structures, "viral" proteins (the envelope of the virus) and, above all, the viral hereditary strand, which is supposed to be the central component and characteristic of a virus, could actually be detected.

6. Virologen geben typische Artefakte sterbender Gewebe/Zellen und typische Strukturen, die beim Verwirbeln zelleigener Bestandteile wie Eiweiße, Fette und den verwendeten Lösungsmitteln entstehen, als Viren oder als virale Bestandteile aus. Auch hier fehlen die Kontrollversuche mit nicht infizierten, aber ebenso behandelten Zellen/Geweben.

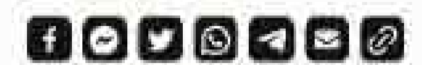
6. Virologists pass off typical artifacts of dying tissues/cells and typical structures formed when cellular components such as proteins, lipids and the solvents used are swirled as viruses or as viral components. Again, control experiments with uninfected but equally treated cells/tissues are lacking.

7. Die sog. Übertragungsversuche, die Virologen tätigen, um die Übertragbarkeit und Krankheitserregung der vermuteten Viren zu beweisen, widerlegen die gesamte Virologie. Es sind ganz offensichtlich die Versuche selbst, die die Symptome auslösen, die im Tierversuch als Beweis für die Existenz und die Wirkung der vermuteten Viren ausgegeben werden. Auch hier fehlen jegliche Kontrollversuche, bei denen exakt das Gleiche gemacht wird, bloß mit nicht-infizierten oder sterilisierten Materialien.

7. The so-called transmission experiments, which virologists carry out to prove the transmissibility and pathogenicity of the presumed viruses, disprove the entire virology. It is quite obviously the experiments themselves that cause the symptoms that are passed off in animal experiments as proof of the existence and effect of the presumed viruses. Again, there is a lack of any control experiments in which exactly the same thing is done, merely with non-infected or sterilized materials.

Studie aus Wuhan: "Kein Beweis", dass asymptomatische Corona-Fälle infektiös sind

23 Nov. 2020 10:09 Uhr



Eine Analyse der Massentests in der chinesischen Stadt Wuhan ergab, dass asymptomatische Träger des Corona-Virus den Erreger nicht weiterverbreiten. Dies hänge möglicherweise mit der geringen Viruslast der asymptomatischen Träger zusammen.



Quelle: www.globallookpress.com © Sebastian Gollnow/dpa

Eine Studie, die die Ergebnisse eines massiven COVID-19-Tests in China analysierte, die fast alle Einwohner der Stadt Wuhan einschloss, hat keinen Beweis dafür gefunden, dass asymptomatische positive Corona-Fälle die Krankheit weiterverbreiten.



Studie aus Italien: Coronavirus möglicherweise schon im September 2019 im Umlauf

Die Analyse, die in der wissenschaftlichen Zeitschrift *Nature* veröffentlicht wurde, befasste sich mit den Ergebnissen eines Massentests, der zwischen Mai und Juni in Wuhan stattfand, also der Stadt, in der Ende 2019 die ersten Fälle des neuartigen Coronavirus entdeckt wurden. Die Herkunft des Virus ist noch nicht exakt geklärt, da neue Studien darauf hindeuten, dass die Krankheit bereits im September letzten Jahres in Italien ausgebrochen sein könnte.

Nahezu zehn Millionen Menschen wurden in Wuhan getestet, das sind 92 Prozent aller Einwohner im Alter von sechs Jahren oder älter.

Bei diesem Test wurden keine neuen symptomatischen Fälle registriert und nur 300 asymptomatische Fälle festgestellt. Nachfolgende Tests von 1.174 engen Kontakten der gefundenen asymptomatischen Fälle ergaben keine neuen positiven Ergebnisse.

Es gebe "keinen Beweis dafür, dass die identifizierten asymptomatischen positiven Fälle infektiös waren", hieß es in dem Papier. Die Autoren fügten hinzu, dass die Ergebnisse des massiven Tests den Gesundheitsbehörden helfen könnten, "die Präventions- und Kontrollstrategien in der Zeit nach dem Lockdown anzupassen".

Die Analyse scheint vorläufige Ergebnisse zu bestätigen, die während des Tests veröffentlicht wurden. Professor Lu Zuxun von der Huazhong Universität der Wissenschaft und Technologie Wuhan sagte bereits im Juni, dass es derzeit keinen Beweis dafür gebe, dass asymptomatische Menschen das Virus an andere Menschen weitergeben, warnte aber damals davor, allgemeine Schlussfolgerungen zu ziehen.

Die Autoren des Papiers räumten ein, dass frühere Studien Beweise dafür gefunden hätten, dass asymptomatische Personen infektiös seien und später symptomatisch werden könnten. Sie stellten jedoch die Theorie auf, dass die Einwohner von Wuhan, die nach der strikten Abriegelung der Stadt immer noch positiv auf das Virus getestet wurden, eine "geringe Menge an Viruslasten" aufwiesen und deshalb nicht in der Lage seien, die Krankheit auf andere Menschen zu übertragen.

Wuhan wurde für mehr als 70 Tage streng abgeriegelt. Durch die strengen Vorschriften war die Stadt im Wesentlichen vom Rest Chinas abgeschnitten. Nur eine Person aus jedem Haushalt durfte ihre Wohnanlage für maximal zwei Stunden verlassen.



Für ein "schönes Weihnachten": Lockdown wird nach Medienberichten bis zum vierten Advent verlängert

Das Papier kommt inmitten einer wachsenden Debatte über die Wirksamkeit der COVID-19-Beschränkungen. Stadt- und sogar landesweite Abriegelungen und das Tragen von Masken wurden unter anderem mit dem Argument begründet, dass selbst asymptomatische Personen die Krankheit verbreiten und so dazu beitragen könnten, die Gesundheitsdienste zu überlasten.

Kritiker der Maßnahmen haben jedoch argumentiert, dass die sozialen und wirtschaftlichen Kosten von Abriegelungen die Vorteile, welche sie selbst bezweifeln, bei Weitem überwiegen, und haben auf Studien hingewiesen, denen zufolge asymptomatische Menschen nicht ansteckend sind.

Die Autoren der Studie selbst distanzieren sich von solchen Positionen und erklären im Text, dass es zu früh sei, Entwarnung zu geben. Sie sprechen sich dafür aus, dass Maßnahmen wie das Tragen von Masken und die Befolgung des Mindestabstandes in Wuhan weiterhin angewendet werden sollten. Insbesondere gefährdete Teile der Bevölkerung wie jene mit geschwächtem Immunsystem oder Krankheiten, die einen schweren Krankheitsverlauf begünstigen könnten, sollten weiterhin vor Gefahren geschützt werden.

Im Juni revidierte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) ihre vorherigen Aussagen und erklärte, es würden nicht genügend Beweise vorliegen, um zweifelsfrei belegen zu können, dass asymptomatische Träger des Virus die Erreger verbreiten können.

Die 8-fach willkürliche Inzidenz - Instrument der Selbstermächtigung:

1. **Manipulierte Medizintheorie** kein Isolat, Kochsche Postulate unerfüllt, umdefinierte Begriffe: Pandemie und Herden-immunität	**2.** **Untauglicher Drosten-PCR-Test** von internationalen Wissen-schaftlern in 10 Punkten als unhaltbar kritisiert	**3.** **Fehlende sachliche Abgren-zung: 'an oder mit Corona'** Infektions- u. Todesfälle ohne Begleitumstände wie z. B. Symptome
4. **Nicht berücksichtig-ter Testumfang** Dunkelziffer bleibt verdunkelt, Hochrech-nung auf die Bevölke-rung fehlt	die einzig wahre, zentral-diktatorische Quatsch-Idee alle föderalen Quatsch-Ideen	**5.** **fehlende personelle Abgrenzung** Mehrfachtests der sel-ben Personen werden nicht herausgerechnet
6. **Fehlende zeitliche Abgrenzung** In die sog. '7-Tages-Inzidenz' fließen z. T. uralte Daten ein	**7.** **Bewirkte Verschlimmerung** Unter der erzeugten Panik war die Behandlung nicht sel-ten suboptimal, (z. B. viel zu frühe Druckbeatmung)	**8.** **Willkürlich festge-legter Grenzwert** keine Berücksichtigung der tatsächlichen Be-lastungssituation des Gesundheitssystems

Nachdem die Landesregierungen von 16 Bundesländern über ein Jahr lang ihre eigene Hilflosigkeit unter Beweis stellten,

sich dabei regelmäßig und nativ die Erfolge selbst zuschrieben und die Misser-folge hingegen ihren ungehorsamen Kritikern, haben sie nun - wie auch die große Mehrheit der Bevölkerung - das föderale Durcheinander satt und traten am 21.04.2021 die Verantwortung an den Bund ab - widerstandslos bis er-leichtert.

In Wahrheit wurde lediglich der föderale Quatsch durch einen zentralistischen Quatsch ersetzt und ein weiterer Schritt in Richtung Diktatur vollzogen.

Dabei wurde die Tatsachenferne unserer Staatsdiener verschlimmert, juristi-sche Kontrolle erschwert, das Wesen unserer Rechtsstaatlichkeit, die funda-mentale Gewaltwirkungsordnung unserer freiheitlich demokratischen Grund-ordnung beseitigt - Staatsgewalt geht nicht mehr lt. Art. 20 (2) GG vom Volke aus, sondern von den Kreateuren blanker Willkür - das Widerstandsrecht ist eröffnet. - Weitere Ausführungen im Folgenden (online mit aktiv verlinkten Quellen https://leak6.de/Die_8x-willkuerliche_Inzidenz.pdf):

Der Anspruch (Auswahl):

Um eine Gefahr abzuwenden, muss sie korrekt identifiziert werden. Wir Deutschen sind gründlich, falschen Falls: gründlich falsch.

Das Desaster von 1945 steigerte die Angst, etwas verkehrt zu machen ein weiteres mal. Unser Grundgesetz von 1949 sollte mit seinen Grundrechten garantieren, dass sich das Schlimmste nicht wiederholt: Die vom Volk beauftragte und bezahlte Staatsgewalt sollte durch Trennung der Gewalten kontrolliert und in ihrer Machtentfaltung begrenzt sein.

> **Art. 1 (1) S. 2GG**: "Die Würde des Menschen zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."
>
> **Art. 1 (3) GG**: "Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht."
>
> **Art. 2 (1) GG**: "Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt."
>
> **Art. 19 (2) GG**: In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

Gemäß dieser Vorgaben

"**handelt der Staat in treuhänderischer Aufgabenwahrnehmung für die Bürger und ist ihnen rechenschaftspflichtig** (1 BvR 699/06 Abs. 49[1])."

Zwar hat insbesondere die Exekutive die primäre Befugnis zur Gefahrenabwehr inklusive eines denknotwenigen Ermessensspielraumes, welcher wiederum auf der ihr zuzubilligenden Einschätzungsprärogative beruht.

Doch sachfremde Erwägungen, die Verfolgung anderer Interessen, als das Wohle des deutschen Volkes oder gar die Ergreifung von Willkürmaßnahmen zur Rechts- oder Interessensbeschneidung des deutschen Volkes sind allen Staatsgewalten vom Geist und Wesen des Grundgesetzes - der verfassungsmäßigen Ordnung her, wie auch durch Naturrecht und Sittengesetz verstellt.

Ebenso wenig werden die wirklichkeitsferne Tatsachendarstellung und die Ignoranz gesamtgesellschaftlich drängender Fragen der hier dargelegten Rechenschaftsverpflichtung auch nur ansatzweise gerecht.

Auch Regierungshandeln ist eine Realisation der grundgesetzlichen Rechte: Entfaltungs-, Meinungs-, Vereinigungsfreiheit sowie der Diskretions- und Eigentumsgarantie.

Eine ins Falsche pervertierte Regierung
verliert jedoch ihre Legitimation nach Art. 18 GG.

[1] https://leak6.de/biblio/1_BvR_0699-2006%20Meinungs+Versammlungsfreiheit+Grundrechtsbindung_im_Flughafen.pdf

Die Freiheitsgrade der Willkür:

1. **Manipulierte Medizintheorie:** Die Standards **Isolat** und **Kochsche Postulate** werden nicht erfüllt[2]; Begriffe **Pandemie** und **Herdenimmunität** umdefiniert: In der medizinischen Forschung muss sichergestellt sein, dass beobachtete klinische Symptome einer Krankheit auf eine ganz bestimmte Ursache zurückzuführen sind und nicht - irrtümlich - auf ganz etwas anderes. Soweit man bei der Krankheit ursächlich von vermehrungsfähigen Mikroorganismen ausgeht, ist wissenschaftlich anerkannt, mögliche Falschhypothesen durch Anwendung der vier Kochschen Postulate auszuschließen. Diese gebieten, **1.**: die verdächtigte Mikrobe zu isolieren, **2.**: das Isolat (Probe mit rein dargestellten Musterexemplaren) als vermehrungsfähig nachzuweisen, **3.**: die Anzucht als krankmachend nachzuweisen und **4.**: mithilfe von Gegenproben Effekte aus anderen Gründen auszuschließen. Der publizierte Zusammenhang von Covid-19 und SARS-CoV-2 kann sich hierauf aber nicht stützen. Bis heute wurden die vier Kochschen Postulate zu keinem Zeitpunkt in einer Studie erfüllt und es gibt trotz eines hoch ausgelobten Preisgeldes[3] weltweit **kein Isolat** des Virus. Es ist also nicht wissenschaftlich dargelegt, wovon man spricht, dass man überhaupt auf der richtigen Spur ist, oder sonst wie ein Mechanismus plausibel gemacht, warum gerade eine Handvoll ganz bestimmter Gensequenzen das Virus zu einem Killervirus machen sollen, die das Immunsystem der Menschen in national relevantem Ausmaß überfordert. Das vorliegende Virus enthält aber knapp 30.000 Sequenzen, die alle unter der Beobachtung der menschlichen Immunabwehr stehen. Die Immunabwehr aller auch nur halbwegs Gesunden vermag schon sehr bald auf intelligente Weise zwischen Freund und Feind zu unterscheiden und Coronaviren - wie alle anderen auch - als solche zu erkennen und zu bekämpfen. Es wird alles andere tun, als sich tatenlos in die von ein paar Wissenschaftlern postulierte Chancenlosigkeit zu ergeben, was ebenso für alle derzeitigen und künftigen Mutationen dieser Art gilt, wie für alle voraus gegangenen. Der international rechtsrelevante Begriff der Pandemie wurde nachträglich und einseitig umdefiniert. Es ist nun nicht mehr ein großes Sterben in vielen Ländern erforderlich, sondern lediglich eine Verbreitung von Infektionen in viele Länder. Weiter darf neuerdings von Herdenimmunität nicht mehr gesprochen werden, wenn sie auf natürliche Weise - also ohne Impfung, z. B. durch leichte Verläufe oder stille Feiung (z. B. durch Kreuzimmunität) - erreicht wurde.

2. **Vollkommen untauglicher Test**: Die Krücke besteht in der Behauptung, die Gefährlichkeit einer Infektion sei genau dann gegeben - oder wenigstens genau dann sehr wahrscheinlich, wenn der so genannte **Drosten-PCR-Test** positiv ausfalle. Dieser Test ist aber nicht allein höchst umstritten[4] - insbesondere weil er viel zu viele falsch positive Ergebnisse liefert - sondern sogar dem zur Exekutive gehörenden Robert-Koch-Institut bekannt. Es gibt

[2] https://rumble.com/embed/vd247j

[3] Nach 250.000 € nun bald: EUR 1 Mio (Vorab-Info: https://youtu.be/or1-jlMgBis?t=126)

[4] https://cormandrostenreview.com/report/ ein externes Peer-Review durch ein 22 Member ICSLS (International Consortium of Scientists in Life Sciences) bemerkt auf molekularer und methodischer Ebene 10 gravierende Fehler: "consequences for false positive results".

nämlich diese alles entscheidende Schwäche im RKI-Bulletin vom 29.09.2009[5] mit den folgenden Worten zu:

> "Im Gegensatz zu replikationsfähigem Virus ist die RNA von SARS-CoV-2 bei vielen Patienten noch Wochen nach Symptombeginn mittels PCR-Untersuchung nachweisbar. Dass diese **positiven PCR-Ergebnisse bei genesenen Patienten nicht mit Ansteckungsfähigkeit gleichzusetzen** ist, wurde in mehreren Analysen gezeigt, bei denen parallel zur PCR-Untersuchung eine Anzucht von SARS-CoV-2 in der Zellkultur durchgeführt wurde."

Anmerkung: Wenn ein positiver PCR-Test bei Genesenen keinen Beweis darstellt, wie könnte er das dann bei den neuerdings so genannten 'symptomlos Erkrankten', also bei denen, die schneller gesunden, als dass die Krankheit in Erscheinung treten kann, also bei denen, die eine stille Feiung durchmachen sowie bei denen, die schon vorher immun, Herden-immun bzw. kreuzimmun waren.

Nur einen der gravierenden Fehler des Drosten-Testprotokolls, den CT-Wert (Cycle of Threshold, Anzahl der analytischen Verdoppelungszyklen) bemerkt Dr. Reiner Füllmich mit den Worten:

> "In Frankfurt das Gesundheitsamt ignoriert **alles über 25**, ab 35 ist sowieso vorbei und der **Drosten-Test ist auf 45** eingestellt: Also das kann nur noch falsche Ergebnisse haben, aber offenbar war das auch gewollt, weil man möglichst viele Positive haben wollte."[6]

Mit anderen Worten: Der Drosten-Test schlägt schon bei einem Ergebnis von weniger als **0,0001%** dessen, was Frankfurt für erforderlich hält positiv an!

Ein von INSTAND an 34 Laboren durchgeführter Ringversuch[7] zeigt (dort Tabelle 4) extrem wenig richtig positive Ergebnisse im Bereich von lediglich 8,8% bis 76,5%! Hier hängt die Anzahl der richtigen Ergebnisse entscheidend von der Größe des akzeptierten Bewertungsbereiches ($\pm1.0 \log_{10}$, $\pm0.8 \log_{10}$ oder $\pm0.25 \log_{10}$) ab. Mit anderen Worten: 76,5% richtige Ergebnisse erhält man nur, wenn man auch Analyse-Ergebnisse zulässt, die im gewillkürten Bereich von 10% bis 1000% des erwarteten Wertes liegen. Berücksichtigt man, dass ausschließlich inaktivierte - d. h. nicht infektiöse - Proben versandt wurden, so ist spätestens mit dieser Studie bewiesen, dass der Nachweis von Virusgenom zwar in mehr oder weniger vielen Fällen gelingt, aber keinem einzigen Fall "infektiös" bedeutete! Beklagt wird, dass die Bundesregierung die Daten der zwei Folgestudien rechtswidriger Weise zurückhält[8]

---

[5] Siehe S. 5 rechts unten von https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/39_20.pdf?__blob=publicationFile / Sicherung mit Markierung https://leak6.de/yt-reuploads/2020-09-29%20RKI-Epidemiologisches_Bulletin-39_20.pdf
[6] Siehe Video https://youtu.be/XKKwmv-Rzac?t=550
[7] Siehe https://www.instand-ev.de/System/rv-files/340%20DE%20SARS-CoV-2%20Genom%20April%202020%2020200502j.pdf
[8] Siehe https://corona-blog.net/die-bundesregierung-haelt-daten-zur-fehlerquote-der-pcr-tests-zurueck-gesetzeswidrig/

Diese klar übersteigerte Empfindlichkeitsgrenze kann jederzeit durch praktisch auftretende Fehler oder geringste Verunreinigungen zur Auslösung führen. Solche kommen in Laboren auch praktisch vor und werden gleichgültig, jedenfalls ungesühnt hingenommen[9]!

3. **Fehlende sachliche Abgrenzung 'an oder mit Corona':** Zu Infektions- u. Todesfällen werden die Begleitumstände wie z. B. die Symptomatik nicht berücksichtigt. Nicht einmal die von Corona Genesenen können später aus anderen Ursachen sterben, ohne in die Zahl der Coronatoten einzufließen. Hierzu sind auch noch diejenigen hinzuzuzählen, denen Bonus getrieben - Corona untergeschoben wurde.

4. **Nicht berücksichtigter Testumfang**: Die Fallzahlen werden nicht in Relation zu der stark steigenden Anzahl der durchgeführten Tests gesetzt. Die Daten der Stichproben werden nicht auf betreffende Bevölkerungsgruppen hochgerechnet, woraus folgt, dass die nicht eine tatsächlich ermittelte Lage Entscheidungsgrundlage wird, sondern allein der vom Testumfang bestimmte Alarmismus-Umfang.[10]

5. **Fehlende personelle Zuordnung** (mehrfach berücksichtigte Zahlen)**:** Weiter wird die Generation der Panik machenden Fallzahlen betrieben, indem das mehrfache Testen derselben Personen unberücksichtigt bleibt[11], was das Exomagazin mit den Worten moniert, **Knallharte Maßnahmen trotz keksweicher Zahlen**, um danach RKI wie folgt zu zitieren:

   > "Es ist zu beachten, dass die Zahl der Tests nicht mit der Zahl der getesteten Personen gleichzusetzen ist, da in den Angaben Mehrfachtestungen von Patienten enthalten sein können."[12] Auch hier verschweigt die Bundesregierung rechtswidrig[13] und hartnäckig die Beantwortung journalistischer Nachfragen. [14]

6. **Fehlende zeitliche Abgrenzung**: In die '**7-Tages-Inzidenz**' genannten - Kaffeesatzleserei fließen nicht nur Erkrankte der letzten 7 Tage ein, sondern z. T. sogar weit über 6 Monate früher Erkrankte.[15] Zur Zahl der Coronatoten werden sogar von Corona Genesene hinzu gezählt, wenn sie auch nur einmal je positiv getestet wurden!

7. **Bewirkte Verschlimmerung** durch suboptimale Behandlung der Patienten (z. B. frühe Druckbeatmung mit Intubation, überdosierte Medikation, aus anbefohlener Angst verzögerte Forschung), Falschinformation der Bevölkerung (Vernachlässigung der Stärkung der persönlichen Immunabwehr, z. B. durch Fitness-Ratschläge, gesunde Ernährung, Vitamine, Mineralstoffe, Kräuter, Schadstoffmeidung, Bewegung, frische Luft, wohl dosiertes Sonnenlicht, Schlafbilanz, guten Mut, sozialer und rechtlicher Frieden, Vertrauen schaffende Transparenz, ...), Unterdrückung wissenschaftlicher Erkennt-

[9] Siehe Video https://leak6.de/yt-reuploads/2021-03-29%20BBC_Panorama-undercover_reporter_inside_one_of_the_biggest_UK-Covid_testing_labs-Secret_filming_uncovered_evidence_of_potential_contamination_and_pressure_to_hit_targets.mp4
[10] Siehe Video Michael Wieden, "Selbsttests und der Einfluss des Testumfangs auf den Inzidenzwert", https://youtu.be/0VPZ6MUKBck
[11] Siehe Video https://youtu.be/5UggH5aXRrs?t=453
[12] Siehe Video https://youtu.be/-wE2nV1iWQs
[13] Siehe Leitsatz 3, https://leak6.de/biblio/BVerwG%206_A_0002-2012%20Bundesbehoerden_minimal_presseverpflichtet.pdf
[14] Siehe Video https://youtu.be/UqrrriAnZDM
[15] Siehe Video Hendrik Pötzschke, "RKI-Zahlenfälschungen bei der Inzidenzberechnung", https://youtu.be/Xb9dpuKaDrM?t=15720

nisgewinnung (es sollte nicht obduziert werden), Spaltung der Gesellschaft durch widersinniges Handeln Ignoranz der wissenschaftlichen Kritik und Verleumdung der Kritiker, ...

8. **Willkürlich festgelegter Grenzwert**: Schließlich wurden die Inzidenz-Grenzwerte, ab welchen die generierten Zahlen zur Rechtfertigung von Maßnahmen taugen sollen ebenso willkürlich festgelegt.[16]

Diese mithilfe achtfacher Willkür generierte Panik hält an zunehmend vielen Stellen der gerichtlichen Nachprüfung nicht stand. So wird z. B. vom Wiener Verfassungsgericht moniert, dass alle drei Österreichische Kombinationen aus **PCR-Test**, **Antigentest**, **klinischen Symptomen** und **epidemiologischen Kriterien** die einen 'Fall' zum Fall werden lassen, nicht den WHO-Anforderungen genügen[17]. Weiter wird im zitierten Video gesagt,

> "Bei CT-Werten ab 24 kann man nicht mehr von dem Bestehen einer Infektionsgefahr ausgehen. ... Wir haben eine Fall-Kaskade ... der Präsident der Österreichischen Intensiv-Medizin klipp und klar sagt, dass die Zahlen falsch sind, ... dass niemand behördlich nach der Intensivbettenbelegung fragt ... und dass er selbst nicht einmal mehr auf das Dashboard schaut, eben weil die Zahlen so falsch sind ... - dann ist wirklich Feuer am Dach!"

Eine Erscheinung der Fall-Kaskadierung ist die Kontaktverfolgung: Zunächst werden kaum begründete Verdachte gemeldet, in Quarantäne gesteckt und erst daraufhin krank (melden sich krank). Viel besser wäre es anders herum, nämlich dass man Erkrankte meldet.[18]

Die deutsche Verfassungsdogmatik verbietet allen Staatsgewalten jegliche willkürliche Grundrechtsbeschneidung. Dass sie vorliegend in (mindestens) achtfacher Ausprägung nachgewiesen werden kann, belegt, dass Rechtsstaat und die 'Freiheitlich Demokratische Grundordnung' voll und ganz aus den Fugen geraten sind.

Diese Fülle des Falschen kann keinem Entscheider entgangen sein!

Einige - mutmaßlich von Lobbyisten fehlinformierte - Politiker mögen dennoch dieses vollkommen willkürlich errichtete Angstnarrativ als solches nicht erkannt haben. Weil aber die errichtete Angstschimäre zu keinem Zeitpunkt je objektiv korrekt erkennbar war, ist oder sein wird - und zwar auch nicht mithilfe der ja noch zahllos zur Verfügung stehender Mutanten - können auch nicht irgendwelche politisch entschiedene Maßnahmen das unwirkliche Problem tatsächlich lösen. Dementsprechend hilflos bis lächerlich, widersprüchlich und müßig erscheint nun jegliches Agieren dieser Verführten. Freilich wird die herbei gewillkürte Lagedarstellung des öfteren so gestaltet, dass Bevölkerung und Schicksalslenker der Versuchung nicht mehr wiederstehen können, dem Regierungs-

---

[16] Prof. Rupert Scholz (83, CDU, Staatsrechtler und Ex-Verteidigungsminister): "Inzidenzwerte, gleich ob 100, 35 oder 50 sind Fiktionen und damit im Verhältnis zu Freiheitsrechten blanke Willkür", https://t.me/s/CoronaObjektiv/2790

[17] Siehe Video https://youtu.be/xJs-U4Vm07c?t=1165

[18] Siehe Video "Meldomie", https://youtu.be/lknOyqHp6rg

handeln die entsprechenden Wirkungen zuzuschreiben und die dagegen sprechende Vergleiche - z. B. an anderen Ländern einfach auszublenden.

Den Wissenden Hochverrätern i.S.v. § 81 (1) Nr. 2 StGB unter ihnen steht allerdings kaum Gnade zu. Bezüglich der Legitimation zum Weitermachen ist auch der Aspekt des '**wissen Müssens**' zu erwägen!

Nun ist dringend dreierlei zu beachten:

1. Reuehemmung aus eigener Schuldbeteiligung lässt - je nach Ebene - die weitere Vergrößerung des angerichteten Schadens besorgen. Vielerorts lautet die derzeitige Frage:

   "Mitmachen oder sauber bleiben?"

   Aussteiger aus der Korruption haben es da karrieretechnisch schwer. Kollegen und Vorgesetzte müssen fürchten, verraten zu werden. Wer erwägt, sich ehrlich zu machen, mag alle anderen gegen sich wähnen. In den Reihen der Serienstraftäter im Amt dürfte eine nicht geringe **Angst vor dem Ausbruch der Gerechtigkeit** herrschen. Dennoch ist das Meiden des sicheren Untergangs alternativlos.

2. Die nicht vorhandene Befugnis zur Willkür samt aller schon ihrer Freiheitsgrade muss ein für alle mal abgesprochen werden! Die Justiz darf nicht auf ewig den damit zahllos möglichen neuen Varianten hinterherlaufen, sondern:

   In Staatsnot muss die Amtsermittlungspflicht auch gegen den eigenen Dienstherren greifen!

3. Die Möglichkeiten des Exekutivhandelns wurden in den Ländern tatsächlich noch exzessiver wahrgenommen, als sie die Willkürgrenze überschritten; ebenso übereilt und dilettantisch[19], also nicht nur untauglich, sondern - mehr oder weniger klar - kontraproduktiv[20] und allemal unnötig. Die sich vorhersehbar einstellende Ermüdung führte dazu, dass Rufe zur Abschaffung des Föderalismus laut wurden - wie z. B. von Horst Seehofer und Thomas-de-Maizière[21], wobei die bis dato unmögliche Bund-Gemeinde-Finanzierung (Art. 104a, 143h GG) unter Umgehung der Länder schon seit 29.09.2020 errichtet war.[22]

Das Schadensausmaß:

Schon um ca. den 10.05.2020 herum wurde das unter der Leitung von **Stephan Kohn** aus dem Bundesministerium für Risikobewertung verfasste sog.

[19] RAin Beate Bahner, "Gesetze müssen klar und eindeutig sein, aber wir werden zugemüllt mit Notstandsverordnungen, wo es überhaupt keinen Notstand gibt!", siehe https://youtu.be/i_6Zt2vQn2o?t=29
[20] Siehe https://leak6.de/yt-reuploads/2020-12-07%20telegra.ph-ITS-Bettenreduzierung.pdf
[21] Siehe auf https://www.welt.de/wirtschaft/article229695277/Corona-Politik-Wolfgang-Reitzle-uebt-scharfe-Kritik-an-Bundesregierung.html das untere eingebettete Video "Merkels Drohgebärde mit dem IFSG" sowie https://www.welt.de/politik/deutschland/article229655497/Thomas-de-Maiziere-will-Verfassung-aendern-um-Ausnahmezustand-zu-ermoeglichen.html
[22] Siehe Video https://youtu.be/qe8c0nRt0Rg

KM4-Risikopapier geleakt[23]. Es besagt unter anderem, dass die Maßnahmen bereits damals mehr Tote forderten, als die angebliche Seuche.

Deutschland war schon vor Corona pleite: Unsere Regierungen brauchen die Pandemie, wie der Tintenfisch die Tinte, denn mit Einkehr klarer Sicht würden alle ihre Fehler und Bosheiten - inklusive der weiter zurückliegenden - offenbar. Zu ihnen zählen vor allem das Nichtlösen der Finanzkrise von 2009, die lediglich mit gedrucktem Geld Zeit kaufte womit ein riesiger Finanzcrash vorprogrammiert wurde. Dr. Markus Krall, der Architekt der europäischen Banken-Rating-Instrumentarien[24], sagte auf der World of Value schon am 26.10.2019:

"Die Banken haben nicht Eigenkapital von 8% auf 12% erhöht, sondern bereits 50% davon aufgelöst.[25] ... 2.500 Mrd. (nach Crash das Dreifache!) werden gebraucht, vorhanden sind aber nur (1.600).[26] ... Warnsignale an allen Ecken und Enden, wie z. B. eine [deutsche] Billion in das Interbankensystem hineingepumptes Geld.[27]"

Das Ifo-Institut meldet[28], "jedes fünfte Unternehmen stehe vor der Pleite."

Der Ökonom Daniel Stelter beziffert den wöchentlich hinzu kommenden Schaden auf "4 Mrd. Euro pro Woche[29]", was allein 2/3 des gesamten Bundeshaushalts 2018 ist! Neuere Zahlen weisen für 2020 ein Defizit von 189,2 Mrd. Euro aus, nach einem Plus von 45 Mrd. Euro in 2019[30], was einen Haushaltsschaden von 75% darstellt! Und die privaten Vermögensschäden kommen auch noch hinzu!

Dass das den Amtseid orientierende Landeswohl nicht einmal nach Art. 14 (2) GG ("Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.") dahin führt, gegen die im Lockdown wettbewerbsbevorteiligten ausländischen Big-Player (Amazon & Co.) eine Solidaritätssteuer zu diskutieren, kann jedenfalls nicht aus medizinischen Gründen der Pandemie erklärt werden.

Zum menschlichen und pekuniären Totaldesaster treten weiter hinzu: die Gewöhnung an den Unrechtsstaat, Ermüdung sowie die Sehnsucht nach einem Ende und einer starken Hand, die das zu schaffen verspricht.

Weiter hinzu tritt, dass 'die Fülle des Falschen' in breitem gesellschaftlichen Diskurs erkannt und aufgearbeitet werden muss, um die Geschichte nicht zu wiederholen. Nur auf ein richtig erkanntes Problem kann die richtige Reaktion entwickelt werden. Hierzu hat der in zivilcouragiert gegründete Corona-

[23] Siehe https://leak6.de/yt-reuploads/2020-05-10%20BMI-KM4-51000-29_2%28Dokument93%29.pdf
[24] Siehe Video https://youtu.be/RAaMvmr1220?t=1120
[25] Siehe Video https://youtu.be/RAaMvmr1220?t=1195
[26] Siehe Video https://youtu.be/RAaMvmr1220?t=1940
[27] Siehe Video https://youtu.be/RAaMvmr1220?t=2130
[28] Siehe https://www.mmnews.de/wirtschaft/161655-ifo-jedes-fuenfte-unternehmen-vor-pleite
[29] Siehe Video https://twitter.com/ChristianHJW/status/1367599267670540292
[30] Siehe Video https://youtu.be/oXQzpreYrIs?t=238

Untersuchungsausschuss[31] (Stand: 27.04.2021) über 174 Stunden Videomaterial (überwiegend Beweisaufnahme) und 34.123 Wistleblower-Meldungen zusammengetragen. Das **Amtsgericht Weimar** hat auf (mit Presseanlagen) über 750 Seiten[32] herausgearbeitet,

"Es gab keine 'epidemische Lage von nationaler Tragweite'"

sowie (noch wichtiger), dass

"das Gericht [genauer: jedes Gericht!] selbst über die Verfassungsmäßigkeit der Normen zu entscheiden hatte, weil die Vorlagepflicht gem. Art. 100 Abs. 1 GG[33] nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (grundlegend Leitsatz 1 von BVerfGE 1, 184 (195ff)[34] nur für förmliche Gesetze des Bundes und der Länder, nicht aber für nur materielle Gesetze wie Rechtsverordnungen gilt."

Dr. Pieter Schleiter (sinngemäß), "Viele Richter wissen nicht: Wer die Anwendung von Verordnungen für verfassungswidrig hält, kann und darf die VOs nicht höheren Ortes vorlegen; sondern muss selbst ihre Anwendung mit Begründung verneinen."[35], was damit gleichbedeutend ist, dass "Nach Verfassungsdogmatik Regierungshandeln und Verordnungen unwirksam sind, ein rechtliches Nullum."[36]

Über ein Jahr ist Deutschland
unterwegs im rechtlichen Niemandsland,
auf dem Weg zur völligen Orientierungslosigkeit.

Am 18.11.2020 wurden durch die nach Art. 1 (3) GG selbst an die Grundrechte gebundene Gesetzgebung mit dem Infektionsschutzgesetz zahlreiche Grundrechte der Artikel 2, 8, 10, 11 und 13 eingeschränkt und angesichts der hier oben dargelegten acht Willkür-Freiheitsgrade die exekutive und legislative Willkürherrschaft im wahrsten Sinne des Wortes: 'entbunden' und sogar die Menschenwürde antastbar gemacht!

Das Überwinden des Mittelalters haben wir der Erfindung der Buchdruckerkunst, Reformation und Aufklärung zu verdanken. Wissenschaftliche Grundsätze der wahren Kausalität, Überprüfbarkeit, Transparenz und Dialogkultur brachten uns die Freiheitsmöglichkeiten zur Umsetzung der besseren Idee, Fortschritt, Rechtsstaatlichkeit und Wohlstand. Nicht zuletzt war es auch das Grundgesetz mit all seinen Grundrechten, welches uns über 70 Jahre Frieden, Freiheit und Sicherheit garantierte, woraus auch ein Schutz vor Missbrauch der modernen technischen Möglichkeiten, erwuchs, wie z. B. gentechnische Ethik, Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung. Nun aber steht all dies im Feuer, nicht gewählte Interessengruppen planten[37] und erzeugten eine galoppierende Angst und die Bundesregierung beauf-

[31] Siehe https://corona-ausschuss.de/
[32] Siehe https://leak6.de/biblio/AG-Weimar%206_OWi-523_Js_202518-2020.pdf
[33] Siehe https://dejure.org/gesetze/GG/100.html
[34] Siehe https://leak6.de/biblio/BVerfGE%20001-184%20Normenkontrolle_I.pdf
[35] Siehe Video https://youtu.be/dy7Q_WAMlsc?t=2458
[36] Siehe Video https://youtu.be/c_425dPMe8k?t=498
[37] siehe Paul Schreyer: "Pandemie-Planspiele – Vorbereitung einer neuen Ära?" https://youtu.be/SSnJhHOU_28

tragte[38] dazu das so genannte, wissenschaftlich anmutende Strategiepapier[39]. Ergebnis: Nun sind wir alle nicht mehr im Genuss der Unschuldsvermutung, sondern allein: weil wir atmen sind wir schon angebliche Gefährder. Die Bedingungen des § 2 IfSG auch nur ansatzweise zu beachten wäre bei echter Lebensangst noch verständlich, doch mittlerweile stehen fast alle Funktionsträger - einschließlich der Richter - lediglich in der gezielt verbreiteten Angst vor rechtlichen ggf. wiederum gewillkürten Konsequenzen.

Auch die systematische Entwürdigung von Menschen durch den Zwang des Tragens untauglicher Masken ist klar und einfach erkennbar.

1. **Es ist entwürdigend, Menschen das Einführen der eigenen Exkremente aufzuzwingen - und beleidigt ihren Schöpfer!**
   "**Alles, was Odem hat, lobe den HERRN!** (Die Bibel, Psalm 150,6)"
   Hierzu zählt auch die CO_2-Rückatmung durch die ausschließlich ohne Einlassventil erhältlichen Masken, die insbesondere bei Kindern im stundenlangen Unterricht über die ethischen, pädagogischen und rechtlichen Dimensionen hinausgehend auch noch gravierende gesundheitliche Beeinträchtigungen mit sich bringt.

2. 46 gelistete Studien[40] belegen die medizinische Nutzlosigkeit bzw. Schadwirkung von Masken und schon einfache Logik entlarvt die zur Begründung bemühte Hauptwirkung - den Fremdschutz - als negativ (siehe "**das Maskenparadox**[41]"). Dem Wissenden ist Maskentragen verboten: Der Feuerwehrmann darf nicht mit Benzin löschen, der Arzt nicht mit Zyankali heilen und auch nicht gegen das Genfer Gelöbnis[42] verstoßen.

3. Mangels des (ja unmöglichen) Nachweises der Tauglichkeit der aufgezwungenen Masken muss erkannt werden: Masken dienen in Wahrheit der Unterwerfungsbekundung. Sie sind **die** Propagandawaffe im Propagandakrieg - ihr Tragen darf nach Art. 4 GG verweigert werden.

4. Der Maskenzwang widerspricht nicht nur dem Schikaneverbot aus § 226 BGB, sondern stellt ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit - genauer: gegen das Menschsein als solches, was heißt gegen die Menschheit dar. Masken schränken das Sichtfeld ein, erhöhen den Atemwiderstand und halten die Menschen in Angst und Schrecken. Solche Maßnahmen dürfen nur kurzfristig verhängt werden und auch nur dann, wenn sie mit einer guten Begründung tauglich sind, eine für die Allgemeinheit bestehende tatsächlich sehr hohe Gefahr zu vermindern.

5. Folter bleibt Folter - egal aus welchem Motiv sie angewandt wird. Folter[43]. Der vollkommen unnötige Zwang des Rückatmens eigener Exkremente kann vom Wissenden nicht deshalb akzeptiert werden, weil sich

---

[38] siehe https://www.welt.de/225868061, sowie die Videos: https://youtu.be/ZLt_AkzsVq8 + https://youtu.be/XC8tJnom3rs
[39] siehe http://leak6.de/yt-reuploads/2020-04-28%20BMI-Corona-Strategiepapier_wie_2020-03-22_aber_ohne_Verschlusssache.pdf
[40] siehe http://www.aerzteklaerenauf.de/masken/index.php / Sicherung: https://leak6.de/yt-reuploads/Ae_f_A-Die_Evidenzlage_zu_MNBs.htm
[41] siehe https://www.bitchute.com/video/N2IiEHWljwFf/
[42] siehe https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/International/Deklaration_von_Genf_DE_2017.pdf
[43] siehe https://leak6.de/yt-reuploads/2021-04-03%20RA_Ralf_Ludwig-Rede_Stuttgart.pdf

die selbst zur Gewaltausübung befugt erklärenden bewusst oder unbewusst dilettantisch anstellen.

Auch Flucht in Dummheit legitimiert nicht Entwürdigung.

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Die Behauptung, Leben zu retten rechtfertigt nicht, an anderer Stelle Leben zu zerstören.

Auch die übrigen staatlichen Maßnahmen, wie Lockdowns - gleich unter wie auch immer kreativen Namen ("Locki-light", "Wellenbrecher-Lockdown", "Notbremse", "Brücken-Lockdown", "Dauerwellen-Lockenwickler", ...) - sind als untauglich erwiesen, die Krankheit einzugrenzen. Kein einziger Staat der Erde konnte sich die Seuche vom Land halten, auch 'Distancing' konnte die Ausbreitung bestenfalls geringfügig verzögern. RA Ralf Ludwig weiter: "Solange die Maßnahmen nicht alternativlos sind (siehe Schweden, Florida, Texas usw.) sind sie ausschließlich erniedrigende Behandlung." Aber selbst die einfachsten Alternativen, wie Gurgeln, Vitamine, Bewegung, freiwillige Achtsamkeit und froher Lebensmut werden sträflich unangesprochen belassen.

Dabei ist anhand der gedungenen Mietmäuler[44], welche alle kritischen Geister - einschließlich der Person des Antragstellers - ohne jeden Beleg als Nazis, Schwurbler oder Coronaleugner verunglimpfen und nachgewiesener Inszenierungen[45] nicht anzunehmen, dass die Mächtigen, die sich ihre Macht mit unlauteren Mitteln griffen, sich freiwillig läutern werden und den Bürgern ihre Rechte wieder herschenken. Zu diesen gehören im Übrigen auch die öffentlich-rechtlichen Medien[46], welche eben deshalb auch keine explizite Weisung benötigen. Ihnen genügt es zu wissen, welches Spiel gespielt wird.

Wer am verbreiteten Narrativ nicht zweifeln will, darf sich jedenfalls keine der beispielhaft 88 gelisteten Kardinalfragen[47] zu eigen machen.

Nicht allein der deutsche Rechtsstaat ist im Begriff, sich aufzulösen. Dass die sich selbst Ermächtigenden solches zugäben, solange dieser Prozess noch nicht unumkehrbar ist, wäre naiv anzunehmen. Schließlich bezeichnen sich unzählige Diktaturen auf der Welt selbst gern als Demokratie. Nach Jahrzehnten der Wohlstandsmehrung und des technischen Fortschritts in Frieden und Freiheit ist nun ein Schaden in nie gekannter Höhe zu besorgen. Vorausgehend war eine ungezügelte Vermögensumverteilung **von Fleißig nach Reich**,[48] welche eine undemokratische Kumulation der Macht bewirkte. Hierbei versagte die Presse vollends, Kirchen ließen es zu, dass christliche Werte in Vergessenheit gerieten und Juristen erlaubten es, das Wesen der freiheitlich demokratischen Grundordnung aus dem Auge zu verlieren, so sie nicht sogar selbst an der fortschreitenden Dekadenz beteiligt waren, bzw. noch sind.

[44] Die Bundesregierung einigt sich auf eine Milliarde Euro für „Kampf gegen Rechts“ https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2020/kampf-gegen-rechts1/
[45] siehe z. B. das Stürmchen auf den Reichstag: https://youtu.be/e2fhPwYrdzw
[46] siehe Video https://youtu.be/irDCJHvkylM?t=310
[47] Mindestens 88 hier: https://leak6.de/yt-reuploads/Kardinalfragen.htm
[48] Siehe Rico Albrecht: https://www.wissensmanufaktur.net/media/pdf/compact-zinsen-rico-albrecht.pdf

Zusammenfassung und Konsequenzen:

Die medizinische Bedrohungslage ist weit geringer, als offiziell dargestellt und wäre ohne weiteres mit herkömmlichen Mitteln zu beherrschen.

Das Narrativ, die Corona-Seuchen-Gefahr mit alleiniger Priorität abwenden zu müssen, ist unbegründet.

Die Panik wurde willkürlich heraufbeschworen, offensichtlich um allen anderen Aspekten des Lebens die ihnen zustehende Würdigung (sorgfältige Beachtung) versagen zu dürfen.

Die dauerhafte Abschaffung unserer Grundrechte unserer 'Freiheitlich Demokratischen Grundordnung' und unserer gesellschaftlichen Verfasstheit insgesamt ist zu besorgen.

Die Regierung hat seit langem die letzte Ausfahrt von ihrem Weg zur Hölle verpasst und ist seitdem aus Gründen der Selbsterhaltung zur Lügenfortführung verdammt.

Die Fülle des Falschen ist mittlerweile jedermann offensichtlich.

Das Regierungshandeln ist nicht allein verfassungswidrig und damit nichtig, sondern kollidiert außerdem mit Völkerrecht, guten Sitten, der errungenen Ethik und unzähligen einfachgesetzlichen Standards.

Da das Gemeinwohl nicht mehr von der zum Falschen verdammten Exekutive gewährleistet werden kann,

ist die Gehorsamspflicht des Bürgers ausgesetzt und das Widerstandsrecht allen Deutschen eröffnet.

Das Gemeinwohl muss fortan von den Subjekten der Gemeinschaft selbst in bester Anwendung der bekannten guten Sitten verfolgt werden!

Zu diesen zählen insbesondere alle gesellschaftlichen Konsense, die für den Status zutreffender Informiertheit als gegeben zu vermuten sind:

Der Starke schützt den Schwachen,
der Sehende führt den Blinden und
der Wissende lehrt den Wissbegierigen.

Joachim Baum, 25.08.2017

Das Grundgesetz hätte mit seinem Rahmen des Rechtmäßigen den Weg zum Richtigen garantieren können - so nicht die Delegierten des Volkes ihrer Selbstentmachtung zustimmten, nur um weiter dabei zu sein!

Die Wahrheit braucht keine Gewalt.



Scharfe Kritik an Corona-Extrawurst für Bundestag | „Ungerecht!“, „Frechheit!“, „Unverschämtheit!“

Bürger gelten nur drei Monate als genesen, Abgeordnete im Parlament sechs



Alle Abgeordneten behalten weiter den Genesenenstatus, sofern ihre Corona-Erkrankung nicht länger als sechs Monate zurückliegtFoto: AFP/Getty Images

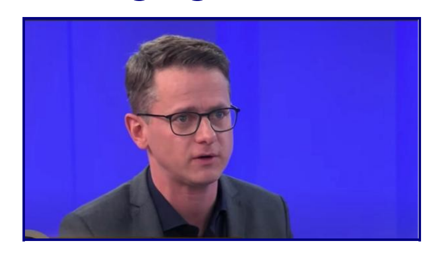
Artikel von: NIKOLAUS HARBUSCH, HANS-JÖRG VEHLEWALD, NADJA ASWAD, Filipp Piatov und Ralf Schuler veröffentlicht am **26.01.2022 - 09:15 Uhr**

Corona-Extrawurst für die 736 Abgeordneten des Deutschen Bundestags.

Seit 14. Januar werden nur noch jene Bürger offiziell als genesen anerkannt, die in den vergangenen DREI Monaten eine Corona-Infektion überstanden haben. Bis dahin galt eine SECHS-Monate-Regel.

Doch die vom Robert-Koch-Institut verhängte drastische Verschärfung gilt ausgerechnet im Plenarsaal des Reichstags NICHT.

Linnemann über Corona-Regeln
Sogar der Toilettengang ist im Bundestag geregelt

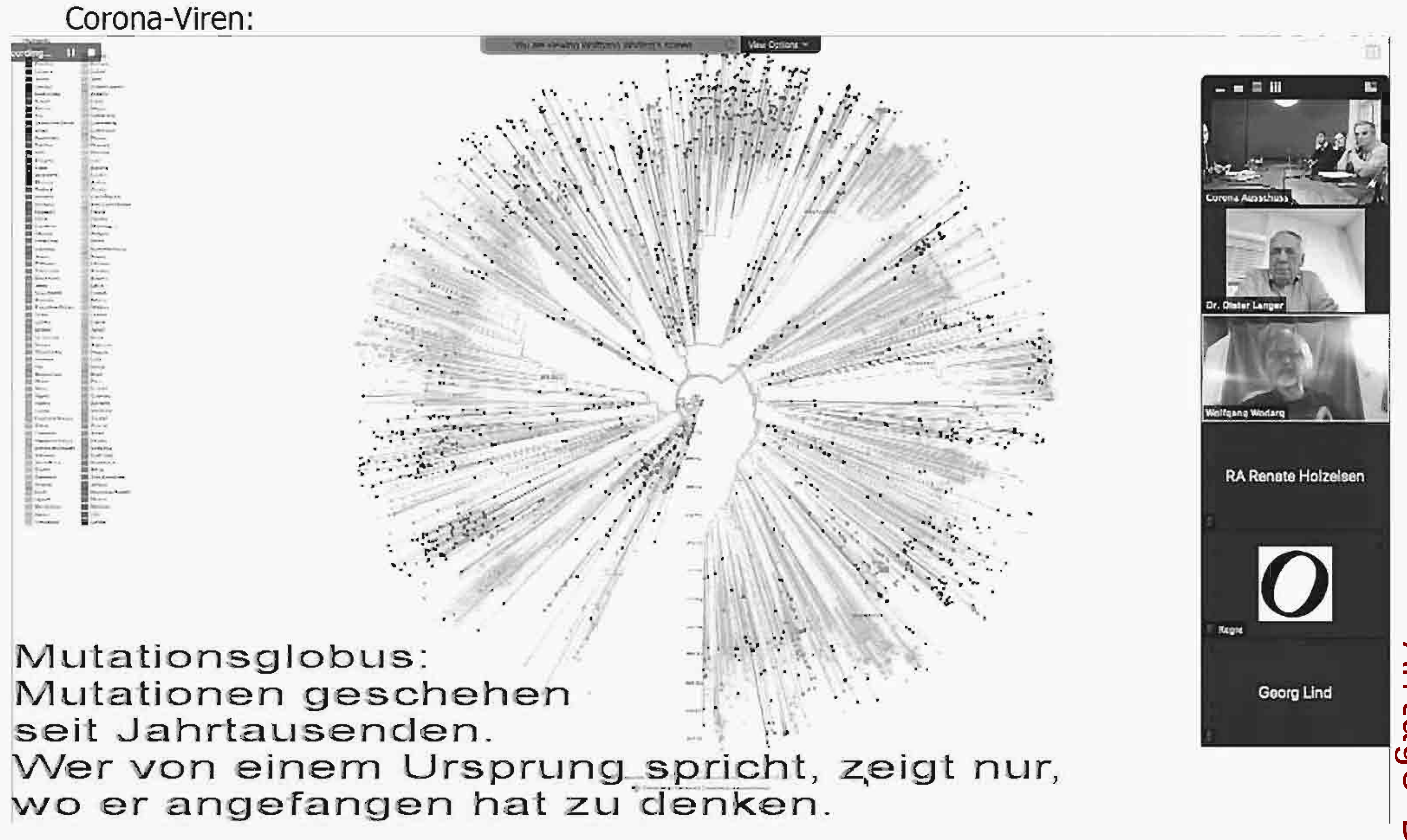


Es ist ein Hammer: Alle Abgeordneten behalten weiter den Genesenenstatus, sofern ihre Corona-Erkrankung nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Dies betreffe den Zugang zum Saal und zu den Ausschüssen, bestätigt der Bundestag auf BILD-Anfrage. Prinzipiell gilt 2G-plus im Parlamentssaal: Zutritt haben Geimpfte und Genesene mit zusätzlichem Test oder Booster.

DAS habe Bärbel Bas (SPD) im Hausrecht per Allgemeinverfügung so geregelt, hieß es gegenüber BILD.

- Leerseite -

Anlage B115


Corona-Viren:
View Options
Corona Ausschuss
Dr. Dieter Langer
Wolfgang Wodarg
RA Renate Holzeisen
Georg Lind
Mutationsglobus:
Mutationen geschehen
seit Jahrtausenden.
Wer von einem Ursprung spricht, zeigt nur,
wo er angefangen hat zu denken.

- Leerseite -

Anlage B116

MÜNCHENER SICHERHEITSKONFERENZ

Bill Gates vs. Karl Lauterbach: Omikron hat mehr gebracht als die Impfung

TICHYS EINBLICK VON **REDAKTION**

Fr, 18. Februar 2022

Bill Gates sagt auf der Münchener Sicherheitskonferenz, dass die Omikron-Variante in der Corona-Pandemie „bessere Arbeit“ geleistet habe als die Impfung.





Jetzt muss Karl Lauterbach tief durchatmen. Denn Bill Gates hat auf der Münchener Sicherheitskonferenz deutlich gemacht: Die Omikron-Variante hat mehr zur Bekämpfung von Corona beigetragen als die Impfstoffe. Das ist besonders harter Tobak, gilt Gates doch als einer der großen Verfechter von Vakzinen und deren weltweitem Einsatz. Wörtlich sagte er: „Wir waren nicht besonders gut darin, Therapeutika zu entwickeln.“ Beim nächsten Mal sollte man besser sein. Und in Bezug auf die Immunität der Bevölkerung gestand er ein: „Leider hat Omikron eine bessere Arbeit geleistet als die Impfung.“



GRÜNER GESUNDHEITSPOLITIKER DAHMEN:

„Eine dauerhafte Rückkehr zur Freiheit gibt es nur mit der Impfpflicht“

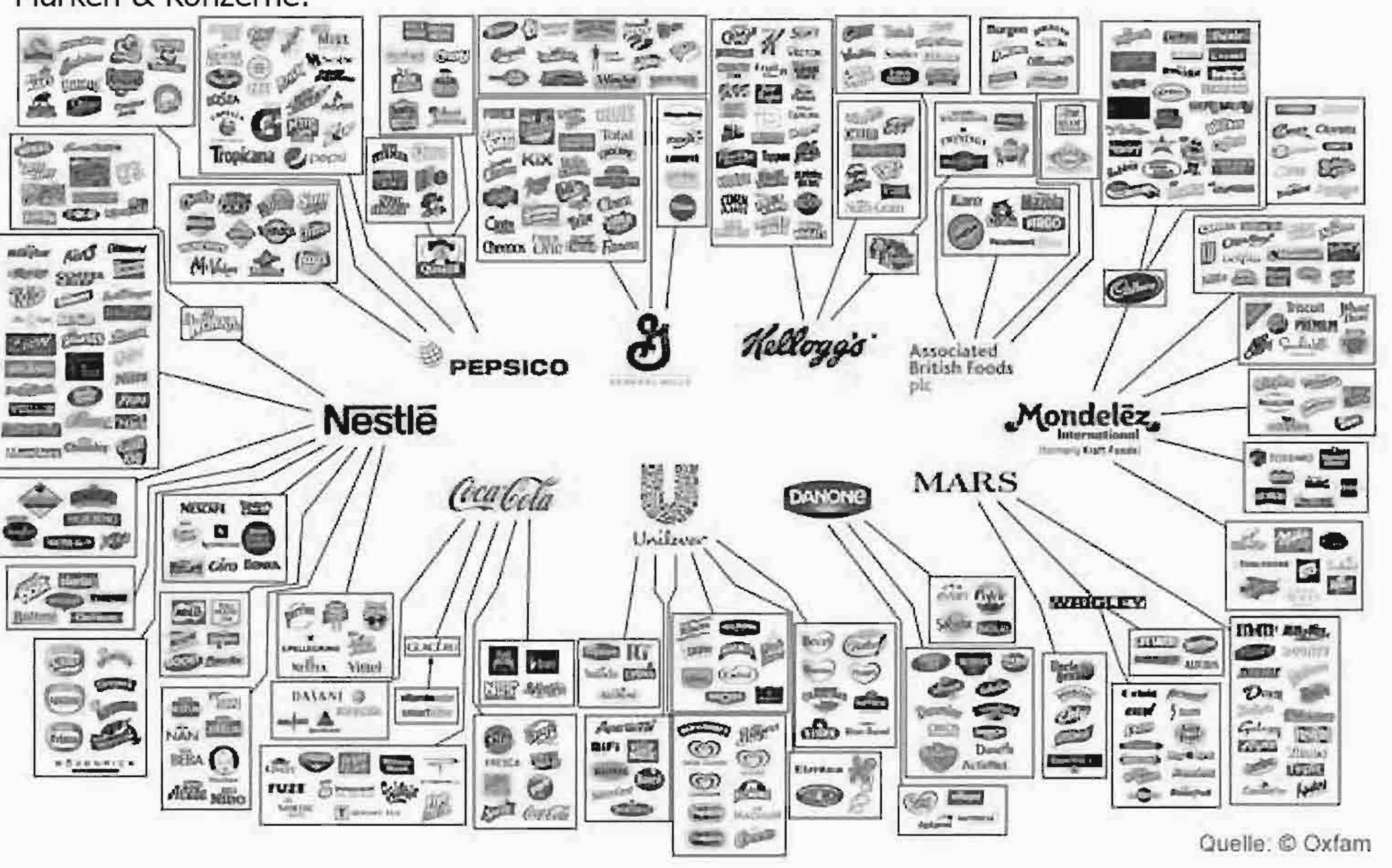
Während Gates noch im Dezember die schnelle Verbreitung der neuen Virus-Variante skeptisch beurteilt und deshalb eine Auffrischungsimpfung empfohlen hatte, änderte der Milliardär seine Entstellung Anfang des Jahres. Der Microsoft-Gründer äußerte sich optimistisch darüber, dass die Omikron-Variante das Ende der Pandemie bedeuten könnte – anders als der Harvard-Lehrer Lauterbach, der jetzt im Nachhinein behauptet, er sei schon immer der Meinung gewesen, Omikron sei harmloser als die Delta-Variante. Indes Medien und Lauterbach weiter an der Panikschraube drehten, stellte Gates im Januar heraus, dass die Krankheit den Status einer saisonalen Grippe bekommen könnte.

Vom Booster-Befürworter zum relaxten Corona-Verharmloser? Während die Bundesregierung Impfvorräte wie ein ängstliches Eichhörnchen gehortet hat, muss sich Lauterbach fragen, wie viele internationale Fürsprecher es für eine internationale Kampagne gegen Corona überhaupt noch gibt. Das Gewicht des Gründer der *Bill & Melinda Gates Foundation* in der Corona-Krise war enorm. Auch hier deutet sich an, dass sich der Wind dreht.

Wenn Impfbefürworter Gates die Segel streicht, bleibt nur noch der nationale Sonderweg. Zwar ist nicht davon auszugehen, dass der Impfaktivist an der prinzipiellen Überlegenheit der eigenen Vakzinstrategie zweifelt. Doch die Impfstrategie Lauterbachs und der Bundesregierung, sowie zahlreicher Abgeordneter, die eine allgemeine Impfpflicht ab 18 für Covid-19 fordern, hat er damit komplett desavouiert.

Anlage B117

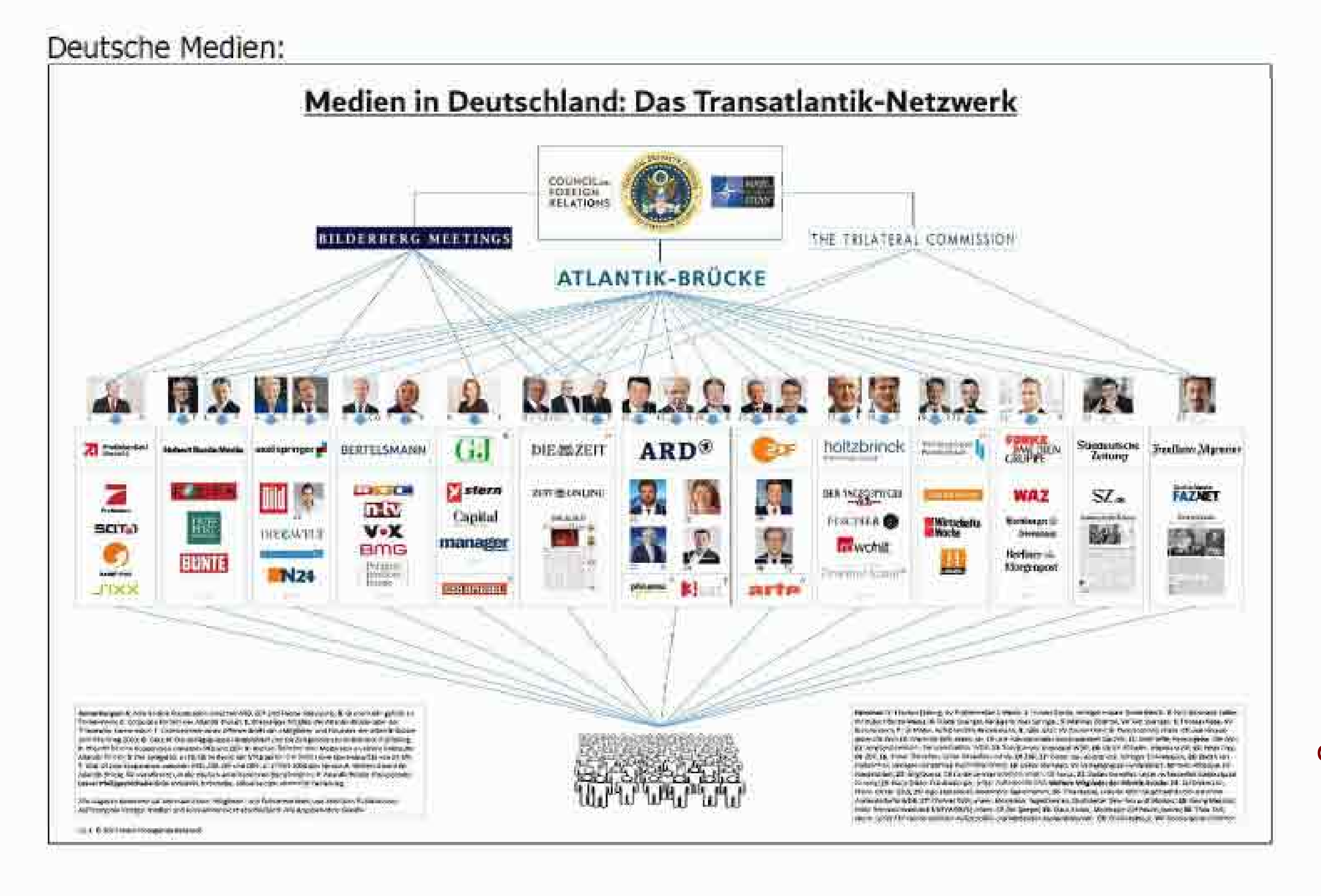
Marken & Konzerne:



Quelle: © Oxfam

- Leerseite -

Deutsche Medien:



Anlage B118

Internationale Medien:

